

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/21 Allgemeine Verteilung 12. November 2015 Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN) (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016) Punkt 6) zur vorläufigen Tagesordnung Berichte informeller Arbeitsgruppen

# Protokoll über 10. Sitzung der Informellen Arbeitsgruppe "Explosionsschutz auf Binnentankschiffen"

Eingereicht von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) 1

# **Einleitung**

1. Die 10. Sitzung der Informellen Arbeitsgruppe "Explosionsschutz auf Binnentankschiffen" fand am 12. Oktober 2015 bei der PTB in Braunschweig im Zusammenhang mit der 5. Sitzung der Informellen Arbeitsgruppe "Gasfreiheit" statt.

#### Teilnehmer:

Y. Adebahr-Lindner, BAM; B. Beldman, MINIENM; K. den Braven, BLN; D. Gerstenkorn BDB; H. Klopp, DNVGL; F. Krischok, BAM; R. OVERVELD, ESO; W. van Putten, RSS; N. Remers, RIVM; T. Speermann, BDB; R. Vermeulen. FUEL EUROP; E. Brandes, PTB

2. Die informelle Arbeitsgruppe befasste sich mit den den Ergebnissen der Diskussion des Inf 8 (WP15-AC2-27-inf08) während des 27. Treffens des Sicherheitsausschusses des ADN.

\_

Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/21 verteilt.

3. Auf Anregung des Sicherheitsausschusses war das Treffen der Informellen Arbeitsgruppe "Explosionsschutz auf Binnentankschiffen" kombiniert mit dem Treffen der Informellen Arbeitsgruppe "Gasfreiheit" um Themen, die beide informellen Arbeitsgruppen betreffen zu diskutieren.

Die informelle Arbeitsgruppe ist auch der Bitte des Sicherheitsausschusses nachgekommen, zu prüfen, ob für Gasspüranlagen und Gasspürgeräte eine gefordert werden könnte.

# **Ergebnis**

4. Basierend auf der Diskussion während der 27. Sitzung des Sicherheitsausschusses des ADN zu WP15-AC2-27-inf08 (Protokoll über 8. und 9. Sitzung der Informellen Arbeitsgruppe "Explosionsschutz auf Binnentankschiffen") wurden folgende Punkte diskutiert und das Ergebnis in den Textvorschlägen berücksichtgt:

Diskussionspunkt	Entscheidung bzgl. Vorschlag zur Implementeirung
	des modfizierten Explosionsschutzkonzeptes
Reihenfolge der zitierten Normen:	übernommen
1. Internationale Normen, 2. Europäische Normen	
Anwendbare Richtlinien, Dokumente etc. für	rechtverbindlich in Europa Konformitätsbewertungs-
Konformitätsbewertungsverfahren	verfahren nach ATEX; deshalb an 1. Stelle genannt
	gefolgt von IECEx-System (bei elektrischen Anlagen
	und Geräten) und ECE Trade 391
Keine Duplizierung von Anfoderungen in	übernommen
unterschiedlichen Kapiteln	
Wohnung immer im Plural	Für die Vorschläge in Anhang 1 übernommen
Kalibriersubstanz für die Gasspüranlage	Entscheidung für n-Hexan getroffen
Klären der maximalen Kapazität der Reste- und	Restebehälter: max. 3m <sup>3</sup>
Slopbehälter	Slopbehälter: max. 450 l
Prüfen ob der Verweis auf die Schiffstoffliste in	Neuer Formulierungsvorschlag:
Kapitel 9 umformuliert werden kann, da beim Bau des	Wenn die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5
Binnenschiffes die Schiffstoffliste noch nicht vorliegt	Stoffe enthalten soll, für die nach Absatz 3.2.3.2
	<u>Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz erforderlich ist.</u>
Einbeziehen der Gefahrenquelle ,elektrostatische Auf-	Vorschlag für entsprechende Anforderungen in den
/Entladung von Schutzkleidung	Begriffsbestimmungen: ,Explosionsschutz',
	,Schutzanzugʻ. ,Schutzschuheʻ, ,Schutzhandschueʻ
Prüfen unter welchen Bedingungen Flammensperren	Vorschläge in Abschnitt 7.2.4.22 ,Öffnen von
gereinigt werden dürfen	Öffnungen der Ladetanks'
Vorschläge für Übergangsvorschriften	erarbeitet
Prüfen, ob Anforderungen zu 'Dokument an Bord'	Vorschlag für Kapitel 8 erarbeitet
besser in Kapitel 8 passen	

- 5. in Abstimmung mit Inf AG ,Gasfreiheit'
  - Grenzwerte für Gasfreiheit und Sauerstoffvolumenanteil bei Betreten von Räumen. → Vorschläge im Dokument der InfAG 'Gasfreiheit'
  - Vorgehensweise bei der Öffnung von Öffnungen der Ladetanks, Probeentnahme, → in Anhang 1 Abschnitt 7.2.4.22°
  - Arbeiten anBord → Vorschläge in Anhang 1 Abschnitt 8.3.5°
  - Der Anhang 1 und 2 fasst die erarbeiteten Textvorschläge zusammen um das grundsätzliche Konzept für einen modifizierten, d.h. verbesserten Explosionsschutz auf Binnenschiffen in das Regelwerk aufzunehmen
  - Anhang 3 enthält die Änderungsvorschläge, die nicht unmittelbar mit dem neuen Zonenkonzept betreffen.
- 6. Das grundsätzliche Konzept des modifizierten Explosionsschutzes beinhaltet folgende Eckpfeiler:
- a) Grundsätzliche Sicherheitsanforderungen, die eingehalten sein müssen, damit sich ein Binnenschiff in einer landseitig ausgewiesenen Zone (z.B. Hafen, Schleuse, Koppelverband) aufhalten kann

**Alle** Binnenschiffe – Binnentankschiffe, Trockengüterschiffe - mit ADN Zulassungszeugnis müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- (i) Es dürfen keine Oberflächentemperaturen über 200°C auftreten.
- (ii) Die elektrischen Geräte müssen dem in 1.2.1 des ADN definierten Typ, begrenzte Explosionsgefahr' (vergleichbar Zone 2) entsprechen, wobei die Oberflächentemperatur 200°C nicht überschreiten darf.
- (iii) Wenn sich Binnenschiffe Binnentankschiffe, Trockengüterschiffe, Schubverbände und gekoppelte Schiffe in einer/angrenzend an eine landseitig ausgewiesenen Zone 2 aufhält und an Bord befindliche Geräte die unter 1. und 2. genannten Forderungen nicht erfüllen,
  - müssen diese Betriebsmittel abgeschaltet sein oder
  - es muss in den Räumen, in denen sich diese Geräte befinden, ein Überdruck von mindestens 0,1 kPa bei gleichzeitiger kontinuierlicher Überwachung der Konzentration an entzündbaren Substanzen (wie schon jetzt in **9.3.x.52.3** gefordert) gewährleistet sein. Die Gasspüranlage muss mit n-Hexan kalibriert werden. Der Grenzwert für die Abschaltung der Ventilatoren etc. (siehe **9.3.x.52.3**) liegt bei 20% der UEG von n-Hexan.

Wenn in einem Schubverband oder bei gekuppelten Schiffen mindestens ein Schiff mit einem Zulassungszeugnis für die Beförderung von gefährlichen Gütern versehen ist, steht dieses Schiff einer 'landseitig ausgewiesenen Zone' gleich

- b) Erweitere und modifizierte Explosionsschutzanforderungen (zusätzliche zu A) für Binnentankschiffe und Schubverbände und gekuppelte Schiffe des Typs G, C, N, wenn die Schiffsstoffliste Produkte enthält für die Explosionsschutz gefordert ist (siehe auch WP15-AC2-22-inf23g):
  - (i) Ausweisen einer Zone 2 an Bord des Tankschiffes
  - (ii) Ausweiten der Explosionsschutzanforderungen auf nicht-elektrische Geräte.
  - (iii) Die in der jeweiligen an Bord des Schiffes ausgewiesenen Zone betriebenen elektrischen und nichtelektrischen Geräte müssen für den Einsatz in dieser Zone geeignet sein.
  - (iv) Wenn die Schiffsstoffliste Produkte der Temperaturklasse T4, T5 oder T6 enthält, ist die dazugehörige maximale Oberflächentemperatur einzuhalten.
  - (v) Autonome Schutzsysteme (Flammendurchschlagsicherungen, Hochgeschwindigkeitsventile etc.) sind entsprechend den Angaben in Tabelle C auszuwählen.
  - (vi) Zusätzliche, Maßnahmen, um zu verhindern, dass sich explosionsfähige Dampf/Luft-Gemische die von der Ladung herrühren, in Bereiche außerhalb des Bereichs der Ladung (Wohnung, Steuerhaus etc.) ausbreiten.

- 7. Dieses grundsätzliche Konzept für einen modifizierten Explosionsschutz auf Binnenschiffen erfordert Änderungen der bzw. in den Kapiteln, Absätzen / Unterabsätzen.
- 1.2.1, 3.2.3.2, 9.1.0.12.3, 9.1.0.51, 9.1.0.52, 9.3.x.10, 9.3.x.12, 9.3.x.51, 9.3.x.52, 9.3.x.53

und Folgeänderungen in den Kapiteln, Absätzen / Unterabsätzen

1.4.3.3, 1.4.2.2, 1.4.3.3, 1.4.3.7.1, 1.6.7.2, 3.2.3.1, 3.2.3.2, 3.2.3.3, 3.2.4.3, 5.4.3.4, 7.1 (7.1.2.19.1, 7.1.3.51.1, 7.1.3.51.2, 7.1.3.51.4, 7.1.3.51.5, 7.1.3.52.1, 7.1.3.52.2, 7.1.4.4.4, 7.1.4.13.1, 7.1.4.13.2, 7.1.4.13.3, 7.1.4.41, 7.1.4.53, 7.1.4.75), 7.2 (7.2.2.0, 7.2.2.6, 7.2.2.19.3, 2.2.2.22, 7.2.3.6, 7.2.3.51, 7.2.3.51.1, 7.2.3.51.2, 7.2.3.51.4, 7.2.3.51.5, 7.2.3.51.6, 7.2.3.51.7, 7.2.4.11, 7.2.4.15, 7.7.4.15.2, 7.2.4.15.3, 7.2.4.16, 7.2.4.16.3, 7.2.4.16.6, 7.2.4.16.8, 7.2.4.17, 7.2.4.17.1 7.2.4.22.1 bis 7.2.4.22.8, 7.2.4.25, 7.2.4.25.7, 7.2.4.41, 7.2.4.51, 7.2.4.51.1, 7.2.4.51.2, 7.2.4.53, 7.2.4.74,) 8.1 (8.1.2.1, 8.1.3, 8.1.3.1, 8.1.3.2, 8.1.5.2, 8.1.6.3, 8.1.7, 8.1.7.1, 8.1.7.2.), 8.3 (8.3.2, 8.3.4, 8.3.5) 8.6 (8.6.1.1 bis 8.6.1.4, 8.6.3), **9.1** (9.1.0.12.1, 9.1.0.12.2, 9.1.0.12.4, 9.1.0.12.5, 9.1.0.51, 9.1.0.53, 9.1.0.53.1 bis 9.1.0.53.7, 9.1.0.56), 9.3 (9.3.x.8.2, bis 9.3.x.8.4, 9.3.x.11.2, 9.3.x.17.6, 9.3.x.17.8, 9.3.3.20.5, 9.3.x.21.1, 9.3.x.21.7, 9.3.2.22.4, 9.3.2.22.5, 9.3.3.22.4, 9.3.3.22.5, 9.3.x.25.3, 9.3.2.25.9, 9.3.2.26, 9.3.2.26.1 bis 9.3.2.26.4, 9.3.3.26.1 bis 9.3.3.26.4, 9.3.2.28, 9.3.3.28, 9.3.2.31.3, 9.3.3.31.3, 9.3.2.31.4, 9.3.3.31.4, 9.3.x.50, 9.3.x.50.1, 9.3.x.50.2, 9.3.x.50.2, 9.3.x.54.1 bis 9.3.x.54.4, 9.3.1.56).

8. Die Wortwahl hinsichtlich der Explosionsschutzanforderungen, wurde, soweit vertretbar, die Wortwahl aus der ATEX-Richtlinien (1999/92 EG und 2014/34 EG) angepasst.. Ein Vergleich der Wortwahl des ADN mit der Wortwahl der ATEX-Richtlinie ist nachfolgend zusammengestellt.

### Vergleich Nomenklatur ADN – ATEX

ADN	ATEX
Betriebsmittel	Gerät
Elektrische Einrichtungen	Elektrische Anlagen
Elektrische Leitungen	Elektrische Kabel
Kabel	Elektrische Kabel
Betriebssicherheit in explosionsfähiger	es muss nachgewiesen sein dass sie den anwendbaren
Atmosphäre geprüft und zugelassen	Anforderungen entsprechen

- 9. Die Arbeitsgruppe erachtet dieses vorgeschlagene grundsätzliche Konzept für neue Tankschiffe als realisierbar.
- 10. Die Arbeitsgruppe bittet den Sicherheitsausschuss diese Vorschläge zu diskutieren.

# Anhang 1: Textvorschläge für die Implementierung des neuen Zonenaschutzkonzeptes in das ADN

1.2 Begriffsbestimmungen

Begriff de, en, fr, ru	Begriff	Begründung / Erläuterung
Aufstellungsraum	Aufstellungsraum (wenn Explosionsschutz gefordert wird, vergleichbar Zone 1): Ein nach vorn und hinten durch	Neues Zonenkonzept
Hold space	wasserdichte Schotte begrenzter, geschlossener Teil des Schiffes, der nur für die Aufnahme von unabhängigen	-
Espace de cale	Ladetanks bestimmt ist.	
Трюмное помещение		
Bereich der Ladung	Bereich der Ladung: Die Gesamtheit folgender Räume an Bord von Tankschiffen	
Cargo area	an Bord von Tankschiffen der Raum, der begrenzt ist	
Zone de cargaison	Teil des Bereichs der Ladung unterhalb des Decks unterhalb des Decks: Der Raum zwischen zwei rechtwinklig zur	Neues Zonenkonzept
Грузовое пространство	Mittellängsebene des Schiffes stehenden senkrechten Ebenen, zwischen welchen sich die Ladetanks, die	•
	Aufstellungsräume, die Kofferdämme, die Wallgänge und die Doppelböden befinden, wobei diese Ebenen in der Regel	
	mit den äußeren Kofferdammschotten oder den Begrenzungsschotten der Aufstellungsräume zusammenfallen. Die	
	Schnittlinie mit dem Deck heißt "Begrenzungslinie des Bereichs der Ladung unterhalb des Decks".	
	Hauptteil des Bereichs der Ladung oberhalb des Decks (wenn Explosionsschutz gefordert wird, vergleichbar Zone 1):	
	Der Raum, der begrenzt ist:	
	Bereichs der Ladung unterhalb des Decks".	Redaktionell angepasst
	durch Verlängerung der seitlichen Bordwände von Seite Deck nach oben,	an die Definition,
	-nach vorn und nach hinten durch um 45° nach dem Inneren des Bereichs der Ladung geneigte und durch die	geschützter Bereich'
	Begrenzungslinie des Bereichs der Ladung unterhalb des Decks verlaufende Ebenen,	C
	-nach oben 3 m über Deck	
	oberhalb des Decks::	
	- querschiffs durch senkrechte Ebenen, die mit den Bordwänden zusammenfallen	
	- in der Längsrichtung des Schiffes durch senkrechte Ebenen, auf Höhe der äußeren Kofferdammschotten / den	
	Begrenzungsschotten der Aufstellungsräume,	
	- nach oben durch eine 2,5 m über Deck liegende horizontale Ebene.	
	Die Begrenzungsebenen in Längsrichtung des Schiffes heißen "Begrenzungsebenen des Bereichs der Ladung.	
Zusätzlicher Teil des Bereichs	Zusätzlicher Teil des Bereichs der Ladung oberhalb des Decks (wenn Explosionsschutz gefordert wird, vergleichbar	Durch neue
der Ladung oberhalb des Decks	Zone 1): Der Raum, der gebildet wird durch die im Hauptteil des Bereichs des Ladung oberhalb des Decks nicht	Zoneneinteilung
Cargo area (additional part	eingeschlossenen Kugelsegmente mit einem Radius von 1 m um die Lüftungsöffnungen des Kofferdamms und die	abgedeckt
above deck)	unter Deck im Bereich der Ladung angeordneten Betriebsräume und mit einem Radius von 2 m um die	-
Partie supplémentaire de la zone	Lüftungsöffnungen der Ladetanks und um Öffnungen der Pumpenräume.	
de cargaison au-dessus du pont		
Дополнительная часть		
надпалубного грузового		
пространства		

<b>-</b>		
Einteilung von explosionsge-	<b>Zoneneinteilung</b> Einteilung von explosionsgefährdeten Bereichen (siehe Richtlinie 1999/92/EG <sup>2)</sup> )	Anpassen an Wortwahl
fährdeten Bereiche	Zone 0: Bereich, in dem explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder	der Richtlinie
Classification of explosion	Nebeln ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhanden ist.	2014/34/EG
hazardous areas	Zone 1: Bereich, in dem sich bei Normalbetrieb gelegentlich eine explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft	
Classement d'atmosphère	und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln bilden kann.	
explosible	Zone 2: Bereich, in dem bei Normalbetrieb eine explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren	
Классификация	Gasen, Dämpfen oder Nebeln normalerweise nicht oder aber nur kurzzeitig auftritt.	
Взрывоопасные зоны		
Elektrische Einrichtung vom Typ	Elektrische Einrichtung vom Typ "begrenzte Explosionsgefahr":	Grundschutz-Konzept
"begrenzte Explosionsgefahr":	Eine elektrische Einrichtung, die so beschaffen ist, dass bei normalem Betrieb keine Funken erzeugt werden und keine	
Limited explosion risk electrical	Oberflächentemperaturen auftreten, die oberhalb der geforderten Temperaturklasse. 200 °C liegen.	
apparatus	Hierzu gehören z. B.	
Matériel électrique à risque	- Drehstromkäfigläufermotoren;	
limité	- bürstenlose Generatoren mit kontaktlosen Erregereinrichtungen;	
Электрооборудование с	- Sicherungen mit geschlossenem Schmelzraum;	
ограниченной опасностью	- kontaktlose elektronische Einrichtungen;	
взрыва	oder	
	- eine elektrische Einrichtung mit mindestens strahlwassergeschützter Kapselung (Schutzart IP 55 oder höher), die	
	so beschaffen ist, dass bei normalem Betrieb keine Oberflächentemperaturen auftreten, die oberhalb der	
	<del>geforderten</del> <del>Temperaturklasse</del> 200°C liegen.	
Elektrische Einrichtung vom Typ	Einrichtung vom Typ "bescheinigte Sicherheit"	Anpassen an Wortwahl
"bescheinigte Sicherheit"	: Eine elektrische Einrichtung, die von den zuständigen Behörden hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit in	der Richtlinie
Certified safe type electrical	explosionsfähiger Atmosphäre geprüft und zugelassen ist, z. B.	2014/34/EG
apparatus	Einrichtung in eigensicherer Ausführung;	
Matériel électrique de type	Einrichtung in druckfester Kapselung;	
certifié de sécurité	—Einrichtung in Überdruckkapselung;	
Электрооборудование	- Einrichtung in Sandkapselung;	
гарантированного типа	Einrichtung in Vergusskapselung;	
безопасности	-Einrichtung in erhöhter Sicherheit.	
	Einrichtungen vom Typ "begrenzte Explosionsgefahr" fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung.	
Explosionsgefährdete Bereiche	Explosionsgefährdete Bereiche: Bereiche, in denen explosionsfähige Atmosphäre in solchen Mengen auftreten	
Explosion <del>danger</del> <u>hazardous</u>	kann, dass besondere Schutzmaß-nahmen für die Aufrechterhaltung des Schutzes von Sicherheit und Gesundheit der	Klarstellung
areas	betroffenen Personen erforderlich ist (siehe Richtlinie 1999/92/EG <sup>3)</sup> ). Sie werden nach Häufigkeit und Dauer des	Verbindung zu
Atmosphère explosible	Auftretens von explosionsfähiger Atmosphäre in Zonen eingeteilt. Siehe 'Einteilung von explosionsgefährdeten	Zoneneinteilung
Взрывоопасные зоны	Bereichen', "Explosionsschutz', 'Zoneneinteilung' für Tankschiffe und 'Geschützter Bereich' bei Torckengüterschiffe.	
1		

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 28. Januar 2000, S. 57.
 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 28. Januar 2000, S. 57

Explosionsschutz	Explosionsschutz: Summe der Anforderungen die zu erfüllen und der Maßnahmen die zu ergreifen sind um Schäden	Neue Definition
Explosion protection	durch Explosionen zu vermeiden.	
Protection contre les explosions	Dazu zählen:	
Защита против взрывов	Organisatorische Maßnahmen wie z. B	
	- Festlegen von explosionsgefährdeten Bereichen (Zoneneinteilung), in denen explosionsfähige Atmosphäre als	
	Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln entweder	
	a) Ständig, über lange Zeiträume oder häufig (Zone 0),	
	b) bei Normalbetrieb gelegentlich (Zone 1), oder	
	c) normalerweise nicht oder aber nur kurzzeitig (Zone 2),	
	auftreten kann (siehe Richtlinie 1999/92/EG <sup>4)</sup> ).	
	- Vermeiden von Zündquellen (Verwenden von funkenarmen Werkzeugen, nicht Rauchen, Tragen persönlicher	
	Schutzausrüstung einschließlich antistatischer Schuhe, Handschuhe etc.)	
	- <u>Erstellen von Arbeitsanweisungen.</u>	
	Sowie technische Anforderungen wie z.B.	
	- Verwenden von Geräten, für die nachgewiesen ist, dass sie für den Betrieb in den jeweiligen explosionsgefährdeten	
	Bereichen geeignet sind,	
	- <u>Ausrüsten mit autonomen Schutzsystemen</u>	
	- Überwachen der potentiell explosionsfähigen Atmosphäre durch Gasspüranlagen und Gasspürgeräte automatisch	
	oder manuell	
	- Reparatur explosionsgeschützter Anlagen und Geräte und autonomer Schutzsysteme nur durch fachkundige	
	Personen und Prüfung nach Instandsetzung durch eine zur Prüfung befähigte Person	
Flammendurchschlagsicherung	Flammendurchschlagsicherung:	Anpassen an Wortwahl
Flame arrester	Eine Einrichtung, welche an der Öffnung eines Anlagenteils oder in der verbindenden Rohrleitung eines Systems von	der Richtlinie
Coupe flammes	Anlagen eingebaut ist und dessen vorgesehene Funktion es ist, den Durchfluss zu ermöglichen, aber den	2014/34/EG
Пламегаситель	Flammendurch-schlag zu verhindernEine solche Einrichtung <u>Die Flammendurchschlagsicherung muss nach der</u>	
	internationalen Norm ISO 16852:2010 geprüft sein und es muss nachgewiesen sein dass sie den anwendbaren	
	Anforderungen entspricht (z. B Konformitätsbewertungsverfahren nach Richtlinie 2014/34/EG <sup>5)</sup> , oder ECE Trade 391 <sup>6)</sup>	
	oder mindestens gleichwertig).	
Gasspüranlage	Gasspüranlage: Eine fest installierte Anlage kontinuierlich arbeitende Meßeinrichtung, mit der rechtzeitig bedeutsame	Neues Zonenkonzept
Gas detection system	Konzentrationen <del>aus der Ladung herrührender brennbarer</del> <u>entzündbarer</u> Gase unterhalb der <del>unteren Explosionsgrenze</del>	
Détection de gaz	<u>UEG</u> gemessen werden können und <u>bei Überschreiten eines Grenzwertes</u> ein Alarm ausgelöst werden kann. <u>Sie ist</u>	
газодетекторная система		

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 28. Januar 2000, S. 57 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Februar 2014, S. 309 A Common Regulatory Framework for Equipment Used in Environments with an Explosive Atmosphere, United Nations 2011

	zumindest auf n-Hexan kalibriert. Die Ansprechschwelle der Sensoren beträgt höchstens 10 % der UEG von n-Hexan.	Abgestimmt mit InfAG
	Sie muß nach IEC/EN <sup>7)</sup> 60079-29-1 (und EN50271), geprüft sein. Wenn sie in explosionsgefährdeten Bereichen	,Gasfreiheit'
	eingestzt wird, muß sie zusätzlich die Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen Zone erfüllen und es muss	
	nachgewiesen sein, dass sie den anwendbaren Anforderungen entspricht (z. B Konformitätsbewertungsverfahren nach	
	Richtlinie 2014/34/EG <sup>8</sup> , IECEx-System <sup>9), ·</sup> oder ECE Trade 391 <sup>10)</sup> oder mindestens gleichwertig).	
Gasspürgerät	Gasspürgerät: Ein mobiles Gerät, mit dem bedeutsame Konzentrationen aus der Ladung herrührender brennbarer	Neues Zonenkonzept
[flammable] gas detector	entzündbarer Gase unterhalb der unteren Explosionsgrenze UEG gemessen werden können und welches das	•
Détecteur de gaz inflammable	<del>Vorhandensein größerer Konzentrationen dies</del> eindeutig anzeigt. Gasspürgeräte können sowohl als Einzelmessgeräte	
Индикатор	als auch als Kombinationsmessgeräte zur Messung von entzündbaren Gasen und Sauerstoff ausgeführt sein. Das Gerät	
легковоспламеняющихся газов	muss so beschaffen sein, dass auch Messungen möglich sind, ohne die zu prüfenden Räume zu betreten.	
	Die Ansprechschwelle der Sensoren beträgt höchstens 5 % der UEG. Das Gasspürgerät muß nach IEC/EN <sup>11)</sup> 60079-	
	29-1 (und EN50271), geprüft sein. Wenn es in explosionsgefährdeten Bereichen eingestzt wird, muß es zusätzlich die	Abgestimmt mit InfAG
	Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen Zone erfüllen und es muss nachgewiesen sein, dass es den	,Gasfreiheit'
	anwendbaren Anforderungen entspricht (z. B Konformitätsbewertungsverfahren nach Richtlinie 2014/34/EG <sup>12)</sup> ,	
	IECEx-System <sup>13), oder</sup> ECE Trade 391 <sup>14)</sup> oder mindestens gleichwertig).	
Gerät	<b>Gerät</b> (siehe Richtlinie 2014/34/EG <sup>15)</sup> ).:	Neues Zonenkonzept
Equipment	Elektrische oder nicht-elektrische Maschinen, Betriebsmittel, stationäre oder ortsbewegliche Vorrichtungen,	Neue Definition
Appareil	Steuerungs- und Ausrüstungs-teile sowie Warn- und Vorbeugungssysteme, die einzeln oder kombiniert zur Erzeugung,	
прибор	Übertragung, Speicherung, Messung, Regelung und Umwandlung von Energien und/ oder zur Verarbeitung von	
	Werkstoffen bestimmt sind und die eigene potentielle Zündquellen aufweisen und dadurch eine Explosion verursachen	
	<u>können.</u>	
	Hierzu zählen nicht Geräte die einer UN oder Stoffnummer zugeordnet sind	
Gerät zum Einsatz in	Gerät zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen:	
explosionsgefährdeten Bereichen	Elektrisches oder nicht-elektrisches Gerät, bei dem Maßnahmen getroffen sind, die verhin-dern, dass geräteeigene	
Equipment intended for use in	Zündquellen wirksam werden können. Solche Geräte müssen die Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen	
potentially explosive atmospheres	Zone erfüllen. Sie müssen entsprechend ihrer Zündschutzart geprüft sein und es muss nachgewiesen sein, dass sie den	
Apparail pour L'utilisation dans	anwendbaren Anforderungen entsprechen (z. B Konformitätsbewertungsverfahren nach Richtlinie 2014/34/EG <sup>16)</sup> oder	
atmosphère explosible	IECEx-System <sup>17)</sup> oder ECE Trade 391 <sup>18)</sup> oder mindestens gleichwertig).	

Die Buchstaben IEC/EN bedeuten: Die Norm ist sowohl als IEC-Norm und als EN-Norm verfügbar

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Februar 2014, S. 309

http://iecex.com/rules

A Common Regulatory Framework for Equipment Used in Environments with an Explosive Atmosphere, United Nations 2011

Die Buchstaben IEC/EN bedeuten: Die Norm ist sowohl als IEC-Norm und als EN-Norm verfügbar

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Februar 2014, S. 309

http://iecex.com/rules

A Common Regulatory Framework for Equipment Used in Environments with an Explosive Atmosphere, United Nations 2011 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Februar 2014, S. 309

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Februar 2014, S. 309

Прибор, предназначенный для		
использования во		
взрывоопасной атмосфере		
Gerätekategorie	Gerätekategorie (siehe Richtlinie 2014/34/EG <sup>19)</sup> ).	Neues Zonenkonzept
Equipment category	Einteilung von Geräten zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen, aus der sich das erforderliche Maß an	Neue Definition
Catégorie d'appareils	Sicherheit, das gewährleistet werden muss, ergibt.	
Категория приборов		
	Die Gerätekategorie 1 umfasst Geräte, die konstruktiv so gestaltet sind, dass sie in Übereinstimmung mit den vom	
	Hersteller angegebenen Kenngrößen betrieben werden können und ein sehr hohes Maß an Sicherheit gewährleisten.	
	Geräte dieser Kategorie sind zur Verwendung in Bereichen bestimmt, in denen eine explosionsfähige Atmosphäre, die	
	aus einem Gemisch von Luft und Gasen, Dämpfen oder Nebeln oder aus Staub/Luft-Gemischen besteht, ständig oder	
	langzeitig oder häufig vorhanden ist.	
	Geräte dieser Kategorie müssen selbst bei selten auftretenden Gerätestörungen das erforderliche Maß an Sicherheit	
	gewährleisten und weisen daher Explosionsschutzmaßnahmen auf, so dass	
	- beim Versagen einer apparativen Schutzmaßnahme mindestens eine zweite unabhängige apparative	
	Schutzmaßnahme die erforderliche Sicherheit gewährleistet oder	
	- beim Auftreten von zwei unabhängigen Fehlern die erforderliche Sicherheit gewährleistet wird.	
	Kategorie-1-Geräte nach Richtlinie 2014/34/EG <sup>20)</sup> ) haben die Kennzeichnung II 1 G. Sie entsprechen EPL <sup>21)</sup> ),Ga'	
	nach IEC 60079-0.	
	Kategorie 1- Geräte sind geeignet für den Einsatz in Zone 0, 1 und 2.	
	Die Gerätekategorie 2 umfasst Geräte, die konstruktiv so gestaltet sind, dass sie in Übereinstimmung mit den vom	
	Hersteller angegebenen Kenngrößen betrieben werden können und ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten.	
	Geräte dieser Kategorie sind zur Verwendung in Bereichen bestimmt, in denen damit zu rechnen ist, dass eine	
	explosionsfähige Atmosphäre die aus einem Gemisch von Luft und Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Staub/ Luft-	
	Gemischen gelegentlich auftritt.	
	Die apparativen Explosionsschutzmaßnahmen dieser Kategorie gewährleisten selbst bei häufigen Gerätestörungen oder	
	Fehlerzuständen, die üblicherweise zu erwarten sind, das erforderliche Maß an Sicherheit.	
	Kategorie-2-Geräte nach Richtlinie 2014/34/EG <sup>22)</sup> haben die Kennzeichnung II 2 G. Sie entsprechen EPL <sup>23)</sup> ,Gb'nach	
	<u>IEC 60079-0.</u>	
	Kategorie 2- Geräte sind geeignet für den Einsatz in Zone 1 und 2.	

http://iecex.com/rules

A Common Regulatory Framework for Equipment Used in Environments with an Explosive Atmosphere, United Nations 2011 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Februar 2014, S. 309
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Februar 2014, S. 309

Die Buchstaben EPL bedeuten: Equipment Protection Levelr
 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Februar 2014, S. 309
 Die Buchstaben EPL bedeuten: Equipment Protection Level

•	,,	
	Die Gerätekategorie 3 umfasst Geräte, die konstruktiv so gestaltet sind, dass sie in Übereinstimmung mit den vom	
	Hersteller angegebenen Kenngrößen betrieben werden können und ein Normalmaß an Sicherheit gewährleisten.	
	Geräte dieser Kategorie sind zur Verwendung in Bereichen bestimmt, in denen nicht damit zu rechnen ist, dass eine	
	explosionsfähige Atmosphäre die aus einem Gemisch von Luft und Gase, Dämpfe, Nebel oder oder Staub/ Luft-	
	Gemischen auftritt, aber wenn sie dennoch auftritt, dann aller Wahrscheinlichkeit nach nur selten und während eines	
	kurzen Zeitraums.	
	Geräte dieser Kategorie gewährleisten bei normalem Betrieb das erforderliche Maß an Sicherheit.	
	Kategorie-3-Geräte nach Richtlinie 2014/34/EG <sup>24)</sup> haben die Kennzeichnung II 3 G. Sie entsprechen EPL <sup>25)</sup> ,Gc' nach	
	<u>IEC 60079-0.</u>	
	Kategorie 3- Geräte sind geeignet für den Einsatz in Zone 2.	
Geräteschutzniveau	Geräteschutzniveau (EPL <sup>26)</sup> (siehe IEC 60079-02)):	Neues Zonenkonzept
Equipment protection level	Das Schutzniveau, das für ein Gerät festgelegt ist, wobei die Höhe der Wahrscheinlichkeit einer Zündung zugrunde	Neue Definition
Niveau de Protection	gelegt ist.	
Уровень защиты приборов	EPL, Ga':	
	Geräte mit ,sehr hohem' Schutzniveau. Sie entsprechen den Kategorie-1-Geräten nach Richtlinie 2014/34/EG <sup>27)</sup> .	
	Geräte des Geräteschutzniveaus "Ga" sind geeignet für den Einsatz in Zone 0, 1 und 2.	
	EPL,Gb':	
	Gerät mit ,hohem' Schutzniveau. Sie entsprechen den Kategorie-2-Geräten nach Richtlinie 2014/34/EG <sup>28)</sup> .	
	Geräte des Geräteschutzniveaus ,Gb' sind geeignet für den Einsatz in Zone 1 und 2.	
	EPL,Gc':	
	Gerät mit ,erweitertem' Schutzniveau. Sie entsprechen den Kategorie-3-Geräten nach Richtlinie 2014/34/EG <sup>29)</sup> .	
	Geräte des Geräteschutzniveaus "Gc' sind geeignet für den Einsatz in Zone 2.	
Geschützter Bereich	Geschützter Bereich:	Klarstellung
Protected area	Die Gesamtheit der Räume an Bord von Trockengüterschiffen	
Zone protégée	a) der Laderaum oder die Laderäume (wenn Explosionsschutz gefordert wird, <del>vergleichbar</del> Zone 1);	Anpassen an Wortwahl
Защищенная зона	b) der Raum, der über Deck liegt (wenn Explosionsschutz gefordert wird, <del>vergleichbar</del> Zone 2) und der begrenzt ist:	der Richtlinie
, ,	(i) querschiffs durch senkrechte Ebenen, die mit den Bordwänden zusammenfallen;	2014/34/EG
	(ii) in der Längsrichtung des Schiffes durch senkrechte Ebenen, die mit den Laderaumendschotten	
	zusammenfallen;	
	(iii) nach oben durch eine 2 m über der Oberkante der Ladung liegende horizontale Ebene, mindestens jedoch	
	durch eine 3 m über Deck liegende horizontale Ebene.	
	Hochgeschwindigkeitsventil:	
High-velocity vent valve	<del>Druckentlastungs</del> <u>Überdruck</u> ventil, das Nenn-Strömungsgeschwindigkeiten oberhalb der Flammenausbreitungs-	

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Februar 2014, S. 309 Die Buchstaben EPL bedeuten: Equipment Protection Level Die Buchstaben EPL bedeuten: Equipment Protection Level Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Februar 2014, S. 309 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Februar 2014, S. 309 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Februar 2014, S. 309

Soupage de dégagemnet à	geschwindigkeit des explosionsfähigen Gemisches aufweist und dadurch den Flammendurchschlag verhindert. Eine	ATEX Wortwahl
grande vitesse	solches Einrichtung muss nach der internationalen Norm ISO 16852:2010 geprüft sein und es muss nachgewiesen sein,	
Быстродействующий	dass sie den anwendbaren Anforderungen entspricht (z. B Konformitätsbewertungs-verfahren nach Richtlinie	
выпускной клапан	2014/34/EG <sup>3013)</sup> , oder ECE Trade 391 <sup>3115)</sup> oder mindestens gleichwertig)	
Höchste Klasse:	Höchste Klasse:	
Highest class	Ein Schiff hat höchste Klasse, wenn:	
Première cote	- der Schiffskörper einschließlich Ruderanlage und Manövriereinrichtung sowie die Ausrüstung mit Ankern und	
Высший класс	Ketten den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entspricht und unter deren Aufsicht gebaut und geprüft worden ist;	Kalrstellung
	<ul> <li>und</li> <li>die Antriebsanlage sowie die für den Bordbetrieb notwendigen Hilfsmaschinen, maschinenbaulichen und elektrischen Einrichtungen und Geräte nach den Vorschriften dieser Klassifikationsgesellschaft gefertigt und geprüft worden sind, ihr Einbau unter Aufsicht der Klassifikationsgesellschaft ausgeführt und die Gesamtanlage nach dem Einbau von ihr erfolgreich erprobt worden ist.</li> </ul>	
Kofferdamm:	Kofferdamm: (wenn Explosionsschutz gefordert wird, vergleichbar Zone 1): Eine querschiffs liegende Abteilung des	Neues Zonenkonzept
Cofferdam	Schiffes, die durch wasserdichte Schotte begrenzt wird und die kontrolliert werden kann. Der Kofferdamm muss die	
Cofferdam	ganze Fläche der Endschotte der Ladetanks abdecken.	
Коффердам	Das dem Ladungsbereich abgewandte Schott ( <u>äusseres Kofferdammschott</u> ) muss von Bord zu Bord und vom Boden zum Deck in einer Spantebene angeordnet sein.	
Laderaum	Laderaum (wenn Explosionsschutz gefordert wird, vergleichbar Zone 1): Ein nach vorne und hinten durch Schotte	Neues Zonenkonzept
Hold	begrenzter, offener oder durch Lukendeckel geschlossener Teil des Schiffes, der für die Beförderung von Gütern in	
Cale	Versandstücken oder in loser Schüttung bestimmt ist. Die obere Begrenzung des Laderaums ist die Oberkante des	
Трюм	Lukensülls. Ladegüter, die über die Oberkante des Lukensülls hinausragen, gelten als an Deck gestaut.	
Ladetank	Ladetank (wenn Explosionsschutz gefordert wird, vergleichbar Zone 0): Ein mit dem Schiff fest verbundener Tank,	Neues Zonenkonzept
Cargo tank	der für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmt ist.	1
Citernes de cargaison		
Грузовой танк		
Öffnungsdruck	Öffnungsdruck: Der Druck gemäß Kapitel 3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C, Spalte 10, bei dem das Überdruck-/ Hochge-	Klarstellung
Opening pressure	schwindigkeitsventil anspricht. Bei Drucktanks entspricht der Öffnungsdruck des Sicherheitsventils den von der	
Pression d'ouverture	zuständigen Behörde oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft festgelegten Vorschriften.	
Давление срабатывания		
Peilöffnung	Peilöffnung: Eine verschließbare Öffnung des Restetanks mit einem Durchmesser von höchstens 0,10 m. Die	Klarstellung
Ullage opening	Peilöffnung muss so beschaffen sein, dass der Füllungsgrad mit einem Peilstab gemessen werden kann.	Neue Definition
Orifice d'jaugeage		

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Februar 2014, S. 309
 A Common Regulatory Framework for Equipment Used in Environments with an Explosive Atmosphere, United Nations 2011

D 1 . 1		TZ1 + 11
Probeentnahmeöffnung:	Probeentnahmeöffnung: Eine verschließbare Öffnung des Ladetanks mit einem Durchmesser von höchstens 0,30 m.	Klarstellung
Sampling opening	Wenn die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 Stoffe enthält, für die in Kapitel 3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C	
Dispositive de prose	Spalte 17 Explosionsschutz gefordert ist, muss sie mit einer dauerbrandsicheren Flammensperre versehen sein, eine	
d'echantillons ouvert	möglichst kurze Öffnungsdauer ermöglichen und so beschaffen sein, dass sie nicht ohne äußere Einwirkung offen	
Отверстие для взятия проб	bleiben kann. Die Flammensperre muss nach der internationalen Norm ISO 16852:2010 geprüft sein und es muss	
	nachgewiesen sein dass sie den anwendbaren Anforderungen entspricht (z. B Konformitätsbewertungsverfahren nach	
	<u>Richtlinie 2014/34/EG<sup>32)</sup>, oder ECE Trade 391<sup>33)</sup> oder mindestens gleichwertig)</u>	
Pumpenraum	Pumpenraum (wenn Explosionsschutz gefordert wird, vergleichbar Zone 1): Ein Betriebsraum, in dem die Lade-,	Klarstellung
Cargo pump-room	Lösch- sowie die Nachlenzpumpen mit ihren entsprechenden Betriebseinrichtungen für die Förderung von Stoffen aus	
Chambre des pompes	den Ladetanks untergebracht sind.	
Отделение грузовых насосов		
Restebehälter:	<b>Restebehälter</b> : Ein <del>Tank</del> Großpackmittel (IBC), Tankcontainer oder ortsbeweglicher Tank zur Aufnahme von	
		Angepasst an maximale
Receptacle for residual	Restladung, Waschwasser, Ladungsrückständen und pumpfähigen Slops. <u>Der höchstzulässige Inhalt bei</u>	IBC-Größe
products	Großpackmitteln beträgt 3 m³, bei Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks 12 m³.	IBC-Globe
Grands recipients pour vrac		
Емкость для остаточных		
продуктов		
Sauerstoffmessanlage	Sauerstoffmessanlage: Eine kontinuierliche arbeitende Meßeinrichtung, mit der rechtzeitig eine bedeutsame	Neue Definition
Oxygen measuring system	Verringerung des Sauerstoffanteils der Luft gemessen und ein Alarm beim Erreichen einer Sauerstoffkonzentrationen	
Expéditeur d'oxygene	von 19,5 Vol% ausgelöst werden kann.	
Кислорододетекторная	Sie muß nach IEC/EN <sup>34</sup> ) 50104: 2011 geprüft sein. Wenn sie in explosionsgefährdeten Bereichen eingestzt wird, muß	
система	sie zusätzlich die Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen Zone erfüllen und es muss nachgewiesen sein, dass	
	sie den anwendbaren Anforderungen entsprechen (z. B Konformitätsbewertungsverfahren nach Richtlinie	
	2014/34/EG <sup>35)</sup> , IECEx-System <sup>36), oder</sup> ECE Trade 391 <sup>37)</sup> oder mindestens gleichwertig).	
Schutzanzug:	Schutzanzug: Ein Anzug, der den Körper des Trägers bei Arbeiten in einem Gefahrenbereich schützt. Die Wahl des	Präzisierung
Protective suit	geeigneten Schutzanzuges muss entsprechend den auftretenden Gefahren erfolgen. Für Schutzanzüge siehe z. B.	
Habites de protection	Europäische Norm EN 340:2003. Bei Gefahren durch elektrostatische Aufladung europäische Norm EN 1149-5. 2008	
Защитный костюм		
Schutzhandschuhe:	Schutzhandschuhe: Handschuhe, die die Hände des Trägers bei Arbeiten in einem Gefahrenbereich schützen. Die	Präzisierung
Protective gloves	Wahl der geeigneten Handschuhe muss entsprechend den auftretenden Gefahren erfolgen. Für Schutzhandschuhe siehe	
Gantes de protection	z. B. Europäische Norm EN 374-1:2003, EN 374-2:2003 oder EN 374-3:2003 + AC:2006. <u>Bei Gefahren durch</u>	

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Februar 2014, S. 309 A Common Regulatory Framework for Equipment Used in Environments with an Explosive Atmosphere, United Nations 2011 Die Buchstaben IEC/EN bedeuten: Die Norm ist sowohl als IEC-Norm und als EN-Norm verfügbar

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Februar 2014, S. 309
<a href="http://iecex.com/rules">http://iecex.com/rules</a>
A Common Regulatory Framework for Equipment Used in Environments with an Explosive Atmosphere, United Nations 2011

защитные перчатки	elektrostatische Aufladung europäische Norm EN 16350: 2015.	
Schutzschuhe (oder	Schutzschuhe (oder Schutzstiefel): Schuhe oder Stiefel, welche die Füße des Trägers bei Arbeiten in einem	Präzisierung
Schutzstiefel):	Gefahrenbereich schützen. Die Wahl der geeigneten Schutzschuhe oder Schutzstiefel muss entsprechend den	
<b>Protective shoes (or protective</b>	auftretenden Gefahren z.B elektrostatische Aufladung erfolgen. Für Schutzschuhe oder Schutzstiefel siehe z. B.	EN 345 inzwischen
boots)	internationalen Europäische Norm EN 345:1997 EN ISO 20345: 2012 oder EN ISO 20346:2014.	ersetzt durch EN ISO
Chaussures de protection (ou		20345
bottes de protection)		
Защитная обувь (или		
защитные сапоги)		
Schutzsüll,	Schutzsüll, flüssigkeitsdicht: Ein an Deck auf Höhe der äußersten Ladetankschotten (siehe Skizze Zoneneinteilung)	Neues Zonenkonzept
flüssigkeitsdicht	höchstens jedoch 0,6 m entfernt vom äußeren Kofferdammschott oder den Begrenzungsschotten der Aufstellungsräume,	Neue Definition
Protective coming, liquid	<u>verlaufendes flüssigkeitsdichtes Süll, das an Deck den Übertritt von Flüssigkeit in Richtung des Vor – oder</u>	
tight	Achterschiffs verhindert. Die Verbindung mit den Spillsüllen muss flüssigkeitsdicht sein.	
Seuil de protétion,		
étanche aux liquides		
Коминг защиты,		
герметичный		
Schutzsysteme, autonom	Schutzsysteme, autonom: Alle Vorrichtungen, die anlaufende Explosionen umgehend stoppen und/oder den von einer	Neues Zonenkonzept
Autonomous protective	Explosion betroffenen Bereich begrenzen sollen und als autonome Systeme gesondert auf dem Markt bereitgestellt	Neue Definition
systems	werden. Dazu zählen Flammendurchschlagsicherungen, Hochgeschwindigkeitsventile und deflagrationssichere	
Systèmes de protection	Unterdruckventile, Solche Schutzsysteme müssen nach der internationalen Norm ISO 16852:2010 geprüft sein und es	
autonome	muss nachgewiesen sein, dass sie den anwendbaren Anforderungen entsprechen (z. B Konformitäts-	
Система защиты, автономно	bewertungsverfahren nach Richtlinie 2014/34/EG <sup>38)</sup> , oder ECE Trade 391 <sup>39)</sup> oder mindestens gleichwertig).	
Schutzwand, gas- und	Schutzwand, gas- und flüssigkeitsdicht: Eine an Deck auf Höhe der Begrenzungsebene des Bereichs der Ladung	Neues Zonenkonzept
flüssigkeitsdicht	angebrachte gas- und flüssigkeitsdichte Wand, die den Übertritt von Gasen und Flüssigkeit in Bereiche außerhalb des	Neue Definition
Protection wall, gas and	Bereichs der Ladung verhindert	
liquid tight		
Mure de protection,		
étanche aux gaz et aux		
liquids		
Стена защиты, герметичная		
Sicherheitsventtil	Sicherheitsventil:	Klarstellung;
Safety valve	Eine selbsttätige druckabhängige Einrichtung zum Schutz des Ladetanks gegen einen unzulässigen inneren Über- oder	
Soupape de sécurité	Unterdruck (siehe auch <u>Sicherheitsventil der Drucktanks</u> , Hochgeschwindigkeitsventil, Über- und Unterdruckventil).	
Предохранительный клапан		

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Februar 2014, S. 309
 A Common Regulatory Framework for Equipment Used in Environments with an Explosive Atmosphere, United Nations 2011

Sicherheitsventil der	Sicherheitsventil der Drucktanks: Eine selbsttätige Druckentlastungsvorrichtung zum Schutz der Ladetanks	Klarstellung
Drucktanks:	(Drucktanks) gegen einen unzulässigen inneren Überdruck	Neue Definition
Safety valve of pressure cargo	\(\frac{1}{2} = \frac{1}{2} =	
tanks		
Soupape de dégagemnet des		
citernes à cargaison à pression		
предохранительный клапан		
Танков высокого давления		
Slopbehälter.	Slopbehälter. Ein feuerfester Behälter mit Deckel zur Aufnahme von nicht pumpfähigen Slops. Werden Fässer	
Receptacle for slops	verwendet müssen sie dem Code 1A2, ADR entsprechen. Der höchstzulässige Inhalt beträgt 450 l. Sie müssen gut	
Cisternes à résidus	handhabbar und gekennzeichnet sein	
Сосуд для отстоев		
Überdruckventil:	Überdruckventil: Eine selbsttätiges druckabhängige federbelastete Einrichtung Sicherheitsventil zum Schutz des	Klarstellung
Pressure relief device	Ladetanks gegen einen unzulässigen inneren Überdruck	_
Soupape de surpression		
Клапан повышенного давления		
Unterdruckventil:	Unterdruckventil: Eine selbsttätige federbelastete Einrichtung (Sicherheitsventil) zum Schutz des Ladetanks gegen	Klarstellung
Vacuum valve	einen unzulässigen inneren Unterdruck. Wenn die Schiffstoffliste nach Anschnitt 1.16.1.2.5 Stoffe enthält, für die nach	
Soupape des souspressions	Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz gefordert ist, muss sie deflagrationssicher gegenüber einer	
вакуумный клапан	atmosphärischen Explosion für den kritischsten Stoff der Schiffstoffliste ausgeführt sein. Die Deflagrationssicherheit	
	muss nach der internationalen Norm ISO 16852:2010 geprüft sein und es muss nachgewiesen sein, dass sie den	
	anwendbaren Anforderungen entspricht (z. B Konformitätsbewertungsverfahren nach Richtlinie 2014/34/EG <sup>40)</sup> , oder	
	ECE Trade 391 <sup>41)</sup> oder mindestens gleichwertig)). Die Deflagrationssicherheit kann auch durch eine	
	Flammendurchschlagsicherung (Deflagrationsendsicherung) gewährleistet werden.	
Zoneneinteilung	Zoneneinteilung (siehe Richtlinie 1999/92/EG)	Neues Zonenkonzept
Zoning	Zone 0: Bereich, in dem explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder	Neue Definition
Classification des zones	Nebeln ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhanden ist.	
Классификация зон	Zone 1: Bereich, in dem sich bei Normalbetrieb gelegentlich eine explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft	
	und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln bilden kann.	
	Zone 2: Bereich, in dem bei Normalbetrieb eine explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren	
	Gasen, Dämpfen oder Nebeln normalerweise nicht oder aber nur kurzzeitig auftritt.	
	Diese Zoneneinteilung gilt für Binnentankschiffe deren Schiffstoffliste nach Aschnitt 1.16.1.2.5 Stoffe enthält, für die	
	nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz gefordert wird (siehe Skizze)	
	Zone 0: umfasst:	
	- <u>Das Innere aller Lade-, Slop- und Restetanks sowie von Rohrleitungen, die Ladung oder Ladungsdämpfe</u> enthalten einschließlich deren Ausrüstung sowie Pumpen und Kompressoren	
	enthalten, einschließlich deren Ausrüstung sowie Pumpen und Kompressoren.	

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Februar 2014, S. 309
A Common Regulatory Framework for Equipment Used in Environments with an Explosive Atmosphere, United Nations 2011

### **Zone 1:** umfasst: Alle Räume unter Deck im Bereich der Ladung, die nicht zu Zone 0 gehören. Räume an Deck im Bereich der Ladung. Das freie Deck im Bereich der Ladung in voller Breite des Schiffes. Bis zu einem Mindestabstand von 1,6 m zu den "Begrenzungsebenen des Bereichs der Ladung" beträgt die Höhe 2,5 m über Deck, mindestens jedoch 1,5 m über den höchstgelegenen Rohrleitungen, die Ladung oder Ladungsdämpfe enthalten. Daran anschließend (nach vorne und nach hinten) bis zum äußersten Ladetankschott, beträgt die Höhe 0, 25 m über Deck. Sind im Kofferdamm Betriebsräume untergebracht, oder ist das Schiff mit Aufstellungsräumen gebaut, beträgt die Höhe daran anschließend (nach vorne und nach hinten) bis zur "Begrenzungsebene des Bereichs der Ladung' 1,0 m über Deck, Dabei muss jede Öffnung aus Zone 0, außer um Hochgeschwindigkeitsventil/ Sicherheits-ventile der Drucktanks zylindrisch von mindestens 2,5 m Zone 1 umgeben sein. Um Hochgeschwindigkeitsventile oder Sicherheitsventile der Drucktanks einen zylindrischen Bereich mit einem Radius von 3 m bis zu einer Höhe von 4 m über der Austrittsöffnung des Hochgeschwindigkeitsventils oder Sicherheitsventils der Drucktanks. Um Entlüftungsöffnungen technisch belüfteter Betriebsräume im Bereich der Ladung einen Bereich in Form eines Kugelsegmentes mit Radius von 1 m. **Zone 2:** umfasst: An Deck im Bereich der Ladung, einen Bereich mit einer Ausdehnung von 1 m in der Höhe und in Längsrichtung anschließend an Zone 1 Auf dem Vor- und Achterdeck anschließend an die "Begrenzungsebene des Bereichs der Ladung" einen Bereich über die volle Breite des Schiffs, mit einer Länge von 7,5 m. Zwischen der seitlichen Bordwand und der Schutzwand entspricht dieser Bereich in der Länge und in der Höhe den Abmessungen der seitlichen Flanke dieser Schutzwand. Ansonsten beträgt die Höhe der Zone 2 0,5 m. Dieser Bereich zählt nicht zu Zone 2, wenn die Schutzwand von Bord zu Bord reicht und keine Öffnungen aufweist. Einen Bereich von 3 m Ausdehnung um die Zone 1 um Hochgeschwindigkeitsventile oder Sicherheitsventile der Drucktanks. - Um Entlüftungsöffnungen technisch belüfteter Betriebsräume im Bereich der Ladung einen Bereich in Form eines Kugelsegmentes mit Radius von 1 m anschließend an Zone 1.. **Zündschutzarten:** elektrische Geräte (siehe IEC 60079-0:2011 oder mindestens gleichwertig) Präzisierung Zündschutzarten **Types of protection** Neues EEx (d): druckfeste Kapselung (IEC 60079-1:2007 oder mindestens gleichwertig); Zinenschutzkonzept Types de protection EEx (e): erhöhte Sicherheit (IEC 60079-7:2006 oder mindestens gleichwertig); Типы зашиты EEx (ia) und EEx (ib): Eigensicherheit (IEC 60079-11:2011 oder mindestens gleichwertig);

EEx (m): Vergusskapselung (IEC 60079-18:2009 oder mindestens gleichwertig);
EEx (p): Überdruckkapselung (IEC 60079-2:2007 oder mindestens gleichwertig);
EEx (q): Sandkapselung (IEC 60079-5:2007 oder mindestens gleichwertig).
nicht-elektrische Geräte(siehe EN 13436-1:2009 oder mindestens gleichwertig)
EEx (fr): schwadenhemmende Kapselung (siehe EN 13436-2:2005 oder mindestens gleichwertig)
EEx (d): druckfeste Kapselung (siehe EN 13436-3:2005 oder mindestens gleichwertig)
EEx (c): Schutz durch konstruktive Sicherheit (siehe EN 13436-5:2011 oder mindestens gleichwertig)
EEx (b): Schutz durch Zündquellenüberwachung siehe EN 13436-6:2005) oder mindestens gleichwertig
EEx (k):Schutz durch Flüssigkeitskapselung: (siehe EN 13436-8:2003 oder mindestens gleichwertig)

# 1.4 Sicherheitspflichten der Beteiligten

Abschnit	Änderung	Begründung	/
Absatz		Erläuterung	
1.4.2.2	Beförderer		
1.4.2.2.1 f)	(bleibt offen)	Neues Zonenkonzept	
	sicherzustellen, dass an Bord des Schiffes in den explosionsgefährdeten Bereichen nur elektrische und nicht-elektrischen		
	Einrichtungen Geräte verwendet werden, die mindestens die Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen Zone		
	erfüllen.		
1.4.3.3	Befüller		
1.4.3.3 s)	hat sicherzustellen dass die Laderate in Übereinstimmung mit der Ladeinstruktion nach Absatz 9.3.2.25.9 8 oder 9.3.3.25.	Neues Zonenkonzept	
	98 ist und der Druck an der Übergabestelle der Gasrückführ Gasrückfuhr- oder Gasabfuhrleitung den Öffnungsdruck des		
	<u>Überdruck-</u> /Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt;		
1.4.3.7.1	Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Entlader insbesondere folgende Pflichten:	Neues Zonenkonzept	
	Der Entlader		
	j) hat sicherzustellen, dass die <u>Lösch</u> Laderate in Übereinstimmung mit der Ladeinstruktion nach Absatz 9.3.2.25. <u>98</u> oder		
	9.3.2.25.98 ist und der Druck an der Übergabestelle der Gasrückführ- oder Gasabfuhrleitung den Öffnungsdruck des		
	<u>Überdruck-</u> / Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt;		

# 1.6.7.2 Allgemeine Übergangsvorschriften

	1.6.7.2.1.1 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Trockengüter		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen	
7.1.2.19.1	Schiffe die für die Fortbewegung gebraucht	N.E.U. ab 1. Januar 2017,	
	<u>werden</u>	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034	
	Anpassung an die neuen Vorschriften	An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin die	
		Vorschriften der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung des	
		Absatzes 7.2.2.19.1 eingehalten werden	
7.1.3.51.4	Abschalten elektrischer Anlagen und Geräte	N.E.U. ab 1. Januar 2017	
	im geschützten Bereich	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		<u>31. Dezember 2024</u>	
7.1.3.52.1	Nicht elektrische Anlagen und Geräte	N.E.U. ab 1. Januar 2017	
		Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		<u>31. Dezember 2024</u>	
7.1.3.52.2	Geräte mit Oberflächentemperaturen über	N.E.U. ab 1. Januar 2017	
	<u>200°C</u>	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2024	
7.1.4.13	<u>Maßnahmen</u>	N.E.U. ab 1. Januar 2017	
		Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		31. Dezember 2020	
<u>7.1.4.41</u>	Rauchverbot	N.E.U. ab 1. Januar 2017	
		Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		31. Dezember 2018	
<u>7.1.4.53</u>	Leuchten in explosionsgefährdeten Bereich	N.E.U. ab 1. Januar 2017	
	der Zone 2	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		<u>31. Dezember 2020</u>	
<u>8.1.3.1</u>	Unterlagen die an Bord verfügbar sein müssen	N.E.U. ab 1. Januar 2017	
		Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		<u>31. Dezember 2018</u>	
<u>8.6.1.1</u>	Änderung Zulassungszeugnis	N.E.U. ab 1. Januar 2017	
<u>8.6.1.2</u>		Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		<u>31. Dezember 2016</u>	
<u>9.1.0.12.3</u>	<u>Lüftung Wohnungen, Steuerhaus und</u>	N.E.U. ab 1. Januar 2017	
	<u>Betriebsräume</u>	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		<u>31. Dezember 2034</u>	

9.1.0.12.4	Lüftungsöffnungen	N.E.U. ab 1. Januar 2017	
		Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		31. Dezember 2034	
9.1.0.51	<u>Oberflächentemperaturen</u>	N.E.U. ab 1. Januar 2017	
	•	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		31. Dezember 2024	
9.1.0.52.1	Elektrische Anlagen, Geräte und	N.E.U. ab 1. Januar 2017	
	Installationsmaterial außerhalb des	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
	geschützten Bereichs	<u>31. Dezember 2024</u>	
		An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin die	
		Vorschriften der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung des	
		Absatzes 9.1.0.52.1 eingehalten werden.	
9.1.0.52.2	Rote Kennzeichnung an elektrischen Anlagen	N.E.U. ab 1. Januar 2017	
,	und Geräten	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		31. Dezember 2024	
9.1.0.52.4	Ausfall der elektrischen Speisung von	N.E.U. ab 1. Januar 2017	
	Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		<u>31. Dezember 2024</u>	
9.1.0.53.7	Nicht-elektrische Anlagen und Geräte im	N.E.U. ab 1. Januar 2017,	
	geschützten Bereich	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		<u>31. Dezember 2024</u>	
9.1.0.53.4	Bewegliche Leitungen in der	N.E.U. ab 1. Januar 2017	
	explosionsgefährdeten Bereiche	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		31. Dezember 2018	

	1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgem	einen Übergangsvorschriften: Tankschiffe	Begründung / Erläuterung
1.2.1	Bereich der Ladung Räumliche Ausdehnung an Deck	N.E.U. ab 1. Januar 2017; Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034  An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden: Die räumliche Ausdehnung entspricht einem rechteckigen Pyramidenstumpf mit den Anmaßen: Grundfläche: von Bord zu Bord und von äußerem Kofferdammschott zu äußerem Kofferdammschott Neigungswinkel der schmalen Seiten: 45° Neigungswinkel der langen Seiten 90° Höhe: 3 m	
1.2.1	Bereich der Ladung Oberhalb Deck Zone 1 wenn Explosionsschutz gefordert ist	N.E.U. ab 1. Januar 2017; Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden: Räumliche Ausdehnung der Zone 1 entspricht Bereich der Ladung an Deck	
1.2.1	Flammendurchschlagsicherung Zulassung Prüfung nach ISO 16852 / Konformitätsbewertungsverfahren	N.E.U. ab 1. Januar 2017;  Erneuerung des Zulassungszeugnisses  nach dem 31. Dezember 2034  für Schiffe des Typs N, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind.	
1.2.1	Gasspüranlage Zulassung Prüfung nach IEC 60079-29-1 und EN50271	N.E.U. ab 1. Januar 2017; Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2024	
1.2.1	Gasspürgerät Zulassung Prüfung nach IEC 60079-29-1 und EN50271	N.E.U. ab 1. Januar 2017; Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018	
1.2.1	Sauerstoffmessanlage Zulassung Prüfung nach EN 50104	N.E.U. ab 1. Januar 2017; Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018	

1.2.1	Zoneneinteilung	N.E.U. ab 1. Januar 2017;	
1.2.1	Zone 1 Bereiche	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
	Räumliche Ausdehnung	31. Dezember 2034	
	_	An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende	
		Vorschriften eingehalten werden: Die räumliche Aus-dehnung der Zone	
		1 entspricht einem rechteckigen Pyramiden-stumpf mit den Anmaßen:	
		Grundfläche: von Bord zu Bord und von äußerem Kofferdamm-schott zu	
		äußerem Kofferdammschott	
		Neigungswinkel der schmalen Seiten: 45°C	
		Neigungswinkel der langen Seiten 90°C	
		<u>Höhe: 3 m</u>	
		N.E.U. ab 1. Januar 2017;	
	Zone 2 Bereiche	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
	Räumliche Ausdehnung	31. Dezember 2034	
7.2.2.6	Gasspüranlagen Kalibrieren auf n-Hexan	N.E.U. ab 1. Januar 2017;	
1.2.2.0	Gasspuramagen Kanoneren auf n-nexan	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		31. Dezember 2018	
7.2.2.19.3	Schiffe die für die Fortbewegung gebraucht	N.E.U. ab 1. Januar 2017;	
	<u>werden</u>	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034	
	Anpassung an die neuen Vorschriften	An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin die	
		Vorschriften der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung des	
		Absatzes 7.2.2.19.3 eingehalten werden	
7.2.3.51.3	Unter Spannung stehen der Steckdosen	N.E.U.,	Könnte entfallen da max. gültig bis
		Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	31.12.2016
		31. Dezember 2010 für Schiffe des Typs G und des Typs N	
7.2.3.51.4	Abschalten der rot gekennzeichneten	N.E.U. ab 1. Januar 2017;	
	Anlagen und Geräte	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		31. Dezember 2016	
7.2.3.51.5	Oberflächentemperatur wenn T4, T5 oder	N.E.U. ab 1. Januar 2017;	
	T6 gefordert ist	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
0.1.2.2	We are a belief and That I	31. Dezember 2018	
<u>8.1.3.2</u>	Vorgeschriebene Unterlagen	N.E.U. ab 1. Januar 2017; Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		31. Dezember 2018	
		An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin die	
		Vorschriften der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung des	
		Absatzes 9.3.1.50, 9.3.2.50 oder 9.3.3.501eingehalten werden	
		110501205 7.3.11.30, 7.3.2.30 0001 7.3.3.301011igenation worden	

8.1.7.2	Anlagen und Geräte Übereinstimmung der	N.E.U. ab 1. Januar 2017;	
0.1.7.2	nach Absatz 8.1.3.2 geforderten Unterlagen	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
	mit den Gegebenheiten an Bord	31. Dezember 2016	
8.6.1.3,	Änderung Zulassungszeugnis	N.E.U. ab 1. Januar 2017;	
8.6.1.4	Anderung Zulassungszeugins	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
0.0.1.1		31. Dezember 2016	
9.3.1.8.3	Überprüfung der Sauerstoffmessanlage	N.E.U. ab 1. Januar 2017;	
9.3.2.8.3	Oberprurung der Saderstoffmessamage	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
9.3.3.8.3		31. Dezember 2018	
9.3.1.8.4	TTI	N.E.U. ab 1. Januar 2017,	
9.3.2.8.4	Übereinstimmung der Unterlagen nach	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
9.3.3.8.4	8.1.3.2	31. Dezember 2016	
9.3.1.10.1	Eindainean and Casan and Elizabilities	N.E.U. ab 1. Januar 2017,	
9.3.2.10.1	Eindringen von Gasen und Flüssigkeiten	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
9.3.3.10.1	ins Steuerhaus	31. Dezember 2018	
9.3.1.10.2	Höhe des Schutzsüll	N.E.U. ab 1. Januar 2017;	
9.3.2.10.2		Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
9.3.3.10.2		31. Dezember 2018	
9.3.2.10.3	Schutzwand	N.E.U. ab 1. Januar 2017,	
9.3.3.10.3	Schutzwahu	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		31. Dezember 2024	
9.3.1.10. <u>2</u> <u>4</u>	Sülle von Türen usw.	N.E.U	
$9.3.2.10. \frac{2}{4}$		Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
9.3.3.1024		31. Dezember 2034	
		An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen, außer Typ N offen,	
		müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden:	
		Zur Erfüllung dieser Bedingungen dürfen senkrechte Schutzwände mit	
		einer Mindesthöhe von 0,50 m angeordnet werden.	
		An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen mit einer Länge unter 50	
		m kann bis dahin an Stelle der genannten Höhe von 0,50 m an den Türen	
		zum Deck eine Höhe von 0,30 m zugelassen werden.	
9.3.1.12.4	<u>Lüftung Steuerhaus</u>	N.E.U. ab 1. Januar 2017,	
<u>9.3.2.12.4</u>		Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
9.3.3.12.4		<u>31. Dezember 2024</u>	
<u>9.3.1.12.4</u>	Elektrische Einrichtungen, die während des	N.E.U <u>ab 1. Januar 2017</u>	
<u>9.3.2.12.4</u>	Ladens, Löschens und Entgasens oder	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
<u>9.3.3.12.4</u>	während eines Aufenthalts in einer oder	31. Dezember 2034	
	unmittelbar angrenzend an eine landseitig	für folgende Einrichtungen an Bord von Schiffen, die vor dem 1. Januar	

	ausgewiesene Zone betrieben werden	1977 auf Kiel gelegt worden sind:  —die Beleuchtungsanlagen in den Wohnungen mit Ausnahme der Schalter, die in der Nähe des Wohnungseinganges angeordnet sind;  —die Sprechfunkanlagen in den Wohnungen und im Steuerhaus sowie die Geräte zur Überwachung der Verbrennungsmotoren.  Bis dahin müssen alle anderen elektrischen Einrichtungen den folgenden Bedingungen entsprechen:  a) —Generatoren, Motoren usw. Schutzart IP13	
		b) Schalttafeln, Leuchten usw. Schutzart IP23 e) Installationsmaterial usw. Schutzart IP55  An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin die	
		Vorschriften der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung des Absatzes 9.3.1.52.3, 9.3.2.52.3, 9.3.3.52.3 eingehalten werden	
9.3.1.12.4b) 9.3.2.12.4b) 9.3.3.12.4b)	Gassspüranlage: T90-Zeit	N.E.U ab 1. Januar 2017 Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034	
9.3.1.12.4 9.3.2.12.4 9.3.3.12.4.	Alarme bei Nichtquittieren	N.E.U. ab 1. Januar 2017,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2024	
9.3.1.12.6 9.3.2.12.6 9.3.3.12.6	Abstand Lüftungsöffnung zum Steuerhaus	N.E.U. ab 1. Januar 2017,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2034	
9.3.1.17.6 9.3.2.17.6 9.3.3.17.6	Abstand Lüftungsöffnung zum Steuerhaus	N.E.U. ab 1. Januar 2017,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2034	
9.3.1.17.6 9.3.2.17.6 9.3.3.17.6	Sauerstoffmessanlage	N.E.U. ab 1. Januar 2017; Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018	
9.3.1.17.6 9.3.2.17.6 9.3.3.17.6	Alarme bei Nichtquittieren	N.E.U. ab 1. Januar 2017,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2024	
9.3.1.21.7 9.3.2.21.7 9.3.3.21.7	Alarme bei Nichtquittieren	N.E.U. ab 1. Januar 2017,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2024	

0.0.0.00.41)		N. F. V.	
9.3.2.22.4 b)	Einstelldruck des Überdruckventils	N.E.U.,	
9.3.2.22.4 a)		Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 3	
		1. Dezember 2018	
9.3.2.22.4 b)	Position der Austrittsöffnungen der Ventile	NEU,	
9.3.2.22.4 a)	über Deck	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		31. Dezember 2018	
9.3.2.22.4 b)	Position der Austrittsöffnungen der Ventile	NEU,	
9.3.2.22.4 e)	über Deck	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		31. Dezember 2018	
9.3.2.22.4 b)	Einstelldruck des Hochgeschwindigkeits	N.E.U.,	
9.3.2.22.4 f)	ventils	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
<u> </u>	ventus	31. Dezember 2018	
9.3.2.25.9	Lade- und Löschrate	N.E.U. ab 1. Januar 2003,	
9.3.2.25.8	Lauc- unu Luscinaie	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
9.3.2.23.8 9.3.3.25.9		31. Dezember 2018	
		51. Dezember 2018	
9.3.2.25.8	01 (11)	N. T. V. 1.4 V. 2015	
9.3.1.51	Oberflächentemperatur darf 200°C nicht	N.E.U. ab 1. Januar 2017;	
9.3.2.51	überschreiten	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
9.3.3.51		31. Dezember 2024	
		An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende	
		<u>Vorschriften eingehalten werden :</u>	
		<u>Die Oberflächentemperatur darf nicht höher als 300°C sein</u>	
<del>9.3.1.51.2</del>	Optische und akustische Warnung	N.E.U.,	
9.3.1.52.3		Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		31. Dezember 2034	
9.3.1.52.1	Elektrische Anlagen und Geräte "begrenzte	N.E.U.	
9.3.3.52.1	Explosionsgefahr"	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		31. Dezember 2034	
		für folgende Einrichtungen an Bord von Schiffen, die vor dem 1. Januar	
		1977 auf Kiel gelegt worden sind:	
		- die Beleuchtungsanlagen in den Wohnungen mit Ausnahme der	
		Schalter, die in der Nähe des Wohnungseinganges angeordnet sind;	
		- die Sprechfunkanlagen in den Wohnungen und im Steuerhaus sowie die	
		Geräte zur Überwachung der Verbrennungsmotoren.	
		Bis dahin müssen alle anderen elektrischen Einrichtungen den folgenden	
		Bedingungen entsprechen:	
		a) Generatoren, Motoren usw. Schutzart IP13	
		b) Schalttafeln, Leuchten usw. Schutzart IP23	
		c) Installationsmaterial usw. Schutzart IP55.	

9.3.1.52.1 (iv)	Sprechfunkanlagen	N.E.U., ab 1. Januar 2017	
9.3.2.52.1 (iv)	Spreemunkamagen	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
9.3.3.52.1 (iv)		31. Dezember 2024	
9.3.1.52.1 (ii)	Ladungsrechner	N.E.U., ab 1. Januar 2017	
9.3.2.52.1 (ii)	<u> </u>	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
9.3.3.52.1 (ii)		31. Dezember 2024	
9.3.1.52.4	Abschalten dieser Einrichtungen an einer	N.E.U.,	
9.3.2.52.4	zentralen Stelle	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
9.3.3.52.4		31. Dezember <del>2034</del> 2024	
9.3.1.52.2			
9.3.2.52.2			
9.3.3.52.2			
letzter Satz			
9.3.2.52.4	Rote Kennzeichnung an elektrischen	N.E.U.,	
9.3.2.52.2	Einrichtungen und Geräte	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
9.3.3.52.4	Emilientaligen and Gerate	<u>31. Dezember 2034</u>	
<u>9.3.3.52.2</u>		für Schiffe des Typs N offen.	
9.3.3.52.6	Feste Montierung Steckdosen	N.E.U.,	
9.3.3.52.8	Teste natural steenassen	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
		31. Dezember 2034	
		für Schiffe des Typs N offen.	
9.3.3.52.2	Akkumulatoren außerhalb des Bereichs der	N.E.U.	
9.3.3.52.9	Ladung	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
	3	31. Dezember <del>2034</del> <u>2024</u> für Schiffe des Typs N offen.	
9.3.2.51.3	Temperaturklasse und Explosionsgruppe	N.E.U.	
9.3.2.53.1		Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
9.3.3.51.3		31. Dezember 2034	
9.3.3.53.1			
9.3.1.53.1	Anforderungen an nicht-elektrischen	N.E.U. ab 1. Januar 2017,	
9.3.2.53.1	Anlagen und Geräten	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
9.3.3.53.1		31. Dezember 2024	
9.3.1.56.1	Elektrische Kabel müssen armiert sein	N.E.U.	
9.3.3. 56.1		Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem	
9.3.1.53.2		31. Dezember 2034 für Schiffe die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel	
<u>9.3.3.53.2</u>		gelegt worden sind	

### **Absatz 3.2.3.2**

- 1.6.7.2.2.3.2 (gestrichen): Beim Transport von Stoffen, für die in Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 15 die Temperaturklasse T1 und T2 eingetragen ist, dürfen die Oberflächentemperaturen der explosionsgeschützten Anlagen und Geräte 300°C betragen. Diese Übergangsvorschrift gilt bis zum 31. Dezember 2024.
- 1.6.7.4 Übergangsvorschriften für die Beförderung von umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen
- **1.6.7.4.1** Schiffsbezogene Übergangsvorschriften

Die zum 1. Januar 2009 in Betrieb befindlichen Einhüllentankschiffe mit einer Tragfähigkeit am 1. Januar 2007 unter 1000 t dürfen die am 31. Dezember 2008 für sie zugelassenen Stoffe bis zum 31. Dezember 2018 weiterbefördern.

Die zum 1. Januar 2009 in Betrieb befindlichen Bunkerboote und Bilgenentölungsboote mit einer Tragfähigkeit am 1. Januar 2007 unter 300 t dürfen die am 31. Dezember 2008 für sie zugelassenen Stoffe bis zum 31. Dezember 2038 weiterbefördern.

<u>Die zum 1. Januar 2017 in Betrieb befindlichen Bunkerboote und Bilgenentölungsboote dürfen die am 31. Dezember 2008 für sie zugelassenen Stoffe bis zum 31. Dezember 2038 weiterbefördern. Die Anforderungen aus 9.3.3.12.4, 9.3.3.12.6, 9.3.3.51 und 9.3.3.52 brauchen nicht erfüllt zu werden.</u>

### 3 Tabelle C

Abschnitt, Absatz	Änderung	Begründung / Erläuterung
3.2.3.1 Tabelle C: Spalte 10	Öffnungsdruck des <u>Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventils</u> Diese Spalte enthält Angaben über den vorgeschriebenen Mindestöffnungsdruck des <u>Überdruck-/</u> Hochgeschwindigkeitsventils in kPa.	Präzisierung
3.2.3.1 Tabelle C: Spalte (17)	Explosionsschutz erforderlich  Diese Spalte enthält einen Code die Angabe, ob Explosionsschutz bei diesem Stoff erforderlich ist.  Ja Explosionsschutz erforderlich  Nein Explosionsschutz nicht erforderlich	Präzisierung
3.2.3.1 Tabelle C: Spalte 20 Zusätzliche Anforderungen/ Bemerkungen 5.	Dieser Stoff kann gegebenenfalls die Gasabfuhrleitung und ihre Armaturen zusetzen. Eine gute Überwachung muss gewährleistet sein. Ist für die Beförderung dieses Stoffes ein geschlossenes Tankschiff erforderlich oder wird dieser Stoff in einem geschlossenen Tankschiff befördert, muss die-Gasabfuhrleitung nach Absatz 9.3.2.22.5 a) (i), (ii), (iv), und 9.3.2.22.5 b) (e) or (d) oder Absatz 9.3.3.22.5 a) i), (ii), (iii), (iv), und 9.3.3.22.5 b) (e) or (d). ausgeführt sein. Dies gilt nicht, wenn die Ladetanks und die zugehörigen Leitungen gemäß Unterabschnitt7.2.4.18 inertisiert sind oder wenn nach der Spalte (17) Explo-sionsschutz nicht erforderlich ist und keine Flammendurchschlag-sicherungen eingebaut sind.	Verweis aktualisiert
3.2.3.1 Tabelle C: Spalte 20 Zusätzliche Anforderungen/ Bemerkungen 6.	Bei Außentemperaturen, wie sie in Spalte (20) angegeben sind und darunter, darf die Beförderung dieses Stoffes nur in Tankschiffen erfolgen, die über eine Ladungsheizmöglichkeit verfügen.  Darüber hinaus mussem bei der Beförderung in einem geschlossenen Tankschiff die Gasabfuhrleitung, die Sicherheitsventile und die Flammendurchschlagsicherungen beheizbar ausgeführt sein. wenn dieses Tankschiff—nach Absatz 9.3.2.22.5 a) i) oder d) oder Absatz 9.3.3.22.5 a) i) oder d) ausgeführt ist, es mit beheizbaren Über—und Unterdruck ventilen versehen sein, oder—nach Absatz 9.3.2.22.5 a) ii), v), b) oder c) oder Absatz 9.3.3.22.5 a) iii), v), b) oder c) ausgeführt ist, es mit beheizbaren Gasabfuhrleitungen sowie beheizbaren Über—und Unterdruckventilen versehen sein, oder—nach Absatz 9.3.2.22.5 a) iii) oder iv) ausgeführt ist, es mit beheizbaren Gasabfuhrleitungen sowie beheizbaren Über—und Unterdruckventilen versehen sein.  Die Temperatur der Gasabfuhrleitung, Über—und Unterdruckventile der Sicherheitsventile—und der Flammendurchschlagsicherungen muss mindestens auf dem Schmelzpunkt des Stoffes gehalten werden.	Verweis verweinfacht
3.2.3.1 Tabelle C: Spalte 20 Zusätzliche Anforderungen/ Bemerkungen 7.	Ist für die Beförderung dieses Stoffes ein geschlossenes Tankschiff erforderlich oder wird dieser Stoff in einem geschlossenen Tankschiff befördert, muss, müssen die Gasabfuhrleitung, die Sicherheitsventile und die Flammendurchschlagsicherungen beheizbar ausgeführt sein., wenn dieses Tankschiff  nach Absatz 9.3.2.22.5 a) i) oder d) oder Absatz 9.3.3.22.5 a) i) oder d) ausgeführt ist, es mit beheizbaren Über und Unterdruckventilen versehen sein, oder  nach Absatz 9.3.2.22.5 a) ii), v), b) oder c) oder Absatz 9.3.3.22.5 a) ii), v), b) oder c) ausgeführt ist, es mit beheizbaren Gasabfuhr leitungen sowie beheizbaren Über und Unterdruckventilen versehen sein, oder  nach Absatz 9.3.2.22.5 a) iii) oder iv) oder Absatz 9.3.3.22.5 a) iii) oder iv) ausgeführt ist, es mit beheizbaren	Verweis verweinfacht Präzisierung

	Gasabfuhrleitungen sowie beheizbaren Über und Unterdruckventilen und beheizbaren Flammendurchschlagsicherungen versehen sein.  Die Temperatur der Gasabfuhrleitungen, Über und Unterdruckventile der Sicherheitsventile und der Flammendurchschlagsicherungen muss mindestens auf dem Schmelzpunkt des Stoffes gehalten werden.	
3.2.3.2 Tabelle C: Spalte (10)	Öffnungsdruck des <u>Überdruck-</u> /HJVentils in kPa	Präzisierung
3.2.3.2 Tabelle C	Fußnoten zur Stoffliste Fußnote zu allen Einträgen T1 und T2 der Spalte 15  12) (gestrichen) Diese Temperaturklasse findet keine Anwendung für die Auswahl der explosionsgeschützten Geräte. Die Oberflächentemperatur der explosionsgeschützten Geräte darf 200°C nicht überschreiten.	Grundschutz-konzept
3.2.3.3 Entscheidungsdiagramm, Schema A:	Mit Öffnungsdruck <u>Überdruck-/</u> Hochgeschwindigkeitsventil 50 kPa	Präzisierung
3.2.3.3 Entscheidungsdiagramm, Schema B:	Mit Öffnungsdruck <u>Überdruck-/</u> Hochgeschwindigkeitsventil 50 kPa 3 x	Präzisierung
3.2.3.3 I. Spalte 17:	Bestimmung, ob Explosionsschutz erforderlich <del>hinsichtlich Maschinen- und elektrischen Anlagen erforderlich</del> ist	Neues Zonenkonzept
3.2.4.3 A. Spalten (6), (7) und (8):	mit Öffnungsdruck <u>Überdruck-</u> /Hochgeschwindigkeitsventil 10 x	Präzisierung
3.2.4.3 I. Spalte (17):	Bestimmung, ob Explosionsschutz erforderlich <del>hinsichtlich Maschinen- und elektrischen Anlagen erforderlich</del> ist	Neues Zonenkonzept

# 5 Vorschriften für den Versand

Abschnitt, Absatz	Änderung	Begründung / Erläuterung
5.4.3.4	<ul> <li>Bei einem Unfall oder Zwischenfall, der sich während der Beför-derung ereignen kann, müssen die Mitglieder der Besatzung folgende Maßnahmen ergreifen, sofern diese sicher und praktisch durchgeführt werden können:</li> <li>alle an Bord befindlichen anderen Personen über die Notsituation verständigen und soweit möglich aus der Gefahrenzone retten. Andere Schiffe in unmittelbarer Nähe warnen;</li> <li>Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen oder elektronische Zigaretten oder ähnliche Geräte verwenden und keine elektrische Ausrüstung Anlagen und Geräte ein- oder ausschalten, sofern sie nicht vom Typ "bescheinigte Sieherheit" ist die Anforderungen für den Betrieb in Zone 1 erfüllen (z.B. keine Geräte, die rot gekennzeichnet sind) und nicht als Hilfemaßnahme dient</li> </ul>	Neues Zonenkonzept  Anpassen an Wortwahl der Richtlinie 2014/34/EG

# 7.1 Trockengüterschiffe

Abschnitt, Absatz	Änderung	Begründung / Erläuterung
7.1.2.19	Schubverbände und gekuppelte Schiffe	
7.1.2.19.1	Wenn in einem Schubverband oder bei gekuppelten Schiffen mindestens ein Schiff mit einem Zulassungszeugnis für die Beförderung von gefährlichen Gütern versehen sein muss, steht dieses Schiff einer "landseitig ausgewiesenen Zone" gleich und es müssen alle Schiffe dieser Schiffszusammenstellung mit einem auf sie ausgestellten Zulassungszeugnis versehen sein.  Schiffe, welche keine gefährlichen Güter befördern, müssen den nachstehend aufgeführten Abschnitten, Unterabschnitten und Absätzen des ADN entsprechen:  1.16.1.1, 1.16.1.2, 1.16.1.3, 16.1.4, 7.1.2.5, 8.1.3.1, 8.1.4, 8.1.5, 8.1.6.1, 8.1.6.3, 8.1.7, 8.1.8, 8.1.9, 8.3.5, 9.1.0.0, 9.1.0.12.3, 9.1.0.12.4, 9.1.0.17.2, 9.1.0.17.3, 9.1.0.31, 9.1.0.32.2, 9.1.0.34, 9.1.0.40.2, 9.1.0.41, 9.1.0.51, 9.1.0.529.1.0.52.3, 9.1.0.52.4, 9.1.0.52.59.1.0.56, 9.1.0.71 und 9.1.0.74.	Grundschutz-Konzept
7.1.3.51	Elektrische Einrichtungen Anlagen und Geräte	Klarstellung
7.1.3.51.1	Elektrische Anlagen und Geräte müssen in einwandfreiem Zustand gehalten werden.	Klarstellung
7.1.3.51.4 neu	Während des Ladens oder Löschens oder während eines Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone, müssen elektrische Anlagen und Geräte, die den in Absatz 9.1.0.51 und 9.1.0.52.1, angegebenen Vorschriften nicht entsprechen (rot gekennzeichnet) abgeschaltet werden, oder es müssen die in 9.1.0.12.3 b) aufgeführten Maßnahmen ergriffen sein.	Grundschutz-Konzept 7.1.3.51.4 des ADN 2015 in 7.1.3.51.5

<b>7.1.3.51.5 neu</b> 7.1.3.51.4 des ADN 2015	Elektrische Einrichtungen Anlagen und Geräte in Laderäumen müssen spannungslos und gegen unbeabsichtigtes Einschalten gesichert sein.  Dies gilt nicht für durchgehende, fest installierte Kabel, für bewegliche elektrische Kabel zum Anschluss von nach Abschnitt 1.4.4.4 gestauten Containern sowie für elektrische Einrichtungen Anlagen und Geräte die die Anforderungen für den Betrieb in Zone 1 erfüllen.	Anpassen an Wortwahl der Richtlinie 2014/34/EG
7.1.3.52 neu	Nicht-elektrische Anlagen und Geräte	Grundschutz-Konzept
7.1.3.52.1 neu	Nicht-elektrische Anlagen und Geräte müssen in einwandfreiem Zustand erhalten werden.	Analog Tankschiff
7.1.3.52.2 neu	Während des Ladens und Löschens oder während eines Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone müssen Geräte, bei denen höhere Oberflächentemperaturen als 200 °C, auftreten können (rot gekennzeichnet), abgeschaltet werden, oder es müssen die in 7.1.4.13 aufgeführten Maßnahmen ergriffen sein.	Grundschutz-Konzept
7.1.4.4.4	Container mit elektrischen Anlagen dürfen nur mit beweglichen elektrischen Kabeln nach Unterabschnitt 9.1.0.56 9.1.0.53.5 verbunden oder in Betrieb genommen werden, wenn a) die elektrischen Anlagen vom Typ "bescheinigte Sicherheit" sind; oder b) die Zündquelle des Containers ausreichend getrennt ist von Containern, die Stoffe der • Klasse 2 mit Gefahrzettel 2.1 in Kapitel 3.2 Abschnitt 3.2.1 Tabelle A Spalte (5); • Klasse 3, Verpackungsgruppe I oder II; • Klasse 4.3; • Klasse 6.1, Verpackungsgruppe I oder II, mit einer zusätzlichen Gefahr der Klasse 4.3; • Klasse 8, Verpackungsgruppe I, mit einer zusätzlichen Gefahr der Klasse 3; und • Klasse 8, Verpackungsgruppe I oder II, mit einer zusätzlichen Gefahr der Klasse 4.3 enthalten. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn kein Container, der die oben genannten Stoffe enthält, in einem zylindrischen Bereich mit einem Radius von 2,4 m um die Zündquelle und von unbegrenzter vertikaler Ausdehnung gestaut ist. Diese Voraussetzung gilt nicht, wenn Container, die nicht vom Typ "bescheinigte Sicherheit" sind, und Container, die die oben genannten Stoffe enthalten, in getrennten Laderäumen gestaut sind.	Im Januar 2015 angenommene Änderung
7.1.4.13	Maßnahmen vor <u>und während des</u> Ladens, <u>Löschens sowie des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend</u> an eine landseitig ausgewiesene Zone	Grundschutz-Konzept Analog Tankschiff
7.1.4.13.1 neu	Anlagen und Geräte, die den in Absatz 9.1.0.51 und 9.1.0.52.1, angegebenen Vorschriften nicht entsprechen (rot gekennzeichnet), müssen abgeschaltet werden.	Grundschutz-Konzept 7.2.4.13.1 des ADN in 7.1.4.13.3
7.1.4.13.2 neu	Absatz 7.2.4.13.1 gilt nicht in Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräumen wenn  a) das Lüftungssystem so eingestellt wird, dass ein Überdruck von mindestens 0,1 kPa gewährleistet ist und b) die Gasspüranlage eingeschaltet ist und stetig misst.	Grundschutz-Konzept
7.1.4.13.3 neu	Maßnahmen vor dem Laden  Die Laderäume und -flächen müssen vor dem Laden gereinigt werden. Laderäume müssen gelüftet werden.	Im ADN 2015 7.1.4.13.1

7.1.4.41	Feuer und offenes Licht	Neue Formulierung
	Es ist verboten, Feuer oder offenes Licht zu verwenden, wenn Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 Unterklasse 1.1, 1.2,	
	1.3, 1.5 oder 1.6 an Bord und die Laderäume geöffnet sind oder wenn die zu ladenden Stoffe sich innerhalb eines	Identisch mit 7.2.4.41
	Abstands von 50 m vom Schiff befinden.	
	Rauchen, Feuer und offenes Licht	
	Rauchen, einschließlich elektronischer Zigaretten und ähnlicher Geräte, Feuer und offenes Licht sind an Bord verboten.	
	<u>Dieses Verbot ist mittels Hinweistafeln an geeigneten Stellen anzuschlagen.</u>	
	Das Rauchverbot gilt nicht in Wohnungen und Steuerhaus, wenn Fenster, Türen, Oberlichter und Luken geschlossen sind	
	oder das Lüftungssystem so eingestellt wird, dass ein Überdruck von 0,1 kPa gewährleistet ist.	
7.1.4.53	Beleuchtung	Anpassen an Wortwahl der
	Für das Laden oder Löschen bei Nacht oder schlechter Sicht muss eine wirksame Beleuchtung sichergestellt sein.	Richtlinie 2014/34/EG
	Erfolgt die Beleuchtung von Deck aus, hat diese durch gut befestigte elektrische Lampen zu geschehen, die so angebracht	
	sind, dass sie nicht beschädigt werden können.	
	Sind diese <u>Leuchten</u> im geschützten Bereich an Deck in Zone 2 angeordnet, müssen sie vom Typ-"begrenzte	
	Explosionsgefahr" entsprechen .die Anforderungen für den Betrieb in Zone 2 erfüllen.	
7.1.4.75	Gefahr der Funkenbildung	Neues Zonenkonzept
	Elektrisch leitende Verbindungen zwischen Schiff und Land sowie Betriebsmittel, die im geschützten Bereich eingesetzt	_
	werden, müssen so beschaffen sein, dass sie keine Zündquelle darstellen	

### 7.2 Tankschiffe

Abschnitt, Absatz	Änderung	Begründung / Erläuterung
7.2.2.0	Zugelassene Schiffe Bem. 1. Der Öffnungsdruck der Sicherheitsventile der Drucktanks, der Überdruckventile oder Hochgeschwindigkeitsventile muss im Zulassungszeugnis vermerkt werden (siehe Unterabschnitt 8.6.1.3).	Präzisierung
7.2.2.6	Gasspüranlagen  Die Sensoren einer Gasspüranlage müssen eine Ansprechschwelle von höchstens 20 % der unteren Explosionsgrenze der zur Beför derung im Schiff zugelassenen Stoffe haben.  Die Anlagen müssen von der zuständigen Behörde oder von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zugelassen worden sein.  Enthält die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 Stoffe, für die n-Hexan nicht als repräsentativ gelten kann, muß die Gasspüranlage zusätzlich bezüglich der kritischsten UEG der zur Beförderung im Schiff zugelassenen Stoffe kalibriert sein.	Jetzt in Definition  Grundschutz-konzept

7.2.2.19	Schubverbände und gekuppelte Schiffe	
7.2.2.19.3	Wenn in einem Schubverband oder bei gekuppelten Schiffen mindestens ein Tankschiff gefährliche Güter befördert, steht dieses Schiff einer, landseitig ausgewiesenen Zone' gleich und es müssen die Schiffe, die für die Fortbewegung verwendet werden den nachstehend aufgeführten Abschnitten, Unterabschnitten und Absätzen entsprechen:  1.16.1.1, 1.16.1.2, 1.16.1.3, 16.1.4, 7.2.2.5, 8.1.4, 8.1.5, 8.1.6.1, 8.1.6.3, 8.1.7, 8.1.8, 8.1.9, 8.3.5, 9.3.3.0.1, 9.3.3.0.3 d), 9.3.3.0.5, 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.2, 9.3.3.10.5, 9.3.3.10.4, 9.3.3.16.1, 9.3.3.16.2, 9.3.3.17.1 bis 9.3.3.17.4, 9.3.3.31.1 bis 9.3.3.31.5, 9.3.3.32.2, 9.3.3.34.1, 9.3.3.34.2, 9.3.3.40.1, (jedoch genügt eine einzige Feuer-lösch- oder Ballastpumpe), 9.3.3.40.2, 9.3.3.41, 9.3.3.50.1 e),, 9.3.3.51, 9.3.3.52.1 bis 9.3.3.52.8, 9.3.3.52.3 bis 9.3.3.52.6, 9.3.3.56.5, 9.3.3.71 und 9.3.3.74.  Schiffe, die ausschließlich zum Fortbewegen von Tankschiffen deren Stoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 ausschlißlich Stoffe enthält für die Explosionsschutz schutz nicht erfoderlich ist, des Typs N offen genutzt werden, müssen den Absätzen 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.5, 9.3.3.10.2 und 9.3.3.12.6 nicht entsprechen. In diesem Fall ist im Zulassungszeugnis bzw. im vorläufigen Zulassungszeugnis unter Nummer 5, "Zugelassene Abweichungen", einzutragen: "Abweichung von 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.2, 9.3.3.10.5 und 9.3.3.12.6; das Schiff darf ausschließlich Tankschiffe des Typs N offen deren Stoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 ausschlißlich Stoffe enthält für die Explosionsschutz schutz nicht erfoderlich ist fortbewegen.	Verweis aktualisiert  ECE/TRANS/ WP.15/AC.2/2014/45  Nur mit Exschutz
7.2.2.22	Öffnungen der Ladetanks Wenn bei der Beförderung von Stoffen in Kapitel 3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (6) ein Typ C-Schiff gefordert wird, müssen die Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventile so eingestellt sein, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen während der Beförderung nicht an-sprechen.	Präzisierung
7.2.3.6	Gasspüranlagen Gasspüranlagen müssen entsprechend den Vorschriften des Herstellers <u>durch eingewiesenes Personal</u> gewartet <del>und kalibrier</del> t werden.	Präzisierung Kalibrieren jetzt in Begriffsbestimmung
7.2.3.51	Elektrische Einrichtungen und nicht-elektrische Anlagen und Geräte	Präzisierung
7.2.3.51.1	Elektrische Einrichtungen und nicht-elektrische Anlagen und Geräte müssen in einwandfreiem Zustand erhalten werden	Präzisierung
7.2.3.51.2	Es ist verboten im Bereich der Ladung in explosionsgefährdeten Bereichen bewegliche elektrische Leitungen zu verwenden.  Dies gilt nicht für:  - eigensichere Stromkreise;  - elektrische Kabel zum Anschluss von Signal- und Landstegbeleuchtung, wenn die Anschluss-stelle (z. B. Steckdose) in unmittelbarer Nähe des Signalmastes oder des Landstegs am Schiff fest montiert ist;  - elektrische Kabel zum Anschluss von Tauchpumpen an Bord von Bilgenentölungsbooten.	Anpassen an Wortwahl der Richtlinie 2014/34/EG
7.2.3.51.4 neu	Während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone müssen elektrische und nicht-elektrische Anlagen und Geräte, die den in Absatz 9.3.1.52.1, 9.3.2.52.1 ,9.3.3.52.1 oder 9.3.1.51 a) bzw. 9.3.1.51 b), 9.3.2.51 a) bzw. 9.3.2.51 b), oder 9.3.3.51 a) bzw. 9.3.3.51 b), angegebenen Vorschriften nicht entsprechen (rot gekennzeichnet), abgeschaltet werden.  Wenn die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 Stoffe enthält, für die nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 17	Grundschutz-Konzept

	Explosionsschutz gefordert ist, gilt dies auch während des Ladens und Löschens und während des Entgasens beim Stillliegen.	
7.2.3.51.5 neu	Wenn die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 Stoffe enthält, für die nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 15 eine Temperaturklasse T4, T5 oder T6 eingetragen ist, dürfen in den ausgewiesenen Zonen die entsprechenden Oberflächentemperaturen 135°C (T4), 100°C (T5) beziehungsweise 85°C (T6) nicht überschritten werden.	Grundschutz-Konzept
7.2.3.51.6 neu	Absatz 7.2.3.51.4 und 7.2.3.51.5 gilt nicht in Wohnung, Steuerhaus und Betriebsräumen wenn  a) das Lüftungssystem so eingestellt wird, dass ein Überdruck von 0,1 kPa gewährleistet ist und  b) die Gasspüranlage eingeschaltet ist und stetig misst.	Grundschutz-Konzept
7.2.3.51.7 neu	Anlagen und Geräte die währendes Ladens, des Löschens, des Entgasens beim Stillliegen oder während eines Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone, abgeschaltet waren, dürfen erst wieder eingeschaltet werden, nachdem sich das Schiff nicht mehr in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone aufhält bzw. in den betreffenden Räumen dieGasfreiheit festgestellt wurde. 10% der UEG von n-Hexan oder 10 % der UEG der Ladung unterschritten sind.	Grundschutz-KonzeptVorschlag der InfAG 'Gasfreiheit'
7.2.4.1.1	Es ist verboten, im Bereich der Ladung Versandstücke zu befördern, ausgenommen:  - Restladung, Waschwasser, Ladungsrückstände und Slops in nicht mehr als sechs zugelassenen Restebehältern und Slopbehältern mit einem Fassungvermögen von nicht mehr als 2 m³. Diese Restebehälter müssen den Anforderungen einer der internationalen Regelungen für den betreffenden Stoff entsprechen. Die Restebehälter und Slopbehälter müssen in sicherer Weise im Bereich der Ladung aufgestellt sein und den sie betreffenden Anforderungen in Absatz 9.3.2.26.43 oder 9.3.2.26.4 antsprechen.  Die Slopbehälter müssen als solche gekennzeichnet sein  - maximal 30 Ladungsproben von Stoffen, die im Tankschiff befördert werden dürfen, mit einem maximalen Inhalt von 500 ml pro Gefäß. Die Gefäße müssen den Verpackungsvorschriften in Teil 4 des ADR entsprechen und an Bord an einem bestimmten Platz innerhalb des Ladungsbereichs aufbewahrt und so aufgestellt werden, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen nicht zerbrechen oder durchlöchert werden können oder deren Inhalt nicht in den Aufstellungsraum austreten kann. Zerbrechliche Probeflaschen müssen mit geeigneten Polsterstoffen eingebettet werden.	Jetzt in Begriffsbestimmung Im ADN 2015 in 9.3.2.26.2 und 9.3.3.26.2
7.2.4.15	Maßnahmen nach dem Löschen (Nachlenzsystem)	
7.2.4.15.2	Während der Befüllung der <u>Resttanks und</u> Restebehälter müssen die austretenden Gase in sicherer Weise abgeführt werden. <u>Während der Befüllung müssen unter den dafür benutzten Anschlüssen Mittel angebracht sein, um eventuell auftretende Leckflüssigkeiten aufnehmen zu können.</u> <u>Restetanks und Restebehälter dürfen nur während der Zeit, welche für die Befüllung notwendig ist, mit der Gasabfuhrleitung der Ladetanks verbunden sein.</u>	Pärzisierung
7.2.4.15.3	Die Entgasung Das Entgasen der Ladetanks und der Lade- und Löschleitungen sofern erforderlich muss gemäß Unterabschnitt 7.2.3.7 erfolgen.	Redaktionell, Pärzisierung

7.2.4.16	Maßnahmen während des Ladens, Beförderns, Löschens und Handhabens der Ladung	
7.2.4.16.3	Absperrarmaturen der Lade- und Löschleitungen <u>sofern vorhanden</u> sowie der Rohrleitungen der Nachlenzsysteme müssen, ausgenommen während des Ladens, Löschens, Nachlenzens, Reinigens oder Entgasens, geschlossen bleiben.	Pärzisierung
7.2.4.16.6	Bei Rückführung des Gas/Luftgemisches vom Land in das Schiff darf der Druck an der Übergabestelle den Öffnungsdruck des <u>Überdruck-/</u> Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigen.	Pärzisierung
7.2.4.16.7	Wenn ein Tankschiff den Anforderungen nach Absatz 9.3.2.22.5 4e )oder 9.3.3.22.5 4e) entspricht, müssen die einzelnen Ladetanks bei der Beförderung abgesperrt und während des Be- und Entladens sowie des Entgasens geöffnet sein.	
7.2.4.16.8	Personen, welche während des Ladens und Löschens im Bereich der Ladung Räume unter Deck betreten, müssen die in Abschnitt 8.1.5 genannte Schutzausrüstung PP tragen, wenn diese Kapitel 3.2 in Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (18) gefordert wird.  Personen, welche die Lade-, Lösch- oder Gasabfuhrleitungen an- und abflanschen, die Ladetanks entspannen eine Probeentnahme, oder-eine Peilung oder den Wechsel der Flammensperre durchführen die Ladetanks entspannen, oder die Flammensperre reinigen oder austauschen (siehe Abschnitt 7.2.4.22) müssen die in Abschnitt 8.1.5 genannte Schutzausrüstung PP tragen, wenn diese in Kapitel 3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (18) gefordert wird; sie müssen zusätzlich die Schutzausrüstung A tragen, wenn in Kapitel 3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (18) ein Toximeter (TOX) gefordert wird	Pärzisierung
7.2.4.17	Verschließen der Fenster und Türen	
7.2.4.17.1	Während des Ladens, Löschens ,und Entgasens oder während eines Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesenene Zone müssen alle Zugänge von Deck aus und alle Öffnungen von Räumen ins Freie geschlossen sein.  Dies gilt nicht für:  - Ansaugöffnungen von Motoren in Betrieb;  - Lüftungsöffnungen von Maschinenräumen, wenn die Motoren in Betrieb sind;  - Lüftungsöffnungen einer Überdruckanlage gemäß Absatz 9.3.1.52.3 12.4, 9.3.2.52.312.4 oder 9.3.3.52.312.4 und  - Lüftungsöffnungen, wenn diese Öffnungen mit einer Gasspüranlage gemäß Absatz 9.3.1.52.3 12.4, 9.3.2.52.312.4 oder 9.3.3.52.312.4 versehen sind.  Zugänge und Öffnungen dürfen nur soweit notwendig für kurze Zeit mit der Genehmigung des Schiffsführers geöffnet werden.	Grundschutz-Konzept  Verweis angepasst
7.2.4.22	Öffnen von Öffnungen der Ladetanks	Abgestimmt mit InfAG ,Gasfreiheit'
7.2.4.22.1	Das Öffnen von Öffnungen der Ladetanks darf nur erfolgen, nachdem die entsprechenden Ladetanks entspannt worden sind.  Das Entspannen der Ladetanks ist nur mit Hilfe der in Absatz 9.3.2.22.4 a) <u>und 9.3.2.22.4 b)</u> oder 9.3.3.22.4 a) <u>und 9.3.3.22.4b)</u> vorgeschriebener Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks gestattet.  Wenn <u>in Absatz 3.2.3.2</u> Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz gefordert wird, ist das Öffnen der Ladetankluken <del>oder des Gehäuses der Flammendurchschlagsicherung zum Ein- oder Ausbau der Flammensperre</del> <u>erst gestattet, wenn die Ladetanks</u>	7.2.4.22.6 des ADN 2015 Verweis aktualisiert

	entladen sind und die Konzentration an entzündbaren Gasen im Ladetank unter 10 % der UEG der Ladung/vorherigen bezeichnungspflichtigen Ladung liegt.	Präzisierung
7.2.4.22.2	Das Öffnen der Probeentnahmeöffnungen der Peilöffnungen sowie das Öffnen des Gehäuses der Flammendurchschlagsicherung ist nur zur Probeentnahme sowie zur Kontrolle oder bei Reinigung entladener Ladetanks gestattet.	Pärzisierung
	Wenn in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz gefordert wird, ist das Öffnen der Ladetankluken oder des Gehäuses der Flammendurchschlagsicherung zum Ein oder Ausbau der Flammensperre von entladenen Ladetanks nur gestattet, wenn diese Ladetanks gasfrei gemacht wurden und die Konzentration an entzündbaren Gasen im Ladetank unter 10 % der unteren Explosionsgrenze liegt.	Jetzt partiell in 9.2.4.22.6
7.2.4.22.3	Die Probeentnahme ist nur über die in Kapitel 3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (13) angegebene oder eine Probeentnahmeeinrichtung, die ein höheres Sicherheitsniveau bietet, gestattet.  Das Öffnen der Probeentnahmeöffnungen und Peilöffnungen ist bei Ladetanks, die mit Stoffen beladen sind, für die in Kapitel 3.2 nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 19 eine Bezeichnung mit einem oder zwei blauen Kegeln oder einem oder zwei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, nur gestattet, nachdem das Laden seit mindestens 10 Minuten unterbrochen ist	Redaktionell Peilöffnung bei Ladetanks nicht erlaubt
7.2.4.22.5	Das Öffnen des Gehäuses der Flammendurchschlagsicherungen ist nur zum Reinigen der Flammensperre oder zum Austausch gegen baugleiche Flammensperren gestattet.  Das Öffnen darf erst erfolgen, wenn die Ladetanks entladen sind und die Konzentration an entzündbaren Gasen im Ladetank unter 10 % der UEG der Ladung/Vorladung liegt.  Die Reinigung und der Austausch der Flammensperre darf nur durch geschultes und eingewiesenes Personal erfolgen.	Neues Zonenkonzept
7.2.4.22.6	Die Öffnungsdauer muss auf die Zeit der Kontrolle, der Reinigung, des Wechsels-Austauschs der Flammensperre der Peilung oder der Probeentnahme des jeweiligen Ladetanks beschränkt bleiben.	7.2.4.22.5 des ADN 2015 Neues Zonenkonzept
7.2.4.22.7 <u>neu</u>	Die Vorschriften der Absätze 7.2.4.22.1 bis 7.2.4.22.7 gelten nicht für Bilgenentölungsboote und für Bunkerboote Für die Tätigkeiten in 7.2.4.22.4 und 7.2.4.22.5 darf nur funkenarmes Werkzeug wie z.B. Schraubendreher und Schraubenschlüssel aus Chrom-Vanadium-Stahl benutzt werden	Präzisierung
7.2.4.22.8 neu	Die Vorschriften der Absätze 7.2.4.22.1 bis 7.2.4.22.7 gelten nicht für Bilgenentölungsboote und für Bunkerboote.	7.2.4.22.7 des ADN 2015
7.2.4.25	Lade-, <del>und</del> Lösch- und <u>Gasabfuhr</u> leitungen	Präzisierung
7.2.4.25.7 neu	Für das An- und Abflanschen der Lade-/Löschleitung, sowie der Gasabfuhrleitung ist funkenarmes Werkzeug wie z.B Schraubendreher und Schraubenschlüsseln aus Chrom-Vanadium-Stahl zu verwenden	Präzisierung
7.2.4.28.2	Wenn in Kapitel 3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (9) Berieselung gefordert wird, muss der Schiffsführer, wenn der Innendruck des Ladetanks 80 % des Öffnungsdrucks des Überdruck-/ Hochgeschwindigkeitsventils zu erreichen droht, alle mit der Sicherheit zu vereinbarenden erforderlichen Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass dieser Innendruck des Ladetanks erreicht wird. Er muss insbesondere die Berieselungsanlage in Betrieb nehmen.	Präzisierung
7.2.4.41	Feuer und offenes Licht Während des Ladens, Löschens oder Entgasens darf auf dem Schiff kein Feuer oder offenes Licht vorhanden sein. Jedoch sind die Vorschriften der Absätze 7.2.3.42.3 und 7.2.3.42.4 anwendbar.	Identisch mit 7.2.4.41

	Rauchen, Feuer und offenes Licht Rauchen, einschließlich elektronischer Zigaretten und ähnlicher Geräte, Feuer und offenes Licht sind an Bord verboten. Jedoch sind die Vorschriften der Absätze 7.2.3.41.3 und 7.2.3.41.4 anwendbar. Dieses Verbot ist mittels Hinweistafeln an geeigneten Stellen anzuschlagen. Das Rauchverbot gilt nicht in Wohnungen und Steuerhaus, wenn Fenster, Türen, Oberlichter und Luken geschlossen sind oder das Lüftungssystem so eingestellt wird, dass ein Überdruck von 0,1 kPa gewährleistet ist.	
7.2.4.51	Elektrische Einrichtungen Anlagen und Geräte	
7.2.4.51.1	Während des Ladens, Löschens oder Entgasens dürfen nur elektrische Einrichtungen verwendet werden, die den betreffenden Bauvorschriften des Teils 9 entsprechen oder die sich in Räumen befinden, welche den Bedingungen des Absatzes 9.3.1.52.3, 9.3.2.52.3 oder 9.3.3.52.3 entsprechen. Alle anderen elektrischen Einrichtungen, die rot gekennzeichnet sind, müssen ausgeschaltet sein.	Jetzt in7.2.3.51.4 neu und 7.2.3.51.5neu
	Gestrichen	
7.2.4.51.2	Elektrische Einrichtungen, die durch die in Absatz 9.3.1.52.3, 9.3.2.52.3 oder 9.3.3.52.3 genannte Einrichtung abgeschaltet wurden, dürfen erst wieder eingeschaltet werden, nachdem in den betreffenden Räumen die Gasfreiheit festgestellt wurde.  Gestrichen	Jetzt in 7.2.3.51.7neu
7.2.4.53	Beleuchtung Für das Laden oder Löschen bei Nacht oder schlechter Sicht muss eine wirksame Beleuchtung sichergestellt sein. Erfolgt diese von Deck aus, hat sie durch gut befestigte elektrische Leuchten zu geschehen, die so angebracht sind, dass sie nicht beschädigt werden können. Sind diese Lampenim Bereich der Ladung angeordnet, müssen sie dem Typ "bescheinigte Sicherheit" entsprechen Sie müssen für den Einsatz in der jeweiligen Zone geeignet sein.	Neues Zonenkonzept
7.2.4.74	Rauchverbot, Verbot von Feuer und offenem Licht  Das Rauchverbot gilt nicht in Wohnungen und Steuer häusern, welche den Bedingungen des Absatzes 9.3.1.52.3, 9.3.2.52.3 oder 9.3.3.52.3 entsprechen  Gestrichen	jetzt kombiniert in 7.2.4.41

#### Vorschriften für die Besatzung, die Ausrüstung, den Betrieb und die Dokumentation 8

Absatz	Änderung	Begründung / Erläuterung
8.1.2.1	j) die in Unterabschnitt 8.1.3.1 vorgeschriebenen Unterlagen.	
8.1.3	Unterlagen die hinsichtlich Explosionsschutz der Anlagen und Geräte an Bord verfügbar sein müssen	
8.1.3.1 neu	Trockengüterschiffe a) eine Liste oder ein Übersichtsplan der Anlagen und Geräte, die mindestens dem Typ 'begrenzte Explosionsgefahr' und der Anlagen und Geräte die 9.3.x.51a) entsprechen b) eine Liste oder ein Übersichtsplan der Anlagen und Geräte, die während des Ladens, Löschens, Entgasens, beim Stillliegen und während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone nicht betrieben werden dürfen. c) ein Plan mit den Grenzen der Zonen, auf dem die in der jeweiligen Zone installierten elektrischen und nicht-elektrischen Geräte sowie die autonomen Schutzsysteme eingetragen sind; d) eine Liste über die unter Buchstabe a) aufgeführten Geräte und Schutzsysteme mit folgenden Angaben: - Gerät, Aufstellungsort, Kennzeichnung (Geräteschutzniveau nach IEC 60079-0 oder Gerätekategorie nach Richtlinie 2014/34/EG oder vergleichbares Schutzniveau Explosions-gruppe und Temperaturklasse, Zündschutzart, Prüfstelle), bei Geräten zum Einsatz in Zone 0 sowie bei elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 1; (alternativ Kopie z. B Konformitätserklärung nach Richtlinie 2014/34/EG <sup>42</sup> ) - Gerät, Aufstellungsort, Kennzeichnung (Geräteschutzniveau nach IEC 60079-0 oder Gerätekategorie nach Richtlinie 2014/34/EG oder vergleichbares Schutzniveau einschließlich Explosionsgruppe und Temperaturklasse, Zündschutzart, Identifikationsnummer), bei elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 2 sowie bei nicht-elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 1 und Zone 2 (alternativ Kopie z. B Konformitätserklärung nach Richtlinie 2014/34/EG <sup>43</sup> );	Neues Zonenkonzept
8.1.3.2 neu	Die vorstehend genannten Unterlagen müssen mit dem Sichtvermerk der zuständigen Behörde versehen sein, die das Zulassungszeugnis erteilt.  Tankschiffe  a) Eine Liste oder ein Übersichtsplan der Anlagen und Geräte, die mindestens dem Typ "begrenzte Explosionsgefahr" und der Geräte und Anlagen die 9.1.0.51 a) entsprechen.  b) Eine Liste oder ein Übersichtsplan der Anlagen und Geräte, die während des des Ladens und Löschens oder während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone, nicht betrieben werden dürfen. Diese müssen rot gekennzeichnet sein.  c) Ein Plan mit den Grenzen der Zonen, auf dem die in der jeweiligen Zone installierten elektrischen und nicht-	Neues Zonenkonzept

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Februar 2014, S. 309
 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Februar 2014, S. 309

	d) Eine Liste der unter Buchstabe c) aufgeführten Anlagen und Geräte mit folgenden Angaben:  - Anlage/Gerät, Aufstellungsort, Kennzeichnung (Geräteschutzniveau nach IEC 60079-0 oder Kategorie nach Richtlinie 2014/34/EG <sup>44</sup> oder mindestens vergleichbares Schutzniveau) einschließlich Explosionsgruppe und Temperaturklasse, Zündschutzart, Prüfstelle, bei elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 1; (alternativ Kopie der Prüfbescheinigung z. B Konformitätserklärung nach Richtlinie 2014/34/EG <sup>45</sup> )  - Anlage/Gerät, Aufstellungsort, Kennzeichnung (Geräteschutz-niveau nach IEC 60079-0 oder Kategorie nach Richtlinie 1994/9/EG oder vergleichbares Schutzniveau einschließlich Explosionsgruppe und Temperaturklasse, Zündschutzart, Identifikationsnummer), bei elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 2 sowie bei nicht-elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 1 und Zone 2 (oder Kopie der der Prüfbescheinigung z. B Konformitätserklärung nach Richtlinie 2014/34/EG <sup>46</sup> )  e) eine Liste oder ein Übersichtsplan über die außerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche vorhandenen Anlagen und Geräte, die während des Ladens, Löschens, Entgasens beim Stillliegen oder während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone, betrieben werden dürfen.	
	Zulassungszeugnis erteilt	
8.1.5.2	(bleibt offen) Funkenarmes Werkzeug wie z.B. Schraubendreher und Schraubenschlüsseln aus Chrom-Vanadium-Stahl ist für entsprechende Tätigkeiten die in den explosionsgefährdeten Bereichen sowie während eines Aufenthalts in oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesenen Zone durchgeführt werden, zu verwenden.	Präzisierung
8.1.6.3	Die besondere Ausrüstung gemäß Unterabschnitt 8.1.5.1 <u>undsowie</u> die Gasspüranlagen <u>und die Sauerstoffmessanlage</u> müssen entsprechend den Angaben der jeweiligen Hersteller durch hierfür von dem betreffenden Hersteller oder von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassene Personen geprüft werden. Eine Bescheinigung über die Prüfung muss sich an Bord befinden.	Klarstellung
8.1.7	Anlagen, Geräte und autonome Schutzsysteme	Neues Zonenkonzept
8.1.7.1	Elektrische Anlagen und Geräte  Die Isolationswiderstände der elektrischen Anlagen und Geräte-sowie deren die Erdung und die elektrischen Einrichtungen vom Typ "bescheinigte Sieherheit" sowie die Überein stimmung der nach Absatz 9.3.1.50.1, 9.3.2.50.1 oder 9.3.3.50.1 geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord müssen bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses von einer hierfür von der zuständigen Behörde zugelassenen Person geprüft werden.  Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden.	Klarstellung

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Februar 2014, S. 309
 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Februar 2014, S. 309
 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Februar 2014, S. 309

8.1.7.2 neu	Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen, Geräte vom Typ 'begrenzte Explosionsgefahr', Anlagen und Geräte die 9.3.1.51, 9.3.2.51, 9.3.2.51 entsprechen so wie autonome Schutzsysteme	Neues Zonenkonzept
	Diese Anlagen, Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie die Übereinstimmung der nach Absatz 8.1.3.2 geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord müssen bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses von einer hierfür von der zuständigen Behörde zugelassenen Person geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden.  Herstellerangaben zu den Flammendurchschlagsicherungen und Druckentlastungseinrichtungen können eine kürzere Prüffrist erforderlich machen.	
8.3.2	Tragbare Leuchten An Bord von Trockengüterschiffen müssen im geschützten Bereich tragbare Leuchten mit eigener Stromquelle verwendet werden.  An Bord von Tankschiffen müssen in explosionsgefährdeten Bereichen und an Deckaußerhalb des Bereichs der Ladung tragbare Leuchten mit eigener Stromquelle verwendet werden.  In explosionsgefährdeten Bereichen müssen sie mindestens die Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen Zone erfüllen.	Grundschutz-Konzept
8.3.4	Rauchverbot, Verbot von Feuer und offenem Licht  Es ist verboten, an Bord zu rauchen. Dieses Verbot ist mittels Hinweistafeln an geeigneten Stellen anzuschlagen.  Dieses Verbot gilt auch für elektronische Zigaretten und ähnliche Geräte.  Das Rauchverbot gilt nicht in den Wohnungen und im Steuerhaus, sofern deren Fenster, Türen, Oberlichter und Luken geschlossen sind.  Rauchen, einschließlich elektronischer Zigaretten und ähnlicher Geräte, Feuer und offenes Licht sind an Bord verboten.  Jedoch sind die Vorschriften der Absätze 7.2.3.41.3 und 7.2.3.41.4 anwendbar.  Dieses Verbot ist mittels Hinweistafeln an geeigneten Stellen anzuschlagen.  Das Rauchverbot gilt nicht in Wohnungen und Steuerhaus, wenn Fenster, Türen, Oberlichter und Luken geschlossen sind oder das Lüftungssystem so eingestellt wird, dass ein Überdruck von 0,1 kPa gewährleistet ist.	Angeglichen mit 7.2.4.41
8.3.5	<ul> <li>Instandhaltungsarbeiten Arbeiten an Bord         Es ist verboten,         <ul> <li>an Bord von Trockengüterschiffen im geschützten Bereich oder an Deck in Längsrichtung weniger als 3 m davor und dahinter</li> <li>an Bord von Tankschiffen</li></ul></li></ul>	Neues Zonenkonzept  Abgestimmt mit InfAG 'Gasfreiheit'

- wenn sich das Schiff nicht in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone aufhält und entweder a) eine Genehmigung der zuständigen Behörde oder eine Gasfreiheitsbescheinigung für das Schiff vorliegt oder bei Tankschiffen b) nach der Beförderung von gefährlichen Gütern, für die nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz erforderlich war aber in den Ladetanks die Konzentration an entzündbaren Gasen unter 10% der UEG der betterffenden Ladung liegt c) für die zuletzt beförderten gefährlichen Gütern sowie für die letzten drei bezeichnungspflichtigen Ladungen nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz nicht erforderlich war.  Zuständige Behörde: (Platz für Staatswappen und Name des Staates) ADN-Zulassungszeugnis Nr.: 1. Name des Schiffes: 2. Amtliche Schiffes: 3. Art des Schiffes: 5. Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.1.0.12, 9.1.0.51, 9.1.0.52 Ja/Nein 1)  Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.1.0.53 Ja/Nein 1)  S. elektrische und nicht-elektrische Anlagen und Geräte für den Einsatz im geschützten Bereichen: - Temperaturklasse: - Explosionsgruppe: Explosionsgruppe: Explosionsgruppe: Explosionsgruppe:  Nachfolgende Nummern verschieben sich  7. Öffnungsdruck Überdruck-/ Hochgeschwindigkeitsventil in kPa	utz-Konzept
a) eine Genehmigung der zuständigen Behörde oder eine Gasfreiheitsbescheinigung für das Schiff vorliegt oder bei Tankschiffen b) nach der Beförderung von gefährlichen Gütern, für die nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz erforderlich war aber in den Ladetanks die Konzentration an entzündbaren Gasen unter 10% der UEG der betreffenden Ladung liegt c) für die zuletzt beförderten gefährlichen Gütern sowie für die letzten drei bezeichnungspflichtigen Ladungen nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz nicht erforderlich war.  Zuständige Behörde: (Platz für Staatswappen und Name des Staates) ADN-Zulassungszeugnis Nr.: 1. Name des Schiffes: 2. Amtliche Schifffsnummer: 3. Art des Schiffes: Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.1.0.12, 9.1.0.51, 9.1.0.52 Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.1.0.53 Ja/Nein¹) Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.1.0.53  S.elektrische und nicht-elektrische Anlagen und Geräte für den Einsatz im geschützten Bereichen: - Temperaturklasse: Explosionsgruppe:  Nachfolgende Nummern verschieben sich	utz-Konzept
Dei Tankschiffen	utz-Konzept
b) nach der Beförderung von gefährlichen Gütern, für die nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz erforderlich war aber in den Ladetanks die Konzentration an entzündbaren Gasen unter 10% der UEG der betreffenden Ladung liegt  c) für die zuletzt beförderten gefährlichen Gütern sowie für die letzten drei bezeichnungspflichtigen Ladungen nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz nicht erforderlich war.  8.6.1.1 und 8.6.1.2  8.6.1.2  Cyuständige Behörde:  (Platz für Staatswappen und Name des Staates)  ADN-Zulassungszeugnis Nr.:  1. Name des Schiffes:  2. Amtliche Schifffsnummer:  3. Art des Schiffes:  Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.1.0.12, 9.1.0.51, 9.1.0.52  Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.1.0.53  8.6.1.1 und 8.6.1.2  5. elektrische und nicht-elektrische Anlagen und Geräte für den Einsatz im geschützten Bereichen:  - Temperaturklasse:  - Explosionsgruppe:  Nachfolgende Nummern verschieben sich	utz-Konzept
erforderlich war aber in den Ladetanks die Konzentration an entzündbaren Gasen unter 10% der UEG der betreffenden Ladung liegt c) für die zuletzt beförderten gefährlichen Gütern sowie für die letzten drei bezeichnungspflichtigen Ladungen nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz nicht erforderlich war.  8.6.1.1 und 8.6.1.2 (Platz für Staatswappen und Name des Staates)  ADN-Zulassungszeugnis Nr.: 1. Name des Schiffes: 2. Amtliche Schifffes: 3. Art des Schiffes: Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.1.0.12, 9.1.0.51, 9.1.0.52 Ja/Nein 1) Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.1.0.53 Ja/Nein 1)  8.6.1.1 und 8.6.1.2 5. elektrische und nicht-elektrische Anlagen und Geräte für den Einsatz im geschützten Bereichen: Temperaturklasse: Explosionsgruppe: Nachfolgende Nummern verschieben sich	utz-Konzept
c) für die zuletzt beförderten gefährlichen Gütern sowie für die letzten drei bezeichnungspflichtigen Ladungen nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz nicht erforderlich war.  Zuständige Behörde: (Platz für Staatswappen und Name des Staates) ADN-Zulassungszeugnis Nr.: 1. Name des Schiffes: 2. Amtliche Schiffsnummer: 3. Art des Schiffes: ————————————————————————————————————	utz-Konzept
Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz nicht erforderlich war.  Zuständige Behörde: (Platz für Staatswappen und Name des Staates) ADN-Zulassungszeugnis Nr.:  1. Name des Schiffes: 2. Amtliche Schiffsnummer: 3. Art des Schiffes: Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.1.0.12, 9.1.0.51, 9.1.0.52 Ja/Nein¹) Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.1.0.53  Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.1.0.53	utz-Konzept
8.6.1.2 (Platz für Staatswappen und Name des Staates)  ADN-Zulassungszeugnis Nr.:  1. Name des Schiffes:  2. Amtliche Schiffsnummer:  3. Art des Schiffes:  Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.1.0.12, 9.1.0.51, 9.1.0.52  Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.1.0.53  8.6.1.1 und  8.6.1.2 5. elektrische und nicht-elektrische Anlagen und Geräte für den Einsatz im geschützten Bereichen:  - Temperaturklasse: Explosionsgruppe:  Nachfolgende Nummern verschieben sich	utz-Konzept
ADN-Zulassungszeugnis Nr.:  1. Name des Schiffes:  2. Amtliche Schiffsnummer:  3. Art des Schiffes:  Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.1.0.12, 9.1.0.51, 9.1.0.52  Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.1.0.53  8.6.1.1 und  8.6.1.2  5. elektrische und nicht-elektrische Anlagen und Geräte für den Einsatz im geschützten Bereichen:  - Temperaturklasse:  - Explosionsgruppe:  Nachfolgende Nummern verschieben sich	
1. Name des Schiffes:  2. Amtliche Schiffsnummer:  3. Art des Schiffes:  Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.1.0.12, 9.1.0.51, 9.1.0.52  Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.1.0.53  8.6.1.1 und  8.6.1.2  5. elektrische und nicht-elektrische Anlagen und Geräte für den Einsatz im geschützten Bereichen:  Temperaturklasse:  Explosionsgruppe:  Nachfolgende Nummern verschieben sich	
2. Amtliche Schiffsnummer:	
3. Art des Schiffes:	
Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.1.0.53  8.6.1.1 und 8.6.1.2  - Temperaturklasse: Explosionsgruppe:  Nachfolgende Nummern verschieben sich    Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.1.0.53   Ja/Nein   Ja/	
8.6.1.1 und 8.6.1.2	
8.6.1.2 - Temperaturklasse: Explosionsgruppe:  Nachfolgende Nummern verschieben sich	
- Explosionsgruppe:  Nachfolgende Nummern verschieben sich	ing
Nachfolgende Nummern verschieben sich	
8.6.1.4	ıng
8.6.1.3 und 8. Zusätzliche Einrichtungen:	
Probeentnahmeeinrichtung	
Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung  Ja/Nein <sup>1) 2)</sup>	
Probeentnahmeöffnung Ja/Nein <sup>1) 2)</sup>	
• Berieselungsanlage Ja/Nein <sup>1) 2)</sup>	
Druckalarmeinrichtung 40 kPa Ja/Nein <sup>1) 2)</sup>	
• Heizung	
Heizmöglichkeit von Land Ja/Nein <sup>1) 2)</sup>	
Heizanlage an Bord Ja/Nein <sup>1) 2)</sup>	
• Kühlanlage Ja/Nein <sup>1) 2)</sup>	

	• Inertgasanlage Ja/Nein <sup>1) 2)</sup>	
	• Pumpenraum unter Deck Ja/Nein <sup>1)</sup>	
	• Überdruckeinrichtung Ja/Nein <sup>1)</sup>	
	Ausführung der Gasabfuhrleitung nach Gasabfuhrleitung und Einrichtungen beheizt  Ja/Nein <sup>1) 2)</sup>	Nicht mehr erforderlich
	• entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der (den) Bemerkung(en)	
8.6.1.3 und	9. Elektrische / nicht-elektrische Einrichtungen Anlagen und Geräte:	Neues-Zonenkonzept
8.6.1.4	• Temperaturklasse:	
	• Explosionsgruppe:	
	12. Zusätzliche Bemerkungen: Schiff entspricht Bauvorschriften 9.3.x.12, 9.3.x.51, 9.3.x.52 ja/ne	ein 1) Grundschutz-Konzept
8.6.3 Prüfliste ADN 12.2	Ist durch die Landanlage sichergestellt, dass der Druck an der Übergabe-stelle den Öffnungsdruck des <u>Überdruschwindigkeitsventils</u> nicht übersteigt (Druck an der Übergabestelle inkPa)?	ck-/ Hochge- Präzisierung
8.6.3 Prüfliste	Nur auszufüllen vor dem Umschlag von Stoffen, für deren Beförderung ein geschlossenes Schiff oder ein offen	es Schiff mit Klarstellung
<b>ADN</b> 18	Flammendurchschlagsicherungen vorgeschrieben ist: Sind die Tankluken, Sicht-, <del>Peil-</del> und Probeentnahmeöffnungen der Ladetanks geschlossen oder gegebenenfalls	durch in
10	gutem Zustand befindliche geeignete Flammendurchschlagsicherungen gesichert?	duicii <del>-iii</del>

# 9.1 Trockengüterschiffe

Abschnitt,	Änderung	Begründung / Erläuterung
Absatz		
9.1.0.12	Lüftung	
9.1.0.12.1	Jeder Laderaum muss mit zwei voneinander unabhängigen Saugventilatoren belüftet werden können. Die Kapazität muss so	
	ausgelegt sein, dass das Volumen des leeren Laderaums mindestensfünfmal je Stunde erneuert werden kann. <del>Der Ventilator</del>	Jezt in 9.1.0.12.5
	muss so ausgeführt sein, dass Funkenbildung bei Berührung eines Flügels mit dem Ventilatorgehäuse sowie elektrostatische	
	Aufladung ausgeschlossen sind. Die Absaugschächte müssen bis zu 50 mm Abstand an den Laderaumboden geführt sein	
	und sich an dessen äußersten Enden befinden. Die Zuströmung von Gasen und Dämpfen zum Absaugschacht muss auch bei	
	Beförderung in loser Schüttung gewährleistet sein.	
	Sind die Absaugschächte abnehmbar, müssen sie für den Zusammenbau mit dem Ventilator geeignet sein und sicher	

	befestigt werden können. Der Schutz gegen Witterungseinflüsse und Spritzwasser muss gegeben sein. Die Zuluft muss	
	während des Ventilierens gewährleistet sein.	
9.1.0.12.3	Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräume müssen belüftet werden können	
J.1.0.12.5	Wenn in diesen Räumen während des Ladens oder Löschens oder eines Aufenthalts, in einer oder unmittelbar angrenzend	Grundschutz-Konzept
	an eine landseitig ausgewiesene Zone höhere Oberflächentemperaturen als unter 9.1.0.51 angegeben, auftreten können oder	Grandsenatz Honzept
	elektrische Geräte betrieben werden, die nicht die Anforderungen nach 9.1.0.52.1 erfüllen, müssen diese Geräte	
	a) abgeschaltet werden können, es sei denn	
	b) diese Räume sind ausgestattet mit:	
	1. einem Lüftungssystem, das einen Überdruck von mindestens 0,1 kPa (0,001 bar) gewährleistet. Die	
	Ansaugöffnungen des Lüftungssystems müssen so weit wie möglich, mindestens jedoch 6 m vom geschützten	
	Bereich entfernt und mindestens 2 m über Deck angeordnet sein.	
	2. Einer Gasspüranlage mit Messstellen	
	- in den Ansaugöffnungen der Lüftungssysteme und	
	- direkt unterhalb der Oberkante des Türsülls der Eingänge.	
	Diese Gasspüranlage muss folgende Anforderungen erfüllen:	
	- Die T90-Zeit muss kleiner oder gleich 4 s sein	
	- Die Messungen müssen stetig erfolgen.	
	3. Die Ansaugung des Lüftungssystems muss abgeschaltet werden, sobald eine Konzentration von 20 % der UEG von n-	
	Hexan erreicht wird. In diesem Fall und beim Ausfall des Lüftungssystems oder der Gasspüranlage müssen die	
	Anlagen und Geräte, die den unter 9.1.0.51 und 9.1.0.52.1 genannten Bedingungen nicht entsprechen, abgeschaltet	
	werden.	
	Diese Abschaltung muss sofort und automatisch erfolgen und eine Notbeleuchtung, die die Anforderungen nach	
	9.1.0.52.1 erfüllt, in Betrieb setzen. Das Abschalten muss in der Wohnungen und im Steuerhaus optisch und	
	akustisch gemeldet werden.	
	4. Das Lüftungssystem, die Gasspüranlage und die Abschaltalarmierung müssen in vollem Umfang die Anforderungen	
	<u>nach 9.1.0.52.1 erfüllen.</u>	
	5. Die automatische Abschaltung muss so eingestellt sein, dass diese nicht während der Fahrt erfolgen kann.	
	6. Ein Ausfall der Gasspüranlagen der Wohnungen muss optisch und akustisch in den Wohnungen, im Steuerhaus, und	
	an Deck gemeldet werden.	
	Ein Ausfall der Gasspüranlagen des Steuerhauses und der Betriebsräume muss optisch und akustisch im Steuerhaus,	
	und an Deck gemeldet werden. Bei Nichtquittieren muss die Alarmierung automatisch in den Wohnungen erfolgen.	
9.1.0.12.4 neu	An Lüftungsöffnungen müssen Hinweisschilder angebracht sein, welche die Bedingungen für das Schließen angeben. Alle	
	Lüftungsöffnungen, die von Wohnungen und Betriebsräumen außerhalb des geschützten Bereichs ins Freie führen, müssen	Anpassen an Tankschiff
	mindestens 2 m vom geschützten Bereich entfernt angeordnet sein.	
	Alle Lüftungsöffnungen müssen mit fest installierten Vorrichtungen nach 9.1.0.40.2.2 c) versehen sein, die schnell zu	
	schließen sind. Der Verschlusszustand muss eindeutig erkennbar sein.	
9.1.0.12.5 neu	Ventilatoren müssen so ausgeführt sein, dass Funkenbildung bei Berührung eines Flügels mit dem Ventilatorgehäuse sowie	Grundschutz-Konzept
	elektrostatische Aufladung ausgeschlossen ist.	

9.1.0.51 neu	Oberflächentemperaturen von Anlagen und Geräten	Grundschutz-Konzept
	a) Oberflächentemperaturen dürfen 200 °C nicht überschreiten.	•
	b) Dies gilt nicht, wenn folgende Forderungen eingehalten sind:	
	- Anlagen und Geräte, die höhere Oberflächentemperaturen als 200°C, erzeugen, sind während des Ladens und	
	Löschens oder während eines Aufenthalts in einer unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone	
	oder abgeschaltet,	
	<u>oder</u>	
	- Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräume in denen höhere Oberflächentemperaturen als 200 °C, auftreten, sind	
	mit einen Lüftungssystem nach 9.1.0.12.3 ausgestattet.	
	Im geschützten Bereich gilt 9.1.0.53.1	
9.1.0.52	Art und Aufstellungsort der elektrischen <del>Einrichtungen</del> Anlagen und Geräte	
9.1.0.52.1	Elektrische Einrichtungen im geschützten Bereich müssen durch zentral angeordnete Schalter spannungslos gemacht werden	Grundschutz-Konzept
	können, es sei denn, sie entsprechen	
	in den Laderäumen dem Typ "bescheinigte Sicherheit" mindestens für die Temperaturklasse T4 und die Explosionsgruppe	
	II B und	
	Elektrische Anlagen und Geräte außerhalb des geschützten Bereiches müssen mindestens dem Typ ,begrenzte	
	Explosionsgefahr' entsprechen. Dies gilt nicht für	
	(i) Beleuchtungsanlagen in den Wohnungen und im Steuerhaus mit Ausnahme der Schalter, die in der Nähe der Eingänge	
	angeordnet sind;	
	(ii) tragbare Telefone sowie fest installierte Telefonanlagen und Ladungsrechner in den Wohnungen und im Steuerhaus;	
	(iii) elektrische Anlagen und Geräte die während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig	
	ausge-wiesene Zone,	
	- <u>abgeschaltet sind, oder</u>	
	- sich in Räumen befinden, die mit einem Lüftungssystem entsprechend 9.1.0.12.3 ausgestattet sind.	
	(iv) Sprechfunkanlagen und Inland AIS-Geräte (Automatic Identification System) in den Wohnungen und im Steuerhaus,	
	unter der Voraussetzung, dass sich kein Teil von Antennen für elektronische Geräte über dem Bereich der Ladung und	
	kein Teil von UKW-Antennen für Sprechfunkanlagen oder AIS-Geräte innerhalb eines Abstandes von 2 m vom	
9.1.0.52.2	geschützten Bereich befindet.  Anlagen und Geräte, die den in Absatz 9.1.0.52.1 angegebenen Vorschriften nicht entsprechen, sowie ihre Schaltgeräte	Grundschutz-Konzept
7.1.0.32.2	müssen rot gekennzeichnet sein. Das Abschalten dieser Anlagen und Geräte muss an einer zentralen Stelle an Bord erfolgen.	Grundschutz-Konzept
9.1.0.52.3	Akkumulatoren müssen außerhalb des geschützen Bereiches untergebracht sein.	Im ADN 2015 9.1.0.52.4
9.1.0.52.4 neu	Ein Ausfall der elektrischen Speisung von Sicherheits- und Kontroll-einrichtungen muss sofort optisch und akustisch an den	Anpassen an Tankschiff
7.1.0.32.4 ncu	normalerweise dafür vorgesehenen Stellen gemeldet werden.	riipassen an Tanksenin
9.1.0.52.5 neu	Schalter, Steckdosen und elektrische Kabel an Deck müssen gegen mechanische Beschädigung geschützt sein.	Im ADN 2015 9.1.0.56.1
9.1.0.52.6 neu	Steckdosen für den Anschluss von Signalleuchten und Landstegbeleuchtung müssen in unmittelbarer Nähe des Signalmastes	Im ADN 2015 9.1.0.52.3
	oder des Landsteges am Schiff fest montiert sein. Steckdosen für den Anschluss von Tauchpumpen, Laderaumventilatoren	
	und Containern müssen in unmittelbarer Nähe der Laderaumöffnung am Schiff fest montiert sein	
9.1.0.52.7	Elektrische Antriebsmotoren für Laderaumventilatoren, die im Luftstrom angeordnet sind, müssen mindestens für den	Im ADN 2015 9.1.0.52.2
	Einsatz in Zone 1, Temperaturklasse T4 und Explosionsgruppe IIB geeignet sein.	Anpassen an Tankschiff

9.1.0.53 neu	Art und Aufstellungsort der elektrischen und nicht-elektrischen Anlagen und Geräte zum Einsatz im geschützten	
	Bereich Bereich	
9.1.0.53.1 neu	Elektrische Anlagen und Geräte Einrichtungen im geschützten Bereich müssen durch zentral angeordnete Schalter	Im ADN 2015 <b>9.1.0.52.1</b>
	spannungslos gemacht werden können, es sei denn, sie entsprechen sind	Präzisierung
	- in den Laderäumen dem Typ "bescheinigte Sicherheit" mindestens für den Einsatz in Zone 1, für die Temperaturklasse	
	T4 und die Explosionsgruppe II B geeignet und	
	- im geschützten Bereich an Deck dem vom Typ "begrenzte Explosionsgefahr".	
	Die entsprechenden Stromkreise müssen mit Kontrolllampen versehen sein, die anzeigen, ob der Stromkreis unter Spannung	
	steht oder nicht.	
	Die Schalter müssen gegen unbeabsichtigtes Einschalten gesichert sein. Tauchpumpen, welche in den Laderäumen	
	eingebaut oder benutzt werden, müssen mindestens für den Einsatz in Zone 1, dem Typ "bescheinigte Sieherheit" für	
0.1.0.70.0	Temperaturklasse T4 und Explosionsgruppe II B entsprechen geeignet sein.	Y 1737 2017 0 1 0 70 1
9.1.0.53.2 neu	Die <u>in diesem im geschützten</u> Bereich verwendeten Steckdosen müssen so ausgeführt sein, dass das Herstellen und das	Im ADN 2015 <b>9.1.0.52.1</b>
0.1.0.70.0	Lösen der Steckverbindung nur im spannungslosen Zustand möglich sind.	A
<u>9.1.0.53.3 neu</u>	Elektrische Kabel im geschützten Bereich müssen armiert sein oder eine metallene Abschirmung haben oder in	Anpassen an Tankschiff
0.1.0.72.4	Schutzrohren verlegt sein, ausgenommen Lichtwellenleiter.	L. ADM 2015 0 1 0 56 2
<u>9.1.0.53.4 neu</u>	Bewegliche elektrische Kabel Leitungenim geschützten Bereich sind verboten, ausgenommen für eigensichere Stromkreise	Im ADN 2015 <b>9.1.0.56.2</b>
	sowie für den Anschluss von Signalleuchten, Landstegbeleuchtungen, Containern, Tauchpumpen, Laderaumventilatoren und elektrisch betriebene Luken-deckelwagen.	
9.1.0.53.5 neu	Für die nach Absatz 9.1.0. <del>56.4</del> <u>53.4</u> zulässigen beweglichen <u>elektrischen</u> Kabel dürfen <del>nur Schlauchleitungen des Typs</del>	Im ADN 2015 <b>9.1.0.56.3</b>
9.1.0.55.5 Heu	schwere Gummischlauchleitungen H07RN-F nach Norm IEC 60245-4:2011 oder elektrische Kabel mindestens	Anpassen an Tankschiff
	gleichwertiger Ausführung mit einem Mindestquerschnitt der Leiter von 1,5 mm² verwendet werden. Diese Kabel müssen	Anpassen an Tanksenin
	möglichst kurz und so geführt sein, dass eine Beschädigung nicht zu befürchten ist.	
9.1.0.53.6 neu	Steckdosen für den Anschluss von Signalleuchten und Landsteg-beleuchtung müssen in unmittelbarer Nähe des	Im ADN 2015 <b>9.1.0.52.3</b>
Jilioteeto ilea	Signalmastes oder des Landsteges am Schiff fest montiert sein. Steckdosen für den Anschluss von Tauchpumpen,	
	Laderaumventilatoren und Containern müssen in unmittelbarer Nähe der Laderaumöffnung am Schiff fest montiert sein.	
9.1.0.53.7 neu	Nicht-elektrische Anlagen und Geräte im geschützten Bereich, die während des Ladens und Löschens oder während eines	Grundschutz-Konzept
	Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone betrieben werden sollen, müssen	1
	mindestens die Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen Zone erfüllen. Sie müssen mindestens der Temperaturklasse	
	T4 und die Explosionsgruppe II B entsprechen.	
9.1.0. <del>53</del> <u>54</u> –	(bleibt offen)	
9.1.0. <del>55</del> <u>69</u>		
9.1.0.56	Elektrische Kabel	Jetzt in 9.1.0.51 und
		9.1.0.52
<del>9.1.0.56.1</del>	Kabel und Steckdosen im geschützten Bereich müssen gegen mechanische Beschädigungen geschützt sein.	
<del>9.1.0.56.2</del>	Bewegliche Leitungen im geschützten Bereich sind verboten, ausgenommen für eigensichere Stromkreise sowie für den	
	Anschluss von Signalleuchten, Landstegbeleuchtungen, Containern, Tauchpumpen, Laderaumventilatoren und elektrisch	
	betriebene Lukendeckelwagen.	

9.1.0.56.3	Für die nach Absatz 9.1.0.56.2 zulässigen beweglichen Kabel dürfen nur Schlauchleitungen des Typs H 07 RN-F nach der	
	Norm IEC 60 245 4:1994 oder Kabel mindestens in gleichwertiger Ausführung mit einem Mindestquerschnitt der Leiter	
	von 1,5 mm² verwendet werden. Diese Kabel müssen möglichst kurz und so geführt sein, dass eine Beschädigung nicht zu	
	<del>befürchten ist.</del>	
9.1.0.57	(bleibt offen)	
9.1.0.69		

# 9.3. x Bauvorschriften für Tankschiffe......

Abschnitt,	Änderung	Begründung / Erläuterung
Absatz		
9.3.1.8	Klassifikation	
9.3.1.8.2	Pumpenräume müssen bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des	
9.3.2.8.2	Zulassungszeugnisses von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft kontrolliert werden.	
9.3.3.8.2	Diese Kontrolle hat mindestens die Inspektion des ganzen Systems auf Zustand, Korrosion, Leckage oder	
	unerlaubte Umbauten zu umfassen.	
	Prüfung des Zustande der ordnungsgemäßen Funktion der Gasspüranlage im Pumpenraum, wenn vorhanden.	
	Von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft unterzeichnete Bescheinigungen über die Kontrolle des Pumpenraumes	Doppelung mit 9.3.1.8.3
	sind an Bord mitzuführen. Aus den Bescheinigungen müssen mindestens die oben erwähnten Kontrollen und die dabei	
	erzielten Resultate sowie das Datum der Kontrolle ersichtlich sein.	
9.3.1.8.3	Die ordnungsgemäße Funktion der Gasspüranlagen gemäß Absatz 9.3.x.12.4 und 9.3.x.17.6 sowie der Sauerstoffmess-	Klarstellung,
9.3.2.8.3	anlage nach 9.3.x.17.6 muss bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der	Verweise
9.3.3.8.3	Gültigkeit des Zulassungszeugnisses einmal von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder durch eine hierfür von	angepasst
	der zuständigen Behörde zugelassene Person geprüft werden. Eine unterzeichnete Bescheinigung ist an Bord mitzuführen.	
9.3.1.8.4 neu	Die Übereinstimmung der nach Absatz 8.1.3.2 geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord muss bei jeder	Neues Zonenkonzept
9.3.2.8.4 neu	Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses einmal	
	von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder durch eine hierfür von der zuständigen Behörde zugelassene Person	
	geprüft werden. Eine unterzeichnete Bescheinigung ist an Bord mitzuführen.	
9.3.3.8.4	Die Übereinstimmung der nach Absatz 8.1.3.2 geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord muss bei jeder	
	Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses einmal	
	von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder durch eine hierfür von der zuständigen Behörde zugelassene Person	
	geprüft werden. Eine unterzeichnete Bescheinigung ist an Bord mitzuführen.	
	Die Absätze 9.3.3.8.2 und 9.3.3.8.3 "Prüfung der Gasspüranlage" gelten nicht für Typ N offen.	

9.3.1.10	Schutz vor dem Eindringen gefährlicher Gase und dem Ausbreiten gefährlicher Flüssigkeiten	Klarstellung
9.3.2.10		
9.3.3.10		
9.3.1.10.1	Das Schiff muss so beschaffen sein, dass keinegefährliche Gase und Flüssigkeiten nicht in Wohnungen, Steuerhaus und	Klarstellung
9.3.2.10.1	Betriebsräume, gelangen können. Die Fenster dieser Räume dürfen nicht geöffnet werden können, sofern sie nicht als	2. Satz im ADN 2015
9.3.3.10.1	Notausstieg vorgesehen und als solche gekennzeichnet sind.	9.3.1.52.3
9.3.1.10.2	Außerhalb des Bereichs der Ladung muss die Unterkante der Öffnungen in den Seitenwänden von Aufbauten mindestens	Jetzt teilweise in 9.3.x.10.4
9.3.2.10.2	0,50 m über Deck liegen, und die Höhe der Sülle von Zugangsluken zu Räumen unter Deck muss mindestens 0,50 m über	
9.3.3.10.2	<del>Deck betragen.</del>	
	Dies ist nicht erforderlich, wenn die dem Bereich der Ladung zugewandte Wand der Aufbauten von Bordwand zu	
	Bordwand durchgezogen und lediglich mit Durchgangsöffnungen versehen ist, wobei die Sülle dieser Öffnungen eine Höhe	
	von mindestens 0,50 m über Deck haben. Die Höhe dieser Wand muss mindestens 2 m betragen. Die Unterkante der	
	Öffnungen in den Seitenwänden von Aufbauten und die Oberkante der Sülle von Zugangsluken, die sich hinter der	
	durchgezogenen Querwand befinden, müssen in diesem Fall mindestens 0,10 m über Deck liegen. Sülle von	
	Maschinenraumtüren und zugangsluken müssen jedoch immer eine Höhe von mindestens 0,50 m über Deck haben.	
	An Deck sind flüssigkeitsdichte Schutzsülle auf Höhe der äußersten Ladetankschotten höchstens jedoch 0,6 m entfernt vom	
	äußeren Kofferdammschott oder den Begrenzungsschotten der Aufstellungsräume anzubringen. Die Schutzsülle mussen	Neues Zonenkonzept
	entweder über die gesamte Schiffsbreite reichen oder zwischen den seitlich, in Längsrichtung des Schiffes verlaufenden	
	Spillsüllen angebracht sein. Die Höhe der Schutzsülle und der Spillsülle muss mindestens 0,075m betragen.	
9.3.1.10.3 neu	Wenn die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 Stoffe enthalten soll-, für die nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 17	Neues Zonenkonzept
	Explosionsschutz gefordert ist, so müssen Bereiche an Deck außerhalb des Bereichs der Ladung, in denen nicht-	
	explosionsgeschützte Geräte während des Ladens oder Löschens betrieben werden, durch eine gas- und flüssigkeitsdichte	
	Schutzwand vor dem Eindringen von Flüssigkeiten und Gasen geschützt sein. Sie muss entweder über die gesamte	9.3.1.10.3 des ADN 2015
	Schiffsbreite reichen oder diese Bereiche an Deck U-förmig umschließen. Dabei muss sich die Wand über die gesamte	Jetzt in 9.3.1.10.4
	Breite des zu schützenden Bereiches erstrecken und 1,0 m in Richtung der dem Bereich der Ladung abgewandten Seite	
	fortgeführt werden (siehe Skizze Zonen-einteilung). Die Höhe der Wand muss mindestens 1,0 m bezogen auf das Deck im	
	Bereich der Ladung betragen. Die dem Bereich der Ladung zugewandte Außenwand der Wohnungen kann als Schutzwand	
	gelten, sofern die Abmessungen eingehalten sind.	
	Diese Schutzwand ist nicht erforderlich, wenn zwischen den zu schützenden Bereichen und Vertiefungen ein Abstand zum	
	nächstgelegenen Sicherheitsventil der Drucktanks, Ladeanschluss der Lade- und Löschleitungen, Kompressor an Deck und	
	zur nächstgelegenen Öffnung der Tanks von mindestens 12 m eingehalten ist.	
9.3.2.10.3 neu	Wenn die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 Stoffe für die nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 17	Neues Zonenkonzept
9.3.3.10.3 neu	Explosionsschutz gefordert ist, so müssen Bereiche an Deck außerhalb des Bereichs der Ladung, in denen nicht-	
	explosionsgeschützte Geräte während des Ladens oder Löschens betrieben werden, durch eine gas- und flüssigkeitsdichte	
	Schutzwand vor dem Eindringen von Flüssigkeiten und Gasen geschützt sein. Sie muss entweder über die gesamte	9.3.2.10.3
	Schiffsbreite reichen oder diese Bereiche an Deck U-förmig umschließen. Dabei muss sich die Wand über die gesamte	9.3.3.10.3 des ADN 2015
	Breite des zu schützenden Bereiches erstrecken und 1,0 m in Richtung der dem Bereich der Ladung abgewandten Seite	jetzt in
	fortgeführt werden (siehe Skizze Zonen-einteilung). Die Höhe der Wand muss mindestens 1,0 m bezogen auf das Deck im	9.3.2.10.4
	The second secon	I.

9.3.1.10.4 neu 9.3.2.10.4 neu 9.3.3.10.4 neu 9.3.1.10.5 neu 9.3.2.10.5 neu	Bereich der Ladung betragen. Die dem Bereich der Ladung zugewandte Außenwand der Wohnungen kann als Schutzwand gelten, sofern die Abmessungen eingehalten sind.  Diese Schutzwand ist nicht erforderlich, wenn zwischen den zu schützenden Bereichen und Vertiefungen ein Abstand zum nächstgelegenen Hoch-geschwindigkeitsventil, Ladeanschluss der Lade- und Löschleitungen, Ladepumpe an Deck und zur nächstgelegenen Öffnung der Tanks von mindestens 12 m eingehalten.  Im Bereich der Ladung müssen die Unterkanten der Öffnungen in den Seitenwänden von Aufbauten mindestens 0,50 m über Deck liegen, und die Höhe der Sülle von Zugangsluken und Lüftungsöffnungen von Räumen unter Deck muss mindestens 0,50 m über Deck betragen. Dies gilt nicht für Öffnungen von Wallgängen und Doppelböden.  An Deck muss die Unterkante der Öffnungen in den Seitenwänden von Aufbauten mindestens und die Höhe der Sülle von Zugangsluken und Lüftungsöffnungen von Räumen unter Deck mindestens 0,50 m über Deck betragen.	9.3.3.10.4  Klarstellung Im ADN 2015
9.3.3.10.5 neu	Dies gilt nicht für Öffnungen von Wallgängen und Doppelböden.	9.3.1.10.2+ 9.3.1.10.3 9.3.2.10.2 + 9.3.2.10.3 9.3.3.10.2 + 9.3.3.103
9.3.1.10.6 neu 9.3.2.10.6 neu 9.3.3.10.6 neu	Schanzkleider, Fußleisten usw. müssen mit genügend großen, direkt über dem Deck angeordneten Öffnungen versehen sein.	Im ADN 2015 9.3.1.10.4 9.3.2.10.4 9.3.3.10.4
9.3.1.11 9.3.2.11 9.3.3.11	Aufstellungsräume und Ladetanks	
9.3.2.11.2	<ul> <li>a) Das Schiff muss im Bereich der Ladung (ausgenommen Kofferdämme) als Glattdeck-Doppelhüllenschiff mit Wallgängen, Doppelboden und ohne Trunk ausgeführt sein. Vom Schiffskörper unabhängige Ladetanks und gekühlte Ladetanks dürfen nur in einem Aufstellungsraum, der durch Wallgänge und Doppelboden gemäß Absatz 9.3.2.11.7 gebildet wird, aufgestellt sein. Ladetanks dürfen nicht über das Deck hinausragen. Die Aufschwimmsicherung der gekühlten Ladetanks muss den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.</li> <li>b) Vom Schiffskörper unabhängige Ladetanks müssen gegen Aufschwimmen gesichert sein. Die Aufschwimmsicherung der gekühlten Ladetanks muss den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.</li> <li>c) Ein Pumpensumpf darf nicht mehr als 0,10 m³ Inhalt haben.</li> <li>d) Stützen, welche tragende Teile der Schiffsseitenwände mit tragenden Teilen des Längsschotts der Ladetanks verbindet, oder Stützen, welche tragende Teile des Schiffsbodens mit dem Tankboden verbinden, sind nicht zulässig.</li> <li>e) Eine örtliche Vertiefung im Tankdeck, die von allen Seiten begrenzt ist, mehr als 0,1 m tief aber nicht tiefer als 1 m ist und zur Aufnahme der Ladungspumpe dient, muss folgende Anforderungen erfüllen:  - Die Vertiefung muss mindestens 6 m von der nächstgelegenen zu öffnenden Öffnung außerhalb des Bereichs der Ladung gelegenen Betriebsräume entfernt sein.</li> <li>- Die Vertiefung muss sich mindestens im Abstand von einem Viertel der Schiffs-breite zur Außenhaut befinden.</li> <li>- Alle Leitungen, die von der Vertiefung aus in die Ladetanks führen, müssen direkt am Schott mit einer Absperrarmatur versehen sein.</li> </ul>	Klarstellung

	<ul> <li>Alle erforderlichen Bedienungen der Armaturen in der Vertiefung müssen von Deck aus erfolgen.         Die Vertiefung muss bei einer Tiefe von mehr als 0,50 m mit einer fest eingebauten Gasspüranlage versehen sein, welche die Anwesenheit von explosionsfähigen Gasen durch direkt messende Sensoren automatisch anzeigt und beim Erreichen einer Gaskonzentration von 20 % der unteren Explosionsgrenze einen optischen und akustischen Alarm auslöst. Die Sensoren dieser Anlage müssen sich an geeigneten Stellen am Boden der Vertiefung befinden. Die Messungen müssen ständig erfolgen.         Die Alarme müssen optisch und akustisch im Steuerhaus und an Deck gemeldet werden und müssen die Ladungspumpe abschalten. Ein Ausfall der Gasspüranlage muss sofort optisch und akustisch im Steuerhaus und an Deck gemeldet werden.     </li> <li>Die Vertiefung muss durch eine von allen anderen Einrichtungen unabhängigen Einrichtung an Deck im Bereich der Ladung gelenzt werden können.</li> <li>Die Vertiefung muss mit einer Einrichtung zum Messen des Füllstandes versehen sein, die die Lenzeinrichtung betätigt und einen optischen und akustischen Alarm im Steuerhaus <u>und an Deck</u> auslöst, wenn sich am Boden Eiligeigleit engemmelt.</li> </ul>	Jetzt unter f)
	<ul> <li>Flüssigkeit ansammelt.</li> <li>Wenn sich die Vertiefung über dem Kofferdamm befindet, muss das Maschinenraumschott mit einer Brandschutzisolierung "A-60" nach SOLAS 74 Kapitel II-2 Regel 3 versehen sein.</li> <li>Wenn der Bereich der Ladung mit einer Wassersprühein-richtung versehen ist, müssen die elektrischen Anlagen in der Vertiefung gegen Überflutung geschützt sein.</li> <li>Verbindungsleitungen zwischen der Vertiefung und dem Schiffskörper dürfen nicht durch Ladetanks laufen.</li> <li>f) - Wenn die Schiffsstoffliste nach Abschnitt1.16.1.2.5 Stoffe enthalten soll, für die nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz gefordert ist, muss die Vertiefung bei einer Tiefe von mehr als 0,50 m mit einer fest eingebauten Gasspüranlage versehen sein, welche die Anwesenheit von explosionsfähigen Gasen durch direkt messende Sensoren automatisch anzeigt und beim Erreichen einer Gaskonzentration von 20 % der UEG der Ladung einen optischen und akustischen Alarm auslöst. Die Sensoren dieser Anlage müssen sich an geeigneten Stellen am Boden der Vertiefung befinden.</li> <li>Die Messungen müssen ständig erfolgen.</li> <li>Die Alarme müssen optisch und akustisch im Steuerhaus und an Deck gemeldet werden und müssen die Ladungspumpe abschalten. Ein Ausfall der Gasspüranlage muss sofort optisch und akustisch im Steuerhaus und an Deck gemeldet werden.</li> </ul>	Klarstellung
9.3.1.12	Lüftung	
9.3.2.12 9.3.3.12		
9.3.1.12.3 9.3.2.12.3	<ul> <li>a) Ein im Bereich der Ladung unter Deck angeordneter Betriebsraum muss mit einer künstlichen technischen Lüftung versehen sein. Die Kapazität der Ventila-toren muss so ausgelegt sein, dass das Volumen des Betriebsraums mindestens zwanzig Mal je Stunde voll-ständig erneuert werden kann.</li> <li>Die Absaugschächte müssen bis zu einem Abstand von 50 mm an den Betriebsraum-boden herangeführt sein. Die Zuluft muss durch einen Schacht von oben in den Betriebsraum eingeführt werden.</li> <li>b) Wenn die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 Stoffe enthalten soll, für die nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte</li> </ul>	Terminus technikus  Klarstellung
	17 Explosionsschutz erforderlich ist, müssen die Zuluftöffnungen mindestens 2 m über Deck, 2 m von	Kiaistellung

	Ladetanköffnungen und 6 m von Austrittsöffnungen der Sicherheits-ventile entfernt angebracht sein.	
	Die hierzu gegebenenfalls notwendigen Verlängerungsrohre dürfen klappbar ausgeführt sein.	
9.3.3.12.3	a) Ein im Bereich der Ladung unter Deck angeordneter Betriebsraum muss mit einer <u>technischen</u> Lüftung versehen sein.	Terminus technikus
	Die Kapazität der Ventilatoren muss so ausgelegt sein, dass das Volumen des Betriebsraums mindestens zwanzig Mal je	
	Stunde voll-ständig erneuert werden kann.	
	Die Absaugschächte müssen bis zu einem Abstand von 50 mm an den Betriebsraum-boden herangeführt sein. Die Zuluft	
	muss durch einen Schacht von oben in den Betriebsraum eingeführt werden.	
	b) Wenn die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 Stoffe enthaltn soll, für die nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 17	Klarstellung
	Explosionsschutz gefordert ist, müssen die Zuluftöffnungen mindestens 2 m über Deck, 2 m von Ladetanköffnungen	
	und 6 m von Austrittsöffnungen der Sicherheitsventile entfernt angebracht sein.	
	Die hierzu gegebenenfalls notwendigen Verlängerungsrohre dürfen klappbar ausgeführt sein.	
	c) An Bord des Typs N offen genügt Lüftung mittels sonstigen geeigneten Vorrichtungen ohne Ventilatoren.	
9.3.1.12.4	Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräume müssen gelüftet werden können.	Grundschutzkonzept
9.3.2.12.4	Wenn in diesen Räumen während des Ladens und Löschens oder während eines Aufenthalts in einer oder unmittelbar	
9.3.3.12.4	angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone Anlagen und Geräte betrieben werden, die die Anforderungen in	
	9.3.x.51 a) bzw. 9.3.x.51 b) oder 9.3.x.52.1 bzw. 9.3.x.53.1 erfüllen, müssen	
	a) <u>diese Anlagen und Geräte abgeschaltet werden können, es sei denn</u>	
	b) diese Räume sind ausgestattet mit:	
	1. einem Lüftungssystem, das einen Überdruck von mindestens	
	0,1 kPa (0,001 bar) gewährleistet. Die Ansaugöffnungen des Lüftungssystems müssen so weit wie möglich,	
	mindestens jedoch 6 m vom Bereich der Ladung entfernt und mindestens 2 m über Deck angeordnet sein.	
	2. einer Gasspüranlage mit Messstellen	
	- in den Ansaugöffnungen der Lüftungssysteme und	Im ADN 2015 9.3.x.52.3
	- direkt unterhalb der Oberkante des Türsülls der Eingänge.	
	Diese Gasspüranlage muss folgende Anforderungen erfüllen:	
	- Die T90-Zeit ist kleiner oder gleich 4 s	
	- Die Messungen erfolgen stetig.	
	3. Die <del>Ventilatoren müssen</del> Ansaugung des <u>Lüftungssystems</u> wird abgeschaltet, sobald eine Konzentration von 20 %	
	der unteren Explosionsgrenze UEG von n-Hexan erreicht wird. In diesem Fall und bei einem Druckabfall oder bei	
	einem Ausfall beim Ausfall des Lüftungssystems oder der Gasspüranlage müssen die Geräte und- Anlagen, die den	
	unter Buchstabe a) 9.3.x.51 a), 9.3.x.51 b), 9.3.x.52.8 und 9.3.x.53.1 genannten Bedingungen nicht entsprechen,	
	abgeschaltet werden.	
	Diese Abschaltung muss sofort erfolgen erfolgt sofort und automatisch und eine Notbeleuchtung, die die	
	Anforderungen nach 9.3.x.52.1 bzw. 9.3.x.53.1 erfüllt wird in Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräumen in	
	Betrieb gesetzt. Das Abschalten muss in der Wohnung den Wohnungen und im Steuerhaus optisch und akustisch	
	gemeldet werden.	
	4. Das Lüftungssystem, die Gasspüranlage und die Abschalt-alarmierung müssen den unter Buchstabe a) genannten	
	— Bedingungenin vollem <u>Umfang die Anforderungen nach 9.3.x.52.1 bzw. 9.3.x.53.1</u> erfüllen.	
	5. Die automatische Abschaltung muss so eingestellt sein, dass diese nicht während der Fahrt erfolgen kann.	

	6. Ein Ausfall der Gasspüranlage der Wohnungen muss optisch und akustisch in den Wohnungen im Steuerhaus und an	
	Deck gemeldet werden.	
	Ein Ausfall der Gasspüranlage des Steuerhauses und der Betriebsräume muss optisch und akustisch im Steuerhaus	
	und an Deck gemeldet werden. Bei Nichtquittieren muss die Alarmierung automatisch in der Wohnungen erfolgen.	
9.3.2.12.5	Ventilatoren im in den explosionsgefährdeten Bereichen der Ladung müssen so ausgeführt sein, dass Funkenbildung bei	
9.3.2.12.3	Berührung eines Flügels mit dem Ventilatorgehäuse sowie elektrostatische Aufladung ausgeschlossen ist.	
0.2.1.12.6		Klarstellung
9.3.1.12.6	Bei An Lüftungsöffnungen müssen Hinweisschilder angebracht sein, welche die Bedingungen für das Schließen angeben.	Kiarstellung
9.3.2.12.6	Alle Lüftungsöffnungen, die von Wohnungen und Betriebsräumen ins Freie führen, müssen mit fest installierten	
9.3.3.12.6	Feuerklappen versehen sein. Diese Lüftungsöffnungen müssen mindestens 2 m vom Bereich der Ladung entfernt angeordnet	
	sein. Alle Lüftungsöffnungen, die von Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung ins	
	Freie führen, müssen mit fest installierten Vorrichtungen nach 9.3.x.40.2.2c) versehen sein, die schnell zu schließen sind.	
	Der Verschlusszustand muss eindeutig erkennbar sein	
	Solche Lüftungsöffnungen mindestens 2 m vom Bereich der Ladung entfernt angeordnet sein.	
0.2.2.12.7	Lüftungsöffnungen von im Bereich der Ladung gelegenen Betriebsräumen dürfen in diesem Bereich angeordnet sein.  Flammendurchschlagsicherungen gemäß den Absätzen 9.3.2.20.4, 9.3.2.22.4, 9.3.2.22.5 und 9.3.2.26.4 müssen von einem	N 7 1
9.3.2.12.7		Neues Zonenkonzept
9.3.3.12.7	von der zu ständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ sein.	
0.2.1.15	gestrichen	
9.3.1.17	Wohnungen und Betriebsräume	
9.3.2.17		
9.3.3.17		C 1.1
9.3.1.17.6	Ein im Bereich der Ladung unter Deck angeordneter Betriebsraum ist als Pumpenraum für die Aufstellung einer Lade-	Grundschutz-Konzept
	und Löschanlage nur zulässig, wenn:	
	- der Pumpenraum durch einen Kofferdamm oder ein Schott, das mit einer Brandschutzisolierung "A-60" nach SOLAS	
	74 Kapitel II-2 Regel 3 versehen ist oder durch einen Betriebsraum oder einen Aufstellungsraum vom Maschinenraum	
	oder von Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung getrennt ist;	
	- das vorstehend geforderte "A-60"-Schott keine Durchbrüche gemäß Absatz 9.3.1.17.5 a) hat;	171 . 11
	- Lüftungsaustrittsöffnungen mindestens 6 m von Zugängen und Öffnungen der Wohnungen, <u>des Steuerhauses</u> und <u>der</u>	Klarstellung
	Betriebsräume außerhalb des Bereichs der Ladung entfernt angeordnet sind;	
	- Zugangs- und Lüftungsöffnungen von außen verschließbar sind;	
	- alle Lade- und Löschleitungen sowie die Rohrleitungen der Nach-lenzsysteme auf der Saugseite der Pumpe im	
	Pumpenraum direkt am Schott mit einer Absperrarmatur versehen sind. Die erforderliche Bedienung der Armaturen	
	im Pumpenraum und das Starten der Pumpen sowie die notwendige Regulierung des Flüssigkeitsstroms muss von	
	Deck aus erfolgen;	
	- die Pumpenraumbilge mit einer Einrichtung zum Messen des Füllstands versehen ist, die einen optischen und akustischen Alarm im Steuerhaus auslöst, wenn sich in der Pumpenraumbilge Flüssigkeit ansammelt;	
	- die Anlage voll in das Gas- und Flüssigkeitsrohrleitungssystem integriert ist;	
	- der Pumpenraum mit einer fest eingebauten Sauerstoffmessanlage versehen ist, welche den Sauerstoffgehalt	
	automatisch anzeigt und bei einer Sauerstoffkonzentration von 19,5 Vol% einen optischen und akustischen Alarm	

	auslöst. Die Sensoren dieser Anlage müssen sich an geeigneten Stellen am Boden und in 2 m Höhe befinden. Die	
	Messungen müssen ständig erfolgen und nahe des Einganges angezeigt werden. Die Alarme müssen optisch und	
	akustisch im Steuerhaus und im Pumpenraum gemeldet werden und müssen die Lade- und Löschanlage abschalten.	
	Ein Ausfall der Sauerstoffmessanlage muss optischen und akustischen Alarm im Steuerhaus und an Deck auslösen.	
	Bei Nichtquittieren muss die Alarmierung automatisch in der Wohnungen erfolgen.	
	- die in Absatz 9.3.1.12.3 4 vorgeschriebene Lüftung eine Stundenleistung von mindestens dem dreissigfachen des	
	Rauminhalts des Betriebs-raums besitzt.	
	Wenn die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 Stoffe enthalten soll, für die nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 17	
	Explosionsschutz erforderlich ist muss der Pumpenraum zusätzlich mit einer fest eingebauten Gasspüranlage versehen	
	ist, welche, die Anwesenheit von explosionsfähigen Gasen sowie den Mangel an Sauerstoff entzündbarer Gasen durch	
	direkt messende Sensoren automatisch anzeigt und bei Erreichen einer Gaskonzentration von 20 % der UEG von n-	
	Hexan oder 20 % der UEG der Ladung einen optischen und akustischen Alarm auslöst.	
	Die Sensoren dieser Anlage der Gasspüranlage müssen sich an geeigneten Stellen am Boden und direkt unterhalb der	
	Decke befinden.	
	Die Messungen müssen ständig erfolgen.	
	Die Alarme müssen optisch und akustisch im Steuerhaus und im Pumpenraum gemeldet werden und müssen die Lade-	Präzisierung
	und Löschanlage abschalten	8
	Ein Ausfall der Gasspüranlage muss optischen und akustischen im Steuerhaus und an Deck gemeldet werden. Bei	
	Nichtquittieren muss die Alarmierung automatisch in den Wohnungen erfolgen.	
	- die in Absatz 9.3.1.12.34 vorgeschriebene Lüftung muß eine Stundenleistung von mindestens dem dreißigfachen des	
	Rauminhalts des Betriebsraums besitzt.	
9.3.2.17.6	Ein im Bereich der Ladung unter Deck angeordneter Betriebsraum ist als Pumpenraum für die Aufstellung einer Lade-	Grundschutz-Konzept
9.3.3.17.6	und Löschanlage nur zulässig, wenn:	F1
	- der Pumpenraum durch einen Kofferdamm oder ein Schott, das mit einer Brandschutzisolierung "A-60" nach SOLAS	
	74 Kapitel II-2 Regel 3 versehen ist oder durch einen Betriebsraum oder einen Aufstellungsraum vom Maschinenraum	
	oder von Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung getrennt ist;	
	- das vorstehend geforderte "A-60"-Schott keine Durchbrüche gemäß Absatz 9.3.x.17.5 a) hat;	
	- Lüftungsaustrittsöffnungen mindestens 6 m von Zugängen und Öffnungen der Wohnungen, <u>des Steuerhauses</u> und <u>der</u>	Klarstellung
	Betriebsräume außerhalb des Bereichs der Ladung entfernt angeordnet sind;	
	- Zugangs- und Lüftungsöffnungen von außen verschließbar sind;	
	- alle Lade- und Löschleitungen sowie die Rohrleitungen der Nach-lenzsysteme auf der Saugseite der Pumpe im	
	Pumpenraum direkt am Schott mit einer Absperrarmatur versehen sind. Die erforderliche Bedienung der Armaturen	
	im Pumpenraum und das Starten der Pumpen sowie die notwendige Regulierung des Flüssigkeitsstroms muss von	
	Deck aus erfolgen;	
	- die Pumpenraumbilge mit einer Einrichtung zum Messen des Füllstands versehen ist, die einen optischen und	
	akustischen Alarm im Steuerhaus auslöst, wenn sich in der Pumpenraumbilge Flüssigkeit ansammelt;	
	- der Pumpenraum mit einer fest eingebauten Sauerstoffmessanlage versehen ist, welche den Sauerstoffgehalt	
	automatisch anzeigt und bei einer Sauerstoffkonzentration von 19,5 Vol% einen optischen und akustischen Alarm	
	manager and our emer basers in the 1710 to 1710 emen by the first and structured in the manager and our emer basers in the 1710 to 1710 emen by the em	

<ul> <li>auslöst. Die Sensoren dieser Anlage müssen sich an geeigneten Stellen am Boden und in 2 m Höhe befinden. Die Messungen müssen ständig erfolgen und nahe des Einganges angezeigt werden. Die Alarme müssen optisch und akustisch im Steuerhaus und im Pumpenraum gemeldet werden und müssen die Lade- und Löschanlage abschalten. Ein Ausfall der Sauerstoffmessanlage muss optischen und akustischen Alarm im Steuerhaus und an Deck auslösen. Bei Nichtquittieren muss die Alarmierung automatisch in den Wohnungen erfolgen.</li> <li>die in Absatz 9.3.x.12.34 vorgeschriebene Lüftung muß eine Stundenleistung von mindestens dem dreißigfachen des Rauminhalts des Betriebsraums besitzt.</li> <li>Wenn die Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 Stoffe enthalten soll, für die nach Unterabbschnitt 3.2.3.2 Tabelle C</li> </ul>	
<ul> <li><u>akustisch im Steuerhaus und im Pumpenraum gemeldet werden und müssen die Lade- und Löschanlage abschalten.</u></li> <li><u>Ein Ausfall der Sauerstoffmessanlage muss optischen und akustischen Alarm im Steuerhaus und an Deck auslösen.</u></li> <li><u>Bei Nichtquittieren muss die Alarmierung automatisch in den Wohnungen erfolgen.</u></li> <li>die in Absatz 9.3.x.12.34 vorgeschriebene Lüftung <u>muß</u> eine Stundenleistung von mindestens dem dreißigfachen des Rauminhalts des Betriebsraums besitzt.</li> </ul>	
Ein Ausfall der Sauerstoffmessanlage muss optischen und akustischen Alarm im Steuerhaus und an Deck auslösen. Bei Nichtquittieren muss die Alarmierung automatisch in den Wohnungen erfolgen.  - die in Absatz 9.3.x.12.34 vorgeschriebene Lüftung muß eine Stundenleistung von mindestens dem dreißigfachen des Rauminhalts des Betriebsraums besitzt.	
Bei Nichtquittieren muss die Alarmierung automatisch in den Wohnungen erfolgen.  - die in Absatz 9.3.x.12.34 vorgeschriebene Lüftung muß eine Stundenleistung von mindestens dem dreißigfachen des Rauminhalts des Betriebsraums besitzt.	
- die in Absatz 9.3.x.12.34 vorgeschriebene Lüftung <u>muß</u> eine Stundenleistung von mindestens dem dreißigfachen des Rauminhalts des Betriebsraums besitzt.	
Rauminhalts des Betriebsraums besitzt.	
Venn die Schiffsstoffliste nach Absatz 1 16 1 2 5 Stoffe enthalten soll, für die nach Unterabbschnitt 3 2 3 2 Tabelle C	
Spalte 17 Explosionsschutz erforderlich ist muss der Pumpenraum zusätzlich mit einer fest eingebauten Gasspüranlage	
versehen ist, welche, die Anwesenheit entzündbarer Gasen durch direkt messende Sensoren automatisch anzeigt und bei	
Erreichen einer Gaskonzentration von 20 % der UEG von n-Hexan oder 20 % der UEG der Ladung einen optischen und	
akustischen Alarm auslöst.	
Die Sensoren der Gasspüranlage müssen sich an geeigneten Stellen am Boden und direkt unterhalb der Decke befinden.	
Die Messungen müssen ständig erfolgen.	
Die Alarme müssen optisch und akustisch im Steuerhaus und im Pumpenraum gemeldet werden und müssen die Lade-	
und Löschanlage abschalten	
Ein Ausfall der Gasspüranlage muss optischen und akustischen im Steuerhaus und an Deck gemeldet werden. Bei	Präzisierung
Nichtquittieren muss die Alarmierung automatisch in den Wohnungen erfolgen.	
lie in Absatz 9.3.x.12.34 vorgeschriebene Lüftung muß eine Stundenleistung von mindestens dem dreißigfachen des	
auminhalts des Betriebsraums besitzt.	
e Vorschriften der Absätze 9.3.3.17.5 g), <del>9.3.3.17.6 und 9.3.3.17.7</del> gelten nicht für Typ N offen. Die Vorschriften der	Verweis angepasst
osätze 9.3.3.17.2 letzter Satz, 9.3.3.17.3 letzter Satz und 9.3.3.17.4 gelten nicht für Bilgenentölungsboote und	
inkerboote.	
	Ť. T. C
e Vorschrift des Absatzes 9.3.3.20.4 gilt nicht für Typ N offen.	Überflüssig
e Vorschrift des Absatzes 9.3.3.20.4 gilt nicht für Typ N offen. e Vorschrift des Absatzes 9.3.3.20.2 gilt nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.	Uberflussig
	Uberflussig
e Vorschrift des Absatzes 9.3.3.20.2 gilt nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.	Uberflussig
e Vorschrift des Absatzes 9.3.3.20.2 gilt nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.  Cherheits- und Kontrolleinrichtungen  der Ladetank muss versehen sein mit:	Uberflussig
e Vorschrift des Absatzes 9.3.3.20.2 gilt nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.  cherheits- und Kontrolleinrichtungen	Uberflussig
e Vorschrift des Absatzes 9.3.3.20.2 gilt nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.  Cherheits- und Kontrolleinrichtungen  der Ladetank muss versehen sein mit:	Uberflussig
e Vorschrift des Absatzes 9.3.3.20.2 gilt nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.  cherheits- und Kontrolleinrichtungen  der Ladetank muss versehen sein mit:  einer Innenmarkierung für den Füllungsgrad von 95 %;	Uberflussig
e Vorschrift des Absatzes 9.3.3.20.2 gilt nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.  Cherheits- und Kontrolleinrichtungen  der Ladetank muss versehen sein mit:   einer Innenmarkierung für den Füllungsgrad von 95 %;   einem Niveau-Anzeigegerät;   einem Niveau-Warngerät, das spätestens bei einer Füllung von 90 % anspricht;   einem Grenzwertgeber für die Auslösung der Überlaufsicherung, der spätestens bei einer Füllung von 97,5 % auslöst;	Uberflussig
e Vorschrift des Absatzes 9.3.3.20.2 gilt nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.  Cherheits- und Kontrolleinrichtungen  der Ladetank muss versehen sein mit:    einer Innenmarkierung für den Füllungsgrad von 95 %;    einem Niveau-Anzeigegerät;    einem Niveau-Warngerät, das spätestens bei einer Füllung von 90 % anspricht;    einem Grenzwertgeber für die Auslösung der Überlaufsicherung, der spätestens bei einer Füllung von 97,5 % auslöst;    einer Einrichtung zum Messen des Drucks der Gasphase im Ladetank;	Uberflussig
e Vorschrift des Absatzes 9.3.3.20.2 gilt nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.  Cherheits- und Kontrolleinrichtungen  der Ladetank muss versehen sein mit:   einer Innenmarkierung für den Füllungsgrad von 95 %;   einem Niveau-Anzeigegerät;   einem Niveau-Warngerät, das spätestens bei einer Füllung von 90 % anspricht;   einem Grenzwertgeber für die Auslösung der Überlaufsicherung, der spätestens bei einer Füllung von 97,5 % auslöst;	Uberflussig
e Vorschrift des Absatzes 9.3.3.20.2 gilt nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.  Cherheits- und Kontrolleinrichtungen  der Ladetank muss versehen sein mit:    einer Innenmarkierung für den Füllungsgrad von 95 %;    einem Niveau-Anzeigegerät;    einem Niveau-Warngerät, das spätestens bei einer Füllung von 90 % anspricht;    einem Grenzwertgeber für die Auslösung der Überlaufsicherung, der spätestens bei einer Füllung von 97,5 % auslöst;    einer Einrichtung zum Messen des Drucks der Gasphase im Ladetank;	Uberflussig
e Vorschrift des Absatzes 9.3.3.20.2 gilt nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.  Cherheits- und Kontrolleinrichtungen  der Ladetank muss versehen sein mit:  einer Innenmarkierung für den Füllungsgrad von 95 %; einem Niveau-Anzeigegerät; einem Niveau-Warngerät, das spätestens bei einer Füllung von 90 % anspricht; einem Grenzwertgeber für die Auslösung der Überlaufsicherung, der spätestens bei einer Füllung von 97,5 % auslöst; einer Einrichtung zum Messen des Drucks der Gasphase im Ladetank; einer Einrichtung zum Messen der Temperatur der Ladung, wenn in Kapitel 3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 9 eine Ladungsheizungsanlage oder in Spalte 20 eine Ladungsheizungsmöglichkeit oder eine maximal zulässige Temperatur aufgeführt ist;	Uberflussig
e Vorschrift des Absatzes 9.3.3.20.2 gilt nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.  Cherheits- und Kontrolleinrichtungen  der Ladetank muss versehen sein mit:  einer Innenmarkierung für den Füllungsgrad von 95 %; einem Niveau-Anzeigegerät; einem Niveau-Warngerät, das spätestens bei einer Füllung von 90 % anspricht; einem Grenzwertgeber für die Auslösung der Überlaufsicherung, der spätestens bei einer Füllung von 97,5 % auslöst; einer Einrichtung zum Messen des Drucks der Gasphase im Ladetank; einer Einrichtung zum Messen der Temperatur der Ladung, wenn in Kapitel 3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 9 eine Ladungsheizungsanlage oder in Spalte 20 eine Ladungsheizungsmöglichkeit oder eine maximal zulässige Temperatur aufgeführt ist; einer verschließbaren Anschlussmöglichkeit für den Anschluss einer geschlossenen oder teilweise geschlossenen	Klarstellung
e Vorschrift des Absatzes 9.3.3.20.2 gilt nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.  Cherheits- und Kontrolleinrichtungen  der Ladetank muss versehen sein mit:  einer Innenmarkierung für den Füllungsgrad von 95 %; einem Niveau-Anzeigegerät; einem Niveau-Warngerät, das spätestens bei einer Füllung von 90 % anspricht; einem Grenzwertgeber für die Auslösung der Überlaufsicherung, der spätestens bei einer Füllung von 97,5 % auslöst; einer Einrichtung zum Messen des Drucks der Gasphase im Ladetank; einer Einrichtung zum Messen der Temperatur der Ladung, wenn in Kapitel 3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 9 eine Ladungsheizungsanlage oder in Spalte 20 eine Ladungsheizungsmöglichkeit oder eine maximal zulässige Temperatur aufgeführt ist;	
e Vorschrift des Absatzes 9.3.3.20.2 gilt nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.  Cherheits- und Kontrolleinrichtungen  der Ladetank muss versehen sein mit:  einer Innenmarkierung für den Füllungsgrad von 95 %;  einem Niveau-Anzeigegerät;  einem Niveau-Warngerät, das spätestens bei einer Füllung von 90 % anspricht;  einem Grenzwertgeber für die Auslösung der Überlaufsicherung, der spätestens bei einer Füllung von 97,5 % auslöst;  einer Einrichtung zum Messen des Drucks der Gasphase im Ladetank;  einer Einrichtung zum Messen der Temperatur der Ladung, wenn in Kapitel 3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 9 eine	Uberflussig
der Lac einer einer einer einer einer einer	chrift des Absatzes 9.3.3.20.2 gilt nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.  Sits- und Kontrolleinrichtungen  detank muss versehen sein mit:  Innenmarkierung für den Füllungsgrad von 95 %;  In Niveau-Anzeigegerät;  In Niveau-Warngerät, das spätestens bei einer Füllung von 90 % anspricht;  In Grenzwertgeber für die Auslösung der Überlaufsicherung, der spätestens bei einer Füllung von 97,5 % auslöst;  Einrichtung zum Messen des Drucks der Gasphase im Ladetank;  Einrichtung zum Messen der Temperatur der Ladung, wenn in Kapitel 3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 9 eine

9.3.3.21.1	Jeder Ladetank muss versehen sein mit:	
7.0.0.21.1	a) einer Innenmarkierung für den Füllungsgrad von 97 %;	
	b) einem Niveau-Anzeigegerät;	
	c) einem Niveau-Warngerät, das spätestens bei einer Füllung von 90 % anspricht;	
	d) einem Grenzwertgeber für die Auslösung der Überlaufsicherung, der spätestens bei einer Füllung von 97,5 % auslöst;	
	e) einer Einrichtung zum Messen des Drucks der Gasphase im Ladetank;	
	f) einer Einrichtung zum Messen der Temperatur der Ladung, wenn in Kapitel 3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 9 eine Ladungsheizungsanlage oder in Spalte 20 eine Ladungsheizungsmöglichkeit oder eine maximal zulässige Temperatur aufgeführt ist;	
	g) einer verschließbaren Anschlussmöglichkeit für den Anschluss einer geschlossenen oder teilweise geschlossenen	
	Probeentnahmeeinrichtung und/oder einer Probeentnahmeöffnung entsprechend der Anforderung Kapitel 3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (13).	
9.3.2.21.7	Einrichtungen zum Messen des Über- und Unterdrucks der Gasphase im Ladetank und gegebenenfalls der Temperatur der	
	Ladung müssen beim Überschreiten eines vorgegebenen Druckes oder einer vorgegebenen Temperatur einen optischen und	
	akustischen Alarm im Steuerhaus <u>und an Deck</u> auslösen. <del>Wenn das Steuerhaus nicht besetzt ist, muss der Alarm zusätzlich</del>	
	an einer von einem Besatzungsmitglied besetzten Stelle wahrnehmbar sein. Bei Nichtquittieren muss die Alarmierung	Klarstellung
	automatisch in den Wohnungen erfolgen.	
	Beim Laden und Löschen muss die Einrichtung zum Messen des Druckes beim Erreichen eines vorgegebenen Wertes	
	gleichzeitig einen elektrischen Kontakt betätigen, der mit Hilfe des in Absatz 9.3.2.21.5 genannten Steckers Maßnahmen	
	einleiten kann, durch die das Laden oder Löschen unterbrochen wird. Bei Verwendung der bordeigenen Löschpumpe muss	
	diese automatisch abge-schaltet werden.	
	Die Einrichtung zum Messen des Über- und Unterdrucks muss spätestens den Alarm auslösen bei Erreichen	redaktionell
	a) des 1,15-fachen des Öffnungsdrucks der <u>Überdruck-/ Hochgeschwindigkeitsventile</u> oder .	
	b) <u>der Untergrenze des Auslegungsdruckes der Unterdruckventile,</u> ohne jedoch <u>einen Unterdruck</u> von 5 kPa (0,05 bar) zu	
	überschreiten,	
	Die maximal zulässige Temperatur ist in Kapitel 3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 20 aufgeführt. Die Geber der in	
	diesem Absatz erwähnten Alarme dürfen an die Alarmeinrichtung des Grenzwertgebers angeschlossen sein.	
	Wenn dies in Kapitel 3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 20 gefordert wird, muss die Einrichtung zum Messen des	
	Überdrucks der Gasphase im Ladetank während der Fahrt bei Überschreiten von 40 kPa (0,4 bar) einen optischen und	771 . 11
	akustischen Alarm im Steuerhaus und an Deck auslösen. Wenn das Steuerhaus nicht besetzt ist, muss der Alarm zusätzlich	Klarstellung
	an einer von einem Besatzungsmitglied besetzten Stelle wahrnehmbar sein. Bei Nichtquittieren muss die Alarmierung	
0.2.2.21.5	automatisch in den Wohnungen erfolgen.	
9.3.3.21.7	Einrichtungen zum Messen des Über- und Unterdrucks der Gasphase im Ladetank und gegebenenfalls der Temperatur der	
	Ladung müssen beim Überschreiten eines vorgegebenen Druckes oder einer vorgegebenen Temperatur einen optischen und	
	akustischen Alarm im Steuerhaus <u>und an Deck</u> auslösen. <del>Wenn das Steuerhaus nicht besetzt ist, muss der Alarm zusätzlich</del>	
	an einer von einem Besatzungsmitglied besetzten Stelle wahrnehmbar sein. Bei Nichtquittieren muss die Alarmierung	
	automatisch in den Wohnungen erfolgen.  Deim Leden und Läschen muss die Einrichtung zum Messen des Drustes heim Erreichen eines vorgeschenen Weutes	
	Beim Laden und Löschen muss die Einrichtung zum Messen des Druckes beim Erreichen eines vorgegebenen Wertes	
	gleichzeitig einen elektrischen Kontakt betätigen, der mit Hilfe des in Absatz 9.3.3.21.5 genannten Steckers Maßnahmen	

	einleiten kann, durch die das Laden oder Löschen unterbrochen wird. Bei Verwendung der bordeigenen Löschpumpe muss	
	diese automatisch abge-schaltet werden.	
	Die Einrichtung zum Messen des Über- und Unterdrucks muss spätestens den Alarm auslösen bei Erreichen	
	a) des 1,15-fachen des Öffnungsdrucks der <u>Überdruck-/ Hochgeschwindigkeitsventile</u> oder .	
	b) <u>der Untergrenze des Auslegungsdruckes der Unterdruckventile,</u> ohne jedoch <u>einen Unterdruck</u> von 5 kPa (0,05 bar) zu überschreiten,	
	Die maximal zulässige Temperatur ist in Kapitel 3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 20 aufgeführt. Die Geber der in	
	diesem Absatz erwähnten Alarme dürfen an die Alarmeinrichtung des Grenzwertgebers angeschlossen sein.	
	Wenn dies in Kapitel 3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 20 gefordert wird, muss die Einrichtung zum Messen des	
	Überdrucks der Gasphase im Ladetank während der Fahrt bei Überschreiten von 40 kPa (0,4 bar) einen optischen und	
	akustischen Alarm im Steuerhaus und an Deck auslösen. Wenn das Steuerhaus nicht besetzt ist, muss der Alarm zusätzlich	
	an einer von einem Besatzungsmitglied besetzten Stelle wahrnehmbar sein. Bei Nichtquittieren muss die Alarmierung	
	automatisch in den Wohnungen erfolgen.	
	Die Druckanzeiger müssen in direkter Nähe der Bedienung der Berieselungsanlage abgelesen werden können.	
9.3.2.22	Öffnungen der Ladetanks	
9.3.2.22		
9.3.2.22.4	a) Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer gemeinsamen Gasabfuhrleitung verbunden sind, muss	Klarstellung
	versehen ausgerüstet sein mit:	
	- SicherheitseinrichtungenSicherheitsventil, die unzulässige Über- und Unter-drücke verhindern, <del>wobei, wenn nach</del>	
	Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, das Unterdruckventil mit einer deflagrationssicheren	
	Flammendurchschlagsicherung zu versehen ist und das Überdruckventil als dauerbrandsicheres	
	Hochgeschwindigkeitsventil auszuführen ist.	
	- einer Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar	
	erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.	
	- einem Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;	
	Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein.	
	Die Überdruckventile müssen so dimensioniert sein, dass sie während der Beförderung erst beim Erreichen des höchst-	
	zulässigen Betriebsdrucks der Ladetanks ansprechen.	
	<u>Die Gase müssen nach oben abgeführt werden.</u>	
	Austrittsöffnungen der Überdruckventile müssen mindestens 1 m über Deck angeordnet sein und einen Abstand von	
	mindestens 6 m von den Öffnungen von Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung	
	haben. In einem Umkreis von 1 m um die Austrittsöffnung der Überdruckventile dürfen keine Bedienungsein-richtungen	
	vorhanden sein und dieser Bereich muss als Gefahrenbereich gekennzeichnet sein.	
	b) Wenn die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 Stoffe enthalten soll, für die nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte	
	17 Explosionsschutz gefordert ist, muss	
	- die Gasabfuhrleitung an der Einführung in jeden Ladetank mit einer detonationssicheren Flammendurchschlagsicherung	
	versehen sein, und	
	- das Unterdruckventil sowie die Vorrichtung zum Entspannen der Ladetanks deflagrationssicher ausgeführt sein. Die	
	Deflagrationssicherheit kann auch durch eine Flammen-durchschlagsicherung gewährleistet werden.	

e) Wenn die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1,16,1,2,5 stoffe enthalten soll, für die nach Absatz 3,2,3,2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschurg geforder its, doef für die in Tabelle C Spalten 30 ein T eingetragen ist, muss das Überdruckventil als dauerbrandsicheres Hochgeschwindigkeitsventil ausgeführt sein, wobei die Gase nach oben abgeführt werden müssen.  (d) Die in b) und c) genannten Sicherheitseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der für die Schiffsstoffliste vorgesehenen Stoffe entsprechend den dafür erforderlichen Explosionsgruppen auszuwählen (siehe Absatz 3,2,3,2 Tabelle C Spalten).  Wenn für die Beförderung in einem geschlossenen Tankschiff, das Hochgeschwindigkeitsventil, das Unterdruckventil, die Flammendurchschlagsicherungen sowie die Gaashführleitung uns ausgeführt sein muss, müssen die genannten Sicher-heitseinrichtungen für die jeweilige Temperatur geeignet sein   (e) Wenn zwischen Gassabführleitung und Ladetank eine Abspertramatur vorgeschen ist, muß diese zwischen Ladetank und Flammendurchschlagsicherung angeordnet sein und der Ladetank muß mit eigenen Sicherheitsventilen versehen sein.  (f) Austrütsöffnungen der Hochgeschwindigkeitsventile müssen mindestens 2 m bet Deck angeordnet sein und mindestens 6 m von den Öffnungen von Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung entfernt sein. Die Höhe kann <u>auf 1 m</u> verringert werden, wenn unmittelbar-um-die-Austrütsöffnunge des Hochgeschwindigkeitsventile müssen mindestens 2 m betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladetank and deser Bereich als Gefährenbereich gekenn-zeichnet ist.  (g) Auf den Hochgeschwindigkeitsventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhalt angebracht sein. Sie müssen so dimensioniert sein, dass sie während der Beförderung erst beim Erreichne des höchstzollässigen Betriebsdrucks der Ladetanks ansprechen  9.3.3.22.4  Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gasabführleitung verbunden sind, muss <u>ausgerüstet</u> sein mit Sicherheitseinrichtungen, die unt dassen genen Lade			
als dauerbrandsicheres Hochgeschwindigkeitsventil ausgeführt sein, wobei die Gase nach oben abgeführt werden müssen.  d) Die in b) und c) genannten Sicherheitseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der für die Schiffsstoffliste vorgesehenen Stoffe entsprechend den dafür erforderlichen Explosionsgruppen auszuwählen (siehe Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalten 15).  Wenn für die Beförderung in einem geschlossenen Tankschiff, das Hochgeschwindigkeitsventil, das Unterdruckventil, die Flammendurtschschlagsicherungen sowie die Gasabfuhrleitung beheizbar ausgeführt sein muss, müssen die genannten Sicher-heitseinrichtungen für die jeweilige Temperatur geeignet sein  g) Wenn zwischen Gasabfuhrleitung und Ladetank eine Absperrarmatur vorgeschen ist, muß diese zwischen Ladetank und Flammendurchschlagsischerung angeordnet sein und der Ladetank muß mit eigenen Sicherheitsventilen verschen sein.  f) Austrittsöffnungen der Hochgeschwindigkeitsventile müssen mindestens 2 m über Deck angeordnet sein und mindestens 6 m yon den Öffnungen von Wohnungen, Steuerhaus und Beriehalbar-um-die Austrittsöffnung der Hochgeschwindigkeitsventilen müssen mindestens 2 m über Deck angeordnet sein und mindestens 6 m yon den Öffnungen von von und von den Verschen der Before der Ladeung entfernt sein. Die Höhe kann auf 1 m verringert werden, wenn usmittelbar-um-die Austrittsöffnung des Hochgeschwindigkeitsventils in einem Umkreis von 1 m <u>um die Austrittsöffnung</u> keine Bedienungseinrichtungen vorhanden sind und dieser Bereich als Gefahrenbereich gekenn-zeichnet ist.  g) Auf den Hochgeschwindigkeitsventilen muss der jeweilige Offnungsdruck dauerhaft angebracht sein. Sie müssen so dimensioniert, sein, dass sie während der Beförderung erst beim Erreichen des höchstzulässigen Betriebsdrucks der Ladetanks ansprechen  9.3.3.22.4  Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gasabführleitung verbunden sind, muss ausgerüstet sein mit Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern.  Typ N offen:  - Sicherheitseinri			
Die in b) und c) genannten Sicherheitseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der für die Schiffsstoffliste vorgeschenen Stoffe entsprechend den dafür erforderlichen Explosionsgruppen auszuwählen (siehe Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalten 15).  Wenn für die Beförderung in einem geschlossenen Tankschiff, das Hochgeschwindigkeitsventil, das Unterdruckventil, die Flammendurchschlagsicherungen sowie die Gasabführleitung beheizbar ausgeführt sein muss, mitssen die genannten Sicher-heitseinrichtungen für die jeweilige Temperatur geeignet sich gelegen von die genanten Sicher-heitseinrichtungen für die jeweilige Temperatur geeignet sin, muß diese zwischen Ladetank und Flammendurchschlagsicherung angeordnet sein und der Ladetank muß mit eigenen Sicherheitsventilen versehen sein.  D Austritsöffnungen der Hochgeschwindigkeitsventile müssen mindestens 2 m über Deck angeordnet sein und mindestens 6 m von den Öffnungen von Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsfäumen außerhalb des Bereichs der Ladetang entfernt sein. Die Höhe kann auf 1 m. verringert werden, wenn ummittelbar um die Ausstritsfährung des Hochgeschwindigkeitsventils in einem Umkreis von 1 m um die Austritsöffnung keine Bedienungscinrichtungen vorhanden sind und dieser Bereich als Gefahrenbereich gekenn-zeichnet ist.  2) Auf den Hochgeschwindigkeitsventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein. Sie müssen so dimensioniert, sein, dass sie während der Beförderung erst beim Erreichen des höchstzulässigen Betriebsdrucks der Ladetanks ansprechen  9,3,3,22,4  Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gasabführleitung verbunden sind, muss ausgerüstet sein mit Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern.  Diese Sicherheitseinrichtungen, die so gebaut sind, dass jede An-sammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindern wird.  Auf den Über- und Unterdrückventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  3) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhinde			
d) Die in b) und c) genannten Sicherheitseinrichtungen sind unter Berticksichtigung der für die Schiffsstoffliste vorgesehenen Stoffe entsprechend den dafür erforderlichen Explosionsgruppen auszuwählen (siehe Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalten15).  Wenn für die Beförderung in einem geschlossenen Tankschiff, das Hochgeschwindigkeitsventil, das Unterdruckventil, die Flammendurchschlagsischerungen sowie die Gasabfuhrleitung bekeichbar ausgeführt sein muss. müssen die genannten Sicher-heitseinrichtungen für die jeweilige Temperatur geeignet sein  9. Wenn zwischen Gasabführleitung und Ladetank eine Absperrarmatur vorgesehen ist, muß diese zwischen Ladetank und Flammendurchschlagsischerung angeordnet sein und der Ladetank muß mit eigenen Sicherheitsventilen versehen sein.  1) Austritisöffnungen der Hochgeschwindigkeitsventile müssen mindestens 2 m über Deck angeordnet sein und mindestens 6 m von den Öffnungen von Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladeung entfernt sein. Die Höhe kann auf 1 m verringert werden, wenn unmittelbar um die Austritisöffnung des Hochgeschwindigkeitsventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhalt angebracht sein. Sie müssen so dimensioniert, sein, dass sie während der Beförderung erst beim Erreichen des höchstzulässigen Betriebsdrucks der Ladetanks ansprechen  9.3.3.22.4  9.4.4 den Hochgeschwindigkeitsventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhalt angebracht sein. Sie müssen so dimensioniert, sein, dass sie während der Beförderung erst beim Erreichen des höchstzulässigen Betriebsdrucks der Ladetanks ansprechen  1. Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gasabführleitung verbunden sind, muss ausgerüstet sein mit Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern.  1. Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindern.  2. Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren		als dauerbrandsicheres Hochgeschwindigkeitsventil ausgeführt sein, wobei die Gase nach oben abgeführt werden	
vorgesehenen Stoffe entsprechend den dafür erforderlichen Explosionsgruppen auszuwählen (siehe Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalten15).  Wenn für die Beförderung in einem geschlossenen Tankschiff, das Hochgeschwindigkeitsventil, das Unterdruckventil, die Flammendurchschlagsicherungen sowie die Gasabfuhrleitung beheizbar ausgeführt sein muss, müssen die genannten Sicher-heitseinrichtungen für die jeweilige Temperatur geeigenen sein e) Wenn zwischen Gasabfuhrleitung und Ladetank eine Absperrarmatur vorgeschen ist, muß diese zwischen Ladetank und Flammendurchschlagsicherung angeordnet sein und der Ladetank muß mit eigenen Sicherheitsventilen versehen sein.  Ø Austritsoffnungen der Hochgeschwindigkeitsventile müssen mindestens 2 m über Deck angeordnet sein und mindestens 6 m von den Öffnungen von Wohnungen, Steuerhaus und Betreiebräumen außerhalb des Bereichs der Ladung entfernt sein. Die Höhe kann auf 1 m verringert werden, wenn meintelbar- um die Austritsöffnung des Hochgeschwindigkeitsventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein. Sie müssen so dimensioniert, sein, dass sie während der Beförderung erst beim Erreichen des höchstzulässigen Betriebsdrucks der Ladetanks ansprechen  9.3.3.22.4  Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gasabfuhrleitung verbunden sind, muss ausgerüstet sein mit Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern. Diese Sicherheitseinrichtungen, die so gebaut sind, dass jede An-sammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen:  Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdrückventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  3) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern,  - eine Vorrichtung zum gefahrlosen Einkgabe der beim Ladetanks, wobei		<u>müssen.</u>	
Tabelle C Spalten 15).  Wenn für die Beförderung in einem geschlossenen Tankschiff, das Hochgeschwindigkeitsventil, das Unterdruckventil, die Flammendurchschlagsicherungen sowie die Gasabfuhrleitung beheizbar ausgeführt sein muss, müssen die genannten Sicher-heitseinrichtungen für die jeweilige Temperatur geeignet sein  e) Wenn zwischen Gasabfuhrleitung und Ladetank eine Absperrarmatur vorgeschen ist, muß diese zwischen Ladetank und Flammendurchschlagsicherung angeordnet sein und der Ladetank muß mit eigenen Sicherheitsventilen versehen sein.  D Austrittsöffnungen der Hochgeschwindigkeitsventile müssen mindestens 2 m über Deck angeordnet sein und mindestens 6 m von den Öffnungen von Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung entfernt sein. Die Höhe kann auf 1 m verringert werden, wenn unmittelbur-um die Austrittsöffnung des Hochgeschwindigkeitsventile müssen von 1 m um die Austrittsöffnung keine Bedienungseinrichtungen vorhanden sind und dieser Bereich als Gefahrenbereich gekenn-zeichnet is.  g) Auf den Hochgeschwindigkeitsventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein. Sie müssen so dimensioniert sein, dass sie während der Beförderung erst beim Erreichen des höchstzulässigen Betriebsdrucks der Ladetanks ansprechen  9.3.3.22.4  Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gasabfuhrleitung verbunden sind, muss ausgerüstet sein mit Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern.  Diese Sicherheitseinrichtungen, die on die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhinder wird.  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Typ N geschlossen:  a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern.  eine Vorrichtung zum gefahrlosen Einkgahe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;  Klarstellung Auf den Über- und Unterdruckventilen mu		d) Die in b) und c) genannten Sicherheitseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der für die Schiffsstoffliste	
Wenn für die Beförderung in einem geschlossenen Tankschiff, das Hochgeschwindigkeitsventil, das Unterdruckventil, die Flammendurchschlagsicherungen sowie die Gasabfuhrleitung beheizbar ausgeführt sein muss, müssen die genannten Sicher-heitseinrichtungen für die jeweilige Temperatur geeignet sein  e) Wenn zwischen Gasabfuhrleitung und Ladetank eine Absperrarmatur vorgeschen ist, muß diese zwischen Ladetank und Flammendurchschlagsicherung angeordnet sein und der Ledetank muß teignen Sicherheitsventillen versehen sein.  f) Austrittsöffnungen der Hochgeschwindigkeitsventile müssen mindestens 2 m über Deck angeordnet sein und mindestens 6 m von den Öffnungen von Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladetung entfernt sein. Die Höhe kann auf 1 m vernignet werden, wen mmittelbar um die Austrittsöffnung des Hochgeschwindigkeitsventillen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein. Sie müssen so dimensioniert sein, dass sie während der Beförderung erst beim Erreichen des höchstzulässigen Betriebsdrucks der Ladetanks ansprechen  9.3.3.22.4  Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gasabfuhrleitung verbunden sind, muss ausgerüstet sein mit Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern.  Diese Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern.  Typ N offen:  - Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdrückeiten muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Typ N geschlossen:  a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern,  - eine Vorrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft		vorgesehenen Stoffe entsprechend den dafür erforderlichen Explosionsgruppen auszuwählen (siehe Absatz 3.2.3.2	
die Flammendurchschlagsicherungen sowie die Gasabfuhrleitung beheizbar ausgeführt sein muss, müssen die genamten Sicher-heitseinrichtungen für die jeweilige Temperatur geeignet sein  e) Wenn zwischen Gasabfuhrleitung und Ladetank eine Absperramatur vorgeschen ist, muß diese zwischen Ladetank und Flammendurchschlagsicherung angeordnet sein und der Ladetank muß mit eigenen Sicherheitsventilen versehen sein.  f) Austrittsöffnungen der Hochgeschwindigkeitsventile müssen mindestens 2 m über Deck angeordnet sein und mindestens 6 m von den Öffnungen von Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung entfernt sein. Die Höhe kann auf 1 m verringert werden, wenn ummittelbar um die Austrittsöffnung des Hochgesehwindigkeitsventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein. Sie müssen so dimensioniert sein, dass sie während der Beförderung erst beim Erreichen des höchstzulässigen Betriebsdrucks der Ladetanks ansprechen  9.3.3.22.4  Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gasabfuhrleitung verbunden sind, muss ausgerüstet sein mit Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern.  Diese Sicherheitseinrichtungen, die so gebaut sind, dass jede An-sammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen:  - Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Typ N geschlossen:  a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern, eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.  - ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;  Auf den Über- und Unterdruckventil		Tabelle C Spalten15).	
enannten Sicher-heitseinrichtungen für die jeweilige Temperatur geeignet sein e) Wenn zwischen Gasabführleitung und Ladetank eine Absperramatur vorgesehen ist, muß diese zwischen Ladetank und Flammendurchschlagsicherung angeordnet sein und der Ladetank muß mit eigenen Sicherheitsventilen versehen sein. f) Austrittsöffnungen der Hochgeschwindigkeitsventile müssen mindestens 2 m über Deck angeordnet sein und mindestens 6 m von den Öffnungen von Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung entfernt sein. Die Höhe kann auf 1 m verringert werden, wenn ummittelbar um die Austrittöffnung des Hochgeschwindigkeitsventils in einem Umkreis von 1 m um die Austrittöffnung keine Bedienungseinrichtungen vorhanden sind und dieser Bereich als Gefahrenbereich gekenn-zeichnet ist. g) Auf den Hochgeschwindigkeitsventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein. Sie müssen so dimensioniert sein, dass sie während der Beförderung erst beim Erreichen des höchstzulässigen Betriebsdrucks der Ladetanks ansprechen  9.3.3.22.4  Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gasabführleitung verbunden sind, muss ausgerüstet sein mit Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern. Diese Sicherheitseinrichtungen, die so gebaut sind, dass jede An-sammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhinder wird. Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen:  - Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein Typ N geschlossen: a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern, - eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der bei		Wenn für die Beförderung in einem geschlossenen Tankschiff, das Hochgeschwindigkeitsventil, das Unterdruckventil,	
e) Wenn zwischen Gasabfuhrleitung und Ladetank eine Absperrarmatur vorgesehen ist, muß diese zwischen Ladetank und Flammendurchschlagsicherung angeordnet sein und der Ladetank muß mit eigenen Sicherheitsventilen versehen sein.  D Austritüsfürfungen der Hochgeschwindigkeitsventile müssen mindestens 2 m über Deck angeordnet sein und mindestens 6 m von den Öffnungen von Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung entfernt sein. Die Höhe kann auf 1 m verringert werden, wenn ummittelbar um die Austritüsfürung des Hochgeschwindigkeitsventile in einem Umkreis von 1 m um die Austritüsfürung keine Bedienungseinrichtungen vorhanden sind und dieser Bereich als Gefahrenbereich gekenn-zeichnet ist.  2) Auf den Hochgeschwindigkeitsventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein. Sie müssen so dimensioniert sein, dass sie während der Beförderung erst beim Erreichen des höchstzulässigen Betriebsdrucks der Ladetanks ansprechen  9.3.3.22.4  Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gasabfuhrleitung verbunden sind, muss ausgerüstet sein mit Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern.  Diese Sicherheitseinrichtungen, die so gebaut sind, dass jede An-sammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen:  - Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Typ N geschlossen:  a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern,  - eine Vorrichtung zum gefahrlosen Eintspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.  - ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;  Auf den Über- und Unt		die Flammendurchschlagsicherungen sowie die Gasabfuhrleitung beheizbar ausgeführt sein muss, müssen die	
Flammendurchschlagsicherung angeordnet sein und der Ladetank muß mit eigenen Sicherheitsventilen versehen sein.  Austritsöffnungen der Hochgeschwindigkeitsventile müssen mindestens 2 m über Deck angeordnet sein und mindestens 6 m von den Öffnungen von Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung entfernt sein. Die Höhe kann auf 1 m verringert werden, wenn unmittelbar um die Austritsöffnung des Hochgeschwindigkeitsventils in einen Umkreis von 1 m um die Austritsöffnung keine Bedienungseinrichtungen vorhanden sind und dieser Bereich als Gefahrenbereich gekenn-zeichnet ist.  2) Auf den Hochgeschwindigkeitsventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein. Sie müssen so dimensioniert sein, dass sie während der Beförderung erst beim Erreichen des höchstzulässigen Betriebsdrucks der Ladetanks ansprechen  3.3.3.2.2.4 Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gasabfuhrleitung verbunden sind, muss ausgerüstet sein mit Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern.  Diese Sicherheitseinrichtungen, die so gebaut sind, dass jede An-sammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen:  - Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Typ N geschlossen:  a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern,  - eine Vorrichtung zum gefahrlosen Einspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss. ob sie offen oder geschlossen ist.  - ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Anpassen an C-Schiffe		genannten Sicher-heitseinrichtungen für die jeweilige Temperatur geeignet sein	
Diese Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern.  Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdrückventile muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein. Sie beine Vanschungen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdrückventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein. Sie müssen so dimensioniert sein, dass sie während der Beförderung erst beim Erreichen des höchstzulässigen Betriebsdrucks der Ladetanks ansprechen  P.3.3.2.2.4  Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gasabfuhrleitung verbunden sind, muss ausgerüstet sein mit Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern.  Diese Sicherheitseinrichtungen, die so gebaut sind, dass jede An-sammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen:  - Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdrückventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Typ N geschlossen:  a) Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdrückventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Typ N geschlossen:  a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern,  eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.  ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;  Auf den Über- und Unterdrückventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht		e) Wenn zwischen Gasabfuhrleitung und Ladetank eine Absperrarmatur vorgesehen ist, muß diese zwischen Ladetank und	
mindestens 6 m von den Öffnungen von Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung entfernt sein. Die Höhe kann auf 1 m verringert werden, wenn unmittelbar um die Austrittsöffnung des Hoehgeschwindigketisventils in einem Umkreis von 1 m um die Austrittsöffnung keine Bedienungseinrichtungen vorhanden sind und dieser Bereich als Gefahrenbereich gekenn-zeichnet ist.  g) Auf den Hochgeschwindigkeitsventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein. Sie müssen so dimensioniert sein, dass sie während der Beförderung erst beim Erreichen des höchstzulässigen Betriebsdrucks der Ladetanks ansprechen  9.3.3.22.4  Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gasabfuhrleitung verbunden sind, muss ausgerüstet sein mit Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern.  Diese Sicherheitseinrichtungen, die so gebaut sind, dass jede An-sammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen:  - Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdrückventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Typ N geschlossen:  a) Sicherheitsventile_die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern,  - eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.  - ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;  Auf den Über- und Unterdrückventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Anpassen an C-Schiffe		Flammendurchschlagsicherung angeordnet sein und der Ladetank muß mit eigenen Sicherheitsventilen versehen sein.	
Ladung entfernt sein. Die Höhe kann auf 1 m verringert werden, wenn unmittelbar um die Austrittsöffnung des Hechgesehwindigkeitswentils in einem Umkreis von 1 m um die Austrittsöffnung keine Bedienungseinrichtungen vorhanden sind und dieser Bereich als Gefahrenbereich gekenn-zeichnet ist.  g) Auf den Hochgeschwindigkeitsventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein. Sie müssen so dimensioniert sein, dass sie während der Beförderung erst beim Erreichen des höchstzulässigen Betriebsdrucks der Ladetanks ansprechen  9.3.3.22.4  Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gasabfuhrleitung verbunden sind, muss ausgerüstet sein mit Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern.  Diese Sicherheitseinrichtungen sind für: Typ N offen:  - Sicherheitseinrichtungen, die so gebaut sind, dass jede An-sammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen:  - Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdrückventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein Typ N geschlossen:  a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern,  - eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.  - ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;  Klarstellung Anpassen an C-Schiffe			
Hochgeschwindigkeitsventils in einem Umkreis von 1 m um die Austrittsöffnung keine Bedienungseinrichtungen vorhanden sind und dieser Bereich als Gefahrenbereich gekenn-zeichnet ist.  g) Auf den Hochgeschwindigkeitsventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein. Sie müssen so dimensioniert sein, dass sie während der Beförderung erst beim Erreichen des höchstzulässigen Betriebsdrucks der Ladetanks ansprechen  9.3.3.22.4  Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gasabführleitung verbunden sind, muss ausgerüstet sein mit Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern. Diese Sicherheitseinrichtungen sind für: Typ N offen: - Sicherheitseinrichtungen, die so gebaut sind, dass jede An-sammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird. Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen: - Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird. Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein Typ N geschlossen: a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern, - eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage; Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein Anpassen an C-Schiffe		mindestens 6 m von den Öffnungen von Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der	
vorhanden sind und dieser Bereich als Gefahrenbereich gekenn-zeichnet ist.  g) Auf den Hochgeschwindigkeitsventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein. Sie müssen so dimensioniert sein, dass sie während der Beförderung erst beim Erreichen des höchstzulässigen Betriebsdrucks der Ladetanks ansprechen  9.3.3.22.4  Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gasabfuhrleitung verbunden sind, muss ausgerüstet sein mit Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern.  Diese Sicherheitseinrichtungen sind für:  Typ N offen:  - Sicherheitseinrichtungen, die so gebaut sind, dass jede An-sammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen:  - Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdrückventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Typ N geschlossen:  a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern,  - eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.  - ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;  Auf den Über- und Unterdrückventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Klarstellung  Anpassen an C-Schiffe			
9.3.3.22.4  9.3.3.22.4  9.3.3.22.4  9.3.3.22.4  9.3.3.22.4  9.3.3.22.4  9.3.3.22.4  9.3.3.22.5  9.3.3.22.4  9.3.3.22.5  9.3.3.22.5  9.3.3.22.5  9.3.3.22.6  9.3.3.2.2.6  9.3.3.2.2  9.3.3.		Hochgeschwindigkeitsventils in einem Umkreis von 1 m um die Austrittsöffnung keine Bedienungseinrichtungen	
dimensioniert sein, dass sie während der Beförderung erst beim Erreichen des höchstzulässigen Betriebsdrucks der Ladetanks ansprechen  Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gasabfuhrleitung verbunden sind, muss ausgerüstet sein mit Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern.  Diese Sicherheitseinrichtungen sind für: Typ N offen:  - Sicherheitseinrichtungen, die so gebaut sind, dass jede An-sammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird. Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen:  - Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein Typ N geschlossen: a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern, - eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage; Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Klarstellung Anpassen an C-Schiffe		vorhanden sind und dieser Bereich als Gefahrenbereich gekenn-zeichnet ist.	
Ladetanks ansprechen         9.3.3.22.4       Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gasabfuhrleitung verbunden sind, muss ausgerüstet sein mit Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern.         Diese Sicherheitseinrichtungen sind für:       Typ N offen:         - Sicherheitseinrichtungen, die so gebaut sind, dass jede An-sammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.         Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen:       - Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.         Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein       Typ N geschlossen:         a) Sicherheitsventile_die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern,       - eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.       - ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;       Klarstellung         Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein       Anpassen an C-Schiffe		g) Auf den Hochgeschwindigkeitsventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein. Sie müssen so	
Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gasabfuhrleitung verbunden sind, muss <u>ausgerüstet</u> sein mit Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern.  Diese Sicherheitseinrichtungen sind für: Typ N offen: - Sicherheitseinrichtungen, die so gebaut sind, dass jede An-sammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird. Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen: - Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdrückventilen muss der jeweilige Öffnungsdrück dauerhaft angebracht sein Typ N geschlossen: a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern, - eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage; Klarstellung Anpassen an C-Schiffe		dimensioniert sein, dass sie während der Beförderung erst beim Erreichen des höchstzulässigen Betriebsdrucks der	
Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern.  Diese Sicherheitseinrichtungen sind für:  Typ N offen:  - Sicherheitseinrichtungen, die so gebaut sind, dass jede An-sammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen:  - Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Typ N geschlossen:  a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern,  - eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.  - ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Klarstellung  Anpassen an C-Schiffe			
Diese Sicherheitseinrichtungen sind für: Typ N offen:  - Sicherheitseinrichtungen, die so gebaut sind, dass jede An-sammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen:  - Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Typ N geschlossen:  a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern,  - eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.  - ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;  Klarstellung Anpassen an C-Schiffe	9.3.3.22.4	Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gasabfuhrleitung verbunden sind, muss ausgerüstet sein mit	
Typ N offen:  - Sicherheitseinrichtungen, die so gebaut sind, dass jede An-sammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen:  - Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Typ N geschlossen:  a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern,  - eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.  - ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Klarstellung  Anpassen an C-Schiffe		Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern.	
- Sicherheitseinrichtungen, die so gebaut sind, dass jede An-sammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen: - Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Typ N geschlossen:  a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern, - eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;  Klarstellung Anpassen an C-Schiffe		Diese Sicherheitseinrichtungen sind für:	
verhindert wird.  Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen:  - Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Typ N geschlossen:  a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern,  - eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.  - ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Klarstellung  Anpassen an C-Schiffe		Typ N offen:	
Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen:  - Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Typ N geschlossen:  a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern,  - eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.  - ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Klarstellung  Anpassen an C-Schiffe		- Sicherheitseinrichtungen, die so gebaut sind, dass jede An-sammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks	
<ul> <li>Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Typ N geschlossen:  a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern, - eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage; Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Klarstellung Anpassen an C-Schiffe</li> </ul>			
jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Typ N geschlossen:  a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern,  - eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.  - ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Klarstellung  Anpassen an C-Schiffe			
Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Typ N geschlossen:  a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern,  eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.  ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Klarstellung  Anpassen an C-Schiffe			
Typ N geschlossen:  a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern,  - eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.  - ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Klarstellung  Anpassen an C-Schiffe			
a) Sicherheitsventile, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern,  - eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.  - ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;  Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Klarstellung Anpassen an C-Schiffe			
<ul> <li>- eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, wobei aus der Stellung der Absperrarmatur klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.</li> <li>- ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;</li> <li>Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein</li> <li>Klarstellung</li> <li>Anpassen an C-Schiffe</li> </ul>			
sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage; Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Klarstellung Anpassen an C-Schiffe			
- ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage; Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Klarstellung Anpassen an C-Schiffe			
Auf den Über- und Unterdruckventilen muss der jeweilige Öffnungsdruck dauerhaft angebracht sein  Anpassen an C-Schiffe			
			<u> </u>
1 \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \			Anpassen an C-Schiffe
		b) Wenn die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 Stoffe enthalten soll, für die nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte	
17 Explosionsschutz gefordert ist, muss			
- die Gasabfuhrleitung an der Einführung in jeden Ladetank mit einer detonationssicheren Flammendurchschlag-		- die Gasabfuhrleitung an der Einführung in jeden Ladetank mit einer detonationssicheren Flammendurchschlag-	

	sicherung versehen sein.	
	- das Unterdruckventil sowie die Vorrichtung zum Entspannen der Ladetanks deflagrationssicher ausgeführt sein. Die	
	Deflagrationssicherheit kann auch durch eine Flammendurch-schlagsicherung gewährleistet werden	
	<u>und</u>	
	- das Überdruckventil als Hochgeschwindigkeitsventil ausgeführt sein, wobei die Gase nach oben abgeführt werden	
	müssen.	
	Die Gase müssen nach oben abgeführt werden.	
	Austrittsöffnungen der Hochgeschwindigkeitsventile müssen mindestens 2 m über Deck angeordnet sein und einen	
	Abstand von mindestens 6 m von den Öffnungen von Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräumen außerhalb des	
	Bereichs der Ladung haben. Die Höhe kann auf 1 m verringert werden, wenn in einem Umkreis von 1 m um die	
	Austrittsöffnung keine Bedienungseinrichtungen vorhanden sind und dieser Bereich als Gefahrenbereich	
	gekennzeichnet ist. Die Hochgeschwindigkeits-ventile müssen so dimensioniert sein, dass sie während der Beförderung	
	erst beim Erreichen des höchstzulässigen Betriebsdrucks der Ladetanks ansprechen.	
	c) Die in b) genannten Sicherheitseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der in die Schiffsstoffliste enthaltene Stoffe	
	entsprechend den dafür erforderlichen Explosionsgruppen auszuwählen (siehe Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalten 15).	
	Die Sicherheitseinrichtungen müssen für den vorgesehenen Druck- und Temperaturbereich geeignet sein	
9.3.2.22.5	Gasabfuhrleitung	Klarstellung
9.3.3.22.5	a) Sind zwei oder mehr Ladetanks über eine gemeinsame Gasabfuhrleitung miteinander verbunden, ist es ausreichend,	9.3.2.22.5 d) des ADN
, icici22ic	wenn die Ausrüstung nach 9.3.x.22.4 nur an der gemeinsamen Gasabfuhrleitung angebracht ist.	2015 verschoben nach
	b) Ist jeder Ladetank an eine eigene Gasabfuhrleitung angeschlossen, muss jeder Ladetank oder die zugehörige	7.2.4.16.7
	Gasabfuhrleitung entsprechend 9.3.x.22.4 ausgerüstet sein.	,,_,,,,
	Eine Gasabfuhrleitung, die miteinander verbindet, muss, wenn nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz	
	erforderlich ist, an jeder Einführung in die Ladetanks mit einer detonationssicheren Flammendurchschlagsicherung mit	
	einer festen oder federbelasteten Flammensperre versehen sein. Die Ausführung kann sein:	
	(i) die Flammendurchschlagsicherung ist mit einer festen Flammensperre versehen, wobei jeder Ladetank mit einem	
	deflagrationssicheren Unterdruckventil und einem dauerbrandsicheren Hochgeschwindigkeitsventil versehen ist;	
	(ii) die Flammendurchschlagsicherung ist mit einer federbelasteten Flammensperre versehen, wobei jeder Ladetank mit	
	einem deflagrationssicheren Unterdruckventil versehen ist;	
	(iii) die Flammendurchschlagsicherung ist mit einer festen oder federbelasteten Flammensperre versehen;	
	(iv) die Flammendurchschlagsicherung ist mit einer festen Flammensperre versehen. Die Einrichtung zum Messen des	
	Drucks muss mit einer Alarmeinrichtung nach Absatz 9.3.2.21.7 ausgerüstet sein;	
	(v) (gestrichen)	
	Wenn im Bereich der Ladung an Deck eine fest installierte Feuerlöscheinrichtung vorhanden ist, kann auf eine	
	Flammendurchschlagsicherung an den einzelnen Ladetanks verzichtet werden.	
	In Ladetanks, die an eine gemeinsame Gasabfuhrleitung angeschlossen sind, dürfen gleichzeitig nur Stoffe befördert	
	werden, die sich untereinander nicht vermischen und miteinander nicht gefährlich reagieren.	
	oder:	
	b) Eine Gasabfuhrleitung, die zwei oder mehr Ladetanks miteinander verbindet, muss, wenn nach Kapitel 3.2 Tabelle C	
	Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, an jeder Einführung in Ladetanks mit einem	

	<del>_</del>	
	flammendurchschlagsicheren (detonations-/deflagrationssicheren) Über-/Unterdruckventil versehen sein, wobei	
	ausgestoßene Gase in die Gasabfuhrleitung abgeführt werden. In Ladetanks, die an eine gemeinsame Gasabfuhrleitung angeschlossen sind, dürfen gleichzeitig nur Stoffe befördert	
	werden, die in der Gasphase nicht gefährlich miteinander reagieren.	
	oder:	
	c) Jeder Ladetank hat eine eigene Gasabfuhrleitung, die, wenn nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz	
	erforderlich ist, mit einem deflagrationssieheren Unterdruckventil und einem dauerbrandsicheren	
	Hochgeschwindigkeitsventil zu versehen ist. Es dürfen gleichzeitig mehrere verschiedene Stoffe befördert werden.	
	oder:	
	d) Eine Gasabfuhrleitung, die zwei oder mehr Ladetanks miteinander verbindet, muss, wenn nach Kapitel 3.2	
	Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, an jeder Einführung in die Ladetanks mit einer	
	detonationssicheren Absperrarmatur versehen sein, wobei jeder Ladetank mit einem deflagrationssicheren	
	Unterdruckventil und einem dauerbrandsicheren Hochgeschwindigkeitsventil zu versehen ist.	
	In Ladetanks, die an eine gemeinsame Gasabfuhrleitung angeschlossen sind, dürfen gleichzeitig nur Stoffe befördert	
	werden, die sich untereinander nicht vermischen und miteinander nicht gefährlich reagieren.	
9.3.1.25	Pumpen und Leitungen	
9.3.2.25		
9.3.3.25		
9.3.1.25.3	Der in den Absätzen 9.3.2.25.1 und 9.3.2.25.2 e) genannte Abstand kann auf 3 m verringert werden, wenn am Ende des	Neues Zonenkonzept
9.3.1.25.3	Bereichs der Ladung ein Querschott gemäß Absatz 9.3.2.10.2 vorhanden ist. Die Durchgangsöffnungen müssen in diesem	
9.3.1.25.3	Fall mit Türen versehen sein.	
	Folgender Hinweis muss auf diesen Türen angebracht sein:	
	Während des Ladens oder Löschens nicht ohne Erlaubnis des Schiffsführers öffnen.	
	Sofort wieder schließen.	
	gestrichen	
9.3.2.25.9	Die zulässigen Lade- und Löschraten müssen berechnet werden.	
9.3.3.25.9	Diese Berechnungen beziehen sich auf die maximal zulässigen Lade- und Löschraten für jeden Ladetank oder für	
J.0.0.20.7	Ladetankgruppen unter Berücksichtigung der Auslegung des Lüftungssystems. Bei diesen Berechnungen soll berücksichtigt	
	werden, dass bei einem unerwarteten Verschluss der Gasrückfuhrleitung der Landanlage die Sicherheitseinrichtungen der	
	Ladetanks verhindern, dass der Druck in den Ladetanks die nachstehend aufgeführten Werte überschreitet:	Präzisierung
	Überdruck: 115 % des Öffnungsdrucks des <u>Überdruck-</u> / Hochgeschwindigkeitsventils	C
9.3.2.26	Restetanks, Restebehälter und Slopbehälter	Klarstellung
9.3.3.26		_
9.3.2.26.1	Wenn Schiffe mit Restetanks, Restebehältern und Slopbehältern ausgerüstet sind, müssen diese im Bereich der Ladung	Klarstellung
9.3.3.26.1	angeordnet sein und den Absätzen 9.3.x.26.2 und 9.3.x.26.3 entsprechen. Restebehälter und Slopbehälter dürfen nur im	Im ADN 2015
	Bereich der Ladung an Deck angeordnet sein und müssen sich mindestens im Abstand von einem Viertel der Schiffsbreite	9.3.2.26.4
	zur Außenhaut befinden.	9.3.3.26.4

9.3.2.26.2	Slopbehälter müssen feuerfest sein und mit Deckeln verschlossen werden können (Fässer mit abnehmbaren Deckeln,	<b>9.3.2.26.2 d</b> es ADN 2015
Im ADN 2015	entsprechend dem Code 1A2, ADR). Die Slopbehälter müssen gut handhabbar und gekennzeichnet sein.	jetzt in ,Begriffs-
9.3.2.26.4	Restetanks müssen versehen sein mit:	bestimmung
<i>y.</i> 6.2.26	- einem Niveau-Anzeigegerät;	o communing
	- Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen und Schlauchleitungen.	Klarstellung
	- einem Unter- und einem Überdruckventil.	
	Das Überdruckventil muss so dimensioniert sein, dass es während der Beförderung normalerweise nicht anspricht. Diese	
	Bedingung ist erfüllt, wenn der Öffnungsdruck des Ventils den Anforderungen der zu befördernden Stoffe nach Absatz	
	3.2.3.2 Tabelle C Spalte 10 entspricht.	
	Wenn die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 Stoffe enthalten soll für die nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 17	Neus Zonenkonzept
	Explosionsschutz gefordert ist, muss das Unterdruckventil deflagrationssicher ausgeführt sein. Die	
	Deflagrationssicherheit kann auch durch eine Flammen-durchschlagsicherung gewährleistet werden.	
	Wenn die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 Stoffe enthalten soll für die nach Absatz 3.2.3.2Tabelle C Spalte 17	
	Explosionsschutz gefordert ist oder T im Klassifizierungscode in Tabelle C Spalte 3b einge-tragen ist, muss das	
	Überdruckventil als dauerbrandsicheres Hochgeschwindigkeitsventil ausgeführt sein.	
	Das Hochgeschwindigkeitsventil muss so eingestellt sein, dass es während der Beförderung normalerweise nicht	
	anspricht. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn der Öffnungsdruck des Ventils den Anforderungen des zu befördernden	
	Stoffes nach Kapitel 3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (10) entspricht.	
	Hochgeschwindigkeitsventil und deflagrationssicheres Unterdruckventil sind unter Berücksichtigung der für die	
	Schiffsstoffliste vorgesehenen Stoffe entsprechend den dafür erforderlichen Explosionsgruppen auszuwählen (siehe	
	Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalten 15).	
0.2.2.4.4	Der höchstzulässige Inhalt beträgt 30 m³	0.2.2.2.2.1.4.D.V.2015
9.3.3.26.2	Slopbehälter müssen feuerfest sein und mit Deckeln verschlossen werden können (Fässer mit abnehmbaren Deckel,	9.3.3.26.2 des ADN 2015
Im ADN 2015	entsprechend dem Code 1A2, ADR). Die Slopbehälter müssen gut handhabbar und gekennzeichnet sein.	jetzt in ,Begriffs-
9.3.3.26.4	Restetanks müssen versehen sein mit:	bestimmung
	Bei einem offenen System:	
	- einer Druckausgleichseinrichtung;	
	<ul><li>einer Peilöffnung;</li><li>Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen und Schlauchleitungen.</li></ul>	
	Bei einem geschützten System:	
	- einer flammendurchschlagsicheren Druckausgleichseinrichtung;	Neus Zonenkonzept
	- einer Peilöffnung;	Neus Zollelikolizept
	- Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen und Schlauchleitungen.	
	Bei einem geschlossenen System:	
	a) -einem Niveau-Anzeigegerät;	
	- Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen und Schlauchleitungen.	
	- einem Unterdruckventil und einem Überdruckventil.	
	Das Überdruckventil muss so dimensioniert sein, dass es während der Beförderung normalerweise nicht anspricht. Diese	
	Bedingung ist erfüllt, wenn der Öffnungsdruck des Ventils den Anforderungen des zu befördernden Stoffes nach Kapitel	
		<u> </u>

	3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 10 entspricht.	
	b) Wenn die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 Stoffe enthalten soll, für die nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte	
	17 Explosionsschutz gefordert ist, muss das Überduckventil als Hochgeschwindigkeitsventil und das Unterdruckventil	A G G 1:65
	deflagrationssicher ausgeführt sein. Die Deflagrationssicherheit kann auch durch eine Flammendurchschlagsicherung	Anpassen an C-Schiffe
	gewährleistet werden.	
	Hochgeschwindigkeitsventil und deflagrationssicheres Unterdruckventil sind unter Berücksichtigung der in die	
	Schiffsstoffliste enthaltene Stoffe entsprechend den dafür erforderlichen Explosions-gruppen auszuwählen (siehe Absatz	
	3.2.3.2 Tabelle C Spalten 15 und 16).	
	Der höchstzulässige Inhalt beträgt 30 m³	
9.3.2.26.3	<del>Der höchstzulässige Inhalt eines Restetanks beträgt 30 m³.</del>	Jetzt in <b>9</b> .3.x.26.1,
9.3.3.26.3	Restebehälter müssen versehen sein mit:	
Im ADN 2015	- einer Niveau-Anzeigemöglichkeit;	
9.3.2.26.4	- Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen und Schlauchleitungen.	
9.3.3.26.4	- einem Anschluss, um während der Befüllung die austretenden Gase in sicherer Weise abführen zu können.	
	Restebehälter dürfen nicht mit dem Gasabfuhrsystem der Ladetanks verbunden sein, ausgenommen während der Zeit,	Verschoben nach
	welche für die Befüllung der Restebehälter gemäß Absatz 7.2.4.15.2 notwendig ist.	7.2.4.16.2
	Restebehälter und Slopbehälter an Deck müssen sich mindestens im Abstand von einem Viertel der Schiffsbreite zur	Verschoben nach
	Außenhaut befinden.	9.3.x.26.1
9.3.2.26.4	Restetanks müssen versehen sein mit:	Jetzt in
9.3.3.26.4	— einem Unterdruckventil und einem Hochgeschwindigkeitsventil.	9.3.2.26.1 , 9.3.3.26.1,
	Das Hochgeschwindigkeitsventil muss so eingestellt sein, dass es während der Beförderung normalerweise nicht anspricht.	9.3.2.26.2, 9.3.3.26.2.
	Diese Bedingung ist erfüllt, wenn der Öffnungsdruck des Ventils den Anforderungen des zu befördernden Stoffes nach	9.3.2.26.3, 9.3.3.26.3
	Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (10) entspricht.	
	Wenn nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (17) ein Explosionsschutz erforderlich ist, muss das Unterdruckventil	
	deflagrationssicher und das Hochgeschwindigkeitsventil mit einer dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherung	
	ausgeführt sein;	
	- cinem Niveau-Anzeigegerät;	
	Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen und Schlauchleitungen.	
	Restebehälter müssen versehen sein mit:	
	einem Anschluss, um während der Befüllung die austretenden Gase in sicherer Weise abführen zu können;	
	einer Niveau Anzeigemöglichkeit;	
	— Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen und Schlauchleitungen.	
	Restebehälter dürfen nicht mit dem Gasabfuhrsystem der Ladetanks verbunden sein, ausgenommen während der Zeit,	
	welche für die Befüllung der Restebehälter gemäß Absatz 7.2.4.15.2 notwendig ist.	
	Restebehälter und Slopbehälter an Deck müssen sich mindestens im Abstand von einem Viertel der Schiffsbreite zur	
	Außenhaut befinden.	
	<u>Gestrichen</u>	
-		

9.3.2.28	Berieselungsanlage	
× 1012120	Wenn in Kapitel 3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (9) Berieselung gefordert ist, muss das Schiff im Bereich der Ladung	
	an Deck mit einer Berieselungsanlage versehen sein, mit der Gase aus der Ladung niedergeschlagen werden können oder	
	das Deck der Ladetanks gekühlt werden kann, um das Ansprechen der Überdruck-/ Hochgeschwindigkeitsventile bei 50 kPa	Präzisierung
	(0,5 bar) sicher zu verhindern.	5
	Anlagen zum Niedergeschlagen von Gasen müssen mit einem Anschluss zur Versorgung von Land aus versehen sein.	
	Die Düsen müssen so angebracht sein, dass eine vollständige Benetzung des Decks der Ladetanks erreicht wird bzw. die frei	
	gewordenen Gase sicher niedergeschlagen werden.	
	Die Anlage muss vom Steuerstand und von Deck aus in Betrieb gesetzt werden können. Die Kapazität der	
	Berieselungsanlage muss mindestens so ausgelegt sein, dass bei gleichzeitiger Benutzung aller Düsen pro Stunde 50 Liter	
	pro m² Decksfläche im Bereich der Ladung erreicht werden.	
9.3.3.28	Berieselungsanlage	
	Wenn in Kapitel 3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (9) Berieselung gefordert ist, muss das Schiff im Bereich der Ladung	
	an Deck mit einer Berieselungsanlage versehen sein, mit der das Deck der Ladetanks gekühlt werden kann, um das	
	Ansprechen der <u>Überdruck-/</u> Hochgeschwindigkeitsventile bei 10 kPa oder entsprechend ihrer Einstellung sicher zu	
	verhindern.	
	Die Düsen müssen so angebracht sein, dass eine vollständige Benetzung des Decks der Ladetanks erreicht wird.	
	Die Anlage muss vom Steuerstand und von Deck aus in Betrieb gesetzt werden können. Die Kapazität der	
	Berieselungsanlage muss mindestens so ausgelegt sein, dass bei gleichzeitiger Benutzung aller Düsen pro Stunde 50 Liter	
	pro m <sup>2</sup> Decksfläche im Bereich der Ladung erreicht werden.	
9.3.1.31.3	Funkenbildung muss im Bereich der Ladung ausgeschlossen sein.	Neues Zonenkonzept
9.3.2.31.3	<u>gestrichen</u>	
9.3.3.31.3		
9.3.1.31.4	An äußeren Teilen von Motoren, die während des Ladens oder Löschens verwendet werden, sowie an deren Luft- und	Grundschutz-Konzept
9.3.2.31.4	Abgasschächten dürfen keine Oberflächentemperaturen auftreten, die oberhalb der für die Temperaturklasse der beförderten	
9.3.3.31.4	Stoffe zulässigen Werte liegen. Dies gilt nicht für Motoren, welche in Betriebsräumen aufgestellt sind, die den Vorschriften	
	des Absatzes 9.3.3.52.3 vollständig entsprechen.	
	<u>gestrichen</u>	
9.3.1.41	Feuer und offenes Licht	
9.3.2.41		
9.3.3.41		
9.3.1.41.3	Es sind nur elektrische Beleuchtungsgeräte Leuchtmittel zugelassen.	Terminus technikus
9.3.2.41.3		Nur in deutsch
9.3.3.41.3		
9.3.1.50	<del>Unterlagen für die elektrischen Anlagen</del>	Jetzt in 8.1.3
9.3.2.50	gestrichen	
9.3.3.50		
9.3.1.51 neu	Vorhandenen Text in 9.3.x.51, 9.3.x.51.1, 9.3.x.51.3, 9.2.x.51.3, ersetzten durch	
9.3.2.51 neu		

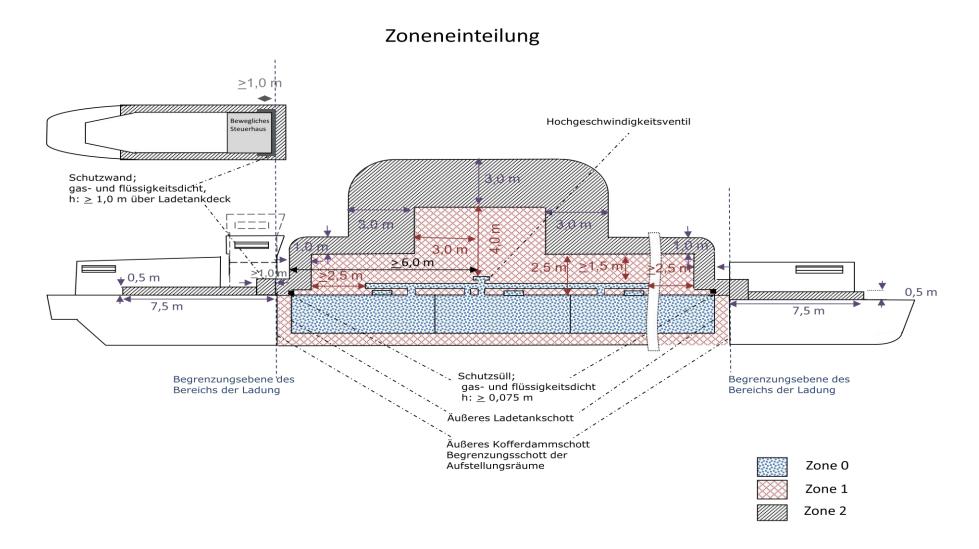
b) Wenn die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 Stoffe enthalten soll, für die nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C, Spalte  15 eine Temperaturklasse T4, T5 oder T6 eingetragen ist, dürfen in den ausgewiesenen Zonen die entsprechenden  Oberflächentemperaturen 135°C (T4), 100°C (T5) beziehungsweise 85°C (T6) nicht überschritten werden  c) die Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn folgende Forderungen eingehalten sind:  - Anlagen und Geräte, die höhere Oberflächentemperaturen als unter a) bzw. b) angegeben, erzeugen, müssen rot gekennzeichnet und während des Ladens und Löschens oder Entgasens beim Stillliegen oder während eines Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone abschaltbar sein.	ndschutz-Konzept  lt von 9.3.x.51des N 2015 jetzt in 9.3.x.52
a) Oberflächentemperaturen dürfen 200 °C nicht überschreiten b) Wenn die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 Stoffe enthalten soll, für die nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C, Spalte 15 eine Temperaturklasse T4, T5 oder T6 eingetragen ist, dürfen in den ausgewiesenen Zonen die entsprechenden Oberflächentemperaturen 135°C (T4), 100°C (T5) beziehungsweise 85°C (T6) nicht überschritten werden c) die Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn folgende Forderungen eingehalten sind: - Anlagen und Geräte, die höhere Oberflächentemperaturen als unter a) bzw. b) angegeben, erzeugen, müssen rot gekennzeichnet und während des Ladens und Löschens oder Entgasens beim Stillliegen oder während eines Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone abschaltbar sein.	lt von 9.3.x.51des
b) Wenn die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 Stoffe enthalten soll, für die nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C, Spalte  15 eine Temperaturklasse T4, T5 oder T6 eingetragen ist, dürfen in den ausgewiesenen Zonen die entsprechenden  Oberflächentemperaturen 135°C (T4), 100°C (T5) beziehungsweise 85°C (T6) nicht überschritten werden  c) die Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn folgende Forderungen eingehalten sind:  - Anlagen und Geräte, die höhere Oberflächentemperaturen als unter a) bzw. b) angegeben, erzeugen, müssen rot gekennzeichnet und während des Ladens und Löschens oder Entgasens beim Stillliegen oder während eines Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone abschaltbar sein.	lt von 9.3.x.51des
15 eine Temperaturklasse T4, T5 oder T6 eingetragen ist, dürfen in den ausgewiesenen Zonen die entsprechenden Oberflächentemperaturen 135°C (T4), 100°C (T5) beziehungsweise 85°C (T6) nicht überschritten werden c) die Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn folgende Forderungen eingehalten sind: - Anlagen und Geräte, die höhere Oberflächentemperaturen als unter a) bzw. b) angegeben, erzeugen, müssen rot gekennzeichnet und während des Ladens und Löschens oder Entgasens beim Stillliegen oder während eines Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone abschaltbar sein.	
Oberflächentemperaturen 135°C (T4), 100°C (T5) beziehungsweise 85°C (T6) nicht überschritten werden c) die Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn folgende Forderungen eingehalten sind:  - Anlagen und Geräte, die höhere Oberflächentemperaturen als unter a) bzw. b) angegeben, erzeugen, müssen rot gekennzeichnet und während des Ladens und Löschens oder Entgasens beim Stillliegen oder während eines Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone abschaltbar sein.	
c) die Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn folgende Forderungen eingehalten sind:  - Anlagen und Geräte, die höhere Oberflächentemperaturen als unter a) bzw. b) angegeben, erzeugen, müssen rot gekennzeichnet und während des Ladens und Löschens oder Entgasens beim Stillliegen oder während eines Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone abschaltbar sein.	
- Anlagen und Geräte, die höhere Oberflächentemperaturen als unter a) bzw. b) angegeben, erzeugen, müssen rot gekennzeichnet und während des Ladens und Löschens oder Entgasens beim Stillliegen oder während eines Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone abschaltbar sein.	(2010 Jean in 918 mis 2
gekennzeichnet und während des Ladens und Löschens oder Entgasens beim Stillliegen oder während eines Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone abschaltbar sein.	
in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone abschaltbar sein,	
l odom	
oder Williams St. day of But in a control of the co	
- Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräume in denen höhere Oberflächentemperaturen als unter a) bzw. b) angegeben,	
auftreten, sind mit einen Lüftungssystem nach 9.3.x.12.4 ausgestattet	1 1
	ndschutz-Konzept
9.3.2.52	
9.3.3.52	
	ndschutz-Konzept
9.3.2.52.1 Dies gilt nicht für	
	lt von 9.3.x.52.1des
	N 2015 jetzt in
9.3.1.51.3 (ii) Sprechfunkanlagen in den Wohnungen und im Steuerhaus; 9.3.x.5	c.53.1
9.3.2.51.3 (iii) tragbare Telefone, und fest installierte Telefonanlagen und Ladungsrechner in den Wohnungen und im Steuerhaus;	
9.3.3.51.3 (iii) elektrische Anlagen und Geräte die während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig	
ausgewiesenen Zone,	
a) <u>abgeschaltet sind, oder</u>	
b) sich in Räumen befinden, die mit einer Lüftungsanlage entsprechend 9.3.x.12.4 ausgestattet sind.	
(iv) Sprechfunkanlagen und Inland AIS-Geräte (Automatic Identification System) in den Wohnungen und im Steuerhaus,	
unter der Voraussetzung, dass sich kein Teil von Antennen für elektronische Geräteüber dem Bereich der Ladung und	
kein Teil von UKW-Antennen für Sprechfunkanlagen bzw. AIS-Geräte innerhalb eines Abstandes von 2 m vom Bereich	
der Ladung befindet.	
	x.52.2 des ADN 2015
9.3.2.52.2 <u>Verbindungen bis über das Hauptdeck geführt sind, erlaubt</u> jetzt in	in
9.3.x.5	
im ADN 2015	
9.3.1.52.1	
9.3.2.52.1	
9.3.3.52.1	

9.3.1.52.3 9.3.2.52.3 9.3.3.52.3 im ADN 2015 9.3.1.51.1 9.3.2.51.1 9.3.3.51.1	Elektrische Einrichtungen Anlagen und Geräte, für die die in Absatz 9.3.x.52.1 (IV b), angegebenen Vorschriften nicht realisierbar sind, sowie ihre Schaltgeräte müssen rot gekennzeichnet sein. Das Abschalten dieser Einrichtungen muss an einer zentralen Stelle an Bord erfolgen.	9.3.x.52.2 des ADN 2015 jetzt in 9.3.x.52.9
9.3.1.52.4 9.3.2.52.4 9.3.3.52.4 im ADN 2015 9.3.1.51.2 9.3.2.51.2 9.3.3.51.2	In jedem isolierten Versorgungssystem muss eine selbsttätige Isolationskontrolleinrichtung mit optischer und akustischer Warnung eingebaut sein.	9.3.1x.52.4, des ADN 2015 jetzt in 9.3.x.52.3
9.3.1.52.5 9.3.2.52.5 9.3.3.52.5 im ADN 2015 9.3.1.51.1 9.3.2.51.1 9.3.3.51.1	<ul> <li>Es sind nur Verteilersysteme ohne Schiffskörperrückleitung zugelassen. Dies gilt nicht für:</li> <li>kathodische Fremdstrom-Korrosionsschutzanlagen;</li> <li>örtlich begrenzte und außerhalb des Bereichs der Ladung liegende Anlageteile (z. B. Anlasseinrichtungen der Dieselmotoren);</li> <li>die Isolationskontrolleinrichtung nach Absatz 9.3.x.52.3</li> </ul>	Verweis angepasst 9.3.x.52.4 des ADN 2015 jetzt in 9.3.x.52.2
9.3.1.52.6 9.3.2.52.6 9.3.3.52.6 Im ADN 2015 9.3.1.56.5 9.3.2.56.5 9.3.3.56.5	Ein elektrischer Generator, der den in Absatz 9.3.2.52.3 angegebenen Vorsehriften nicht entspricht, aber durch eine Maschine ständig ange trieben wird, muss mit einem Schalter versehen sein, der den Generator entregt. Eine Hinweistafel mit den Bedienungs vorschriften muss beim Schalter angebracht sein.  Für die beweglichen elektrischen Kabel zum Anschluss von Signalleuchten und Landstegbeleuchtung dürfen nur schwere Gummi-schlauchleitungen H07RN-F nach Norm IEC 60245-4:2011 oder elektrische Kabel mindestens gleichwertiger Ausführung mit einem Mindestquerschnitt der Leiter von 1,5 mm² verwendet werden. Diese elektrischen Kabel müssen möglichst kurz und so geführt sein, dass eine Beschädigung nicht zu befürchten ist. gegen mechanische Beschädigung geschützt sein	Grundschutz-Konzept  Klarstellung 9.3.x.52.6 des ADN 2015 jetzt in 9.3.x.52.9
9.3.1.52.7 9.3.2.52.7 9.3.3.52.7	Ein Ausfall der elektrischen Speisung von Sicherheits- und Kontroll-einrichtungen muss sofort optisch und akustisch an den normaler-weise dafür vorgesehenen Stellen gemeldet werden	
9.3.1.52.8 neu 9.3.2.52.8 neu 9.3.3.52.8 neu Im ADN 2015 9.3.1.56.2 9.3.2.56.2 9.3.3.56.2	Schalter, Steckdosen und elektrische Kabel an Deck müssen gegen mechanische Beschädigung geschützt sein	Präzisierung

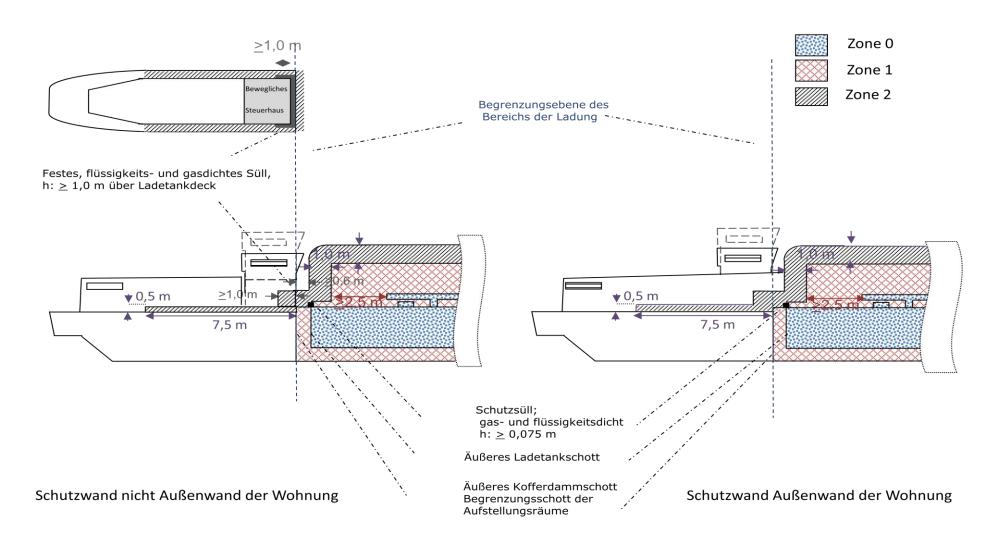
9.3.1.52.9 neu	Steckdosen für den Anschluss von Signalleuchten und Landstegbeleuchtung müssen in unmittelbarer Nähe des Signalmastes	
9.3.2.52.9neu	bzw. des Landsteges am Schiff fest montiert sein. Diese Steckdosen müssen so ausgeführt sein, dass das Herstellen und das	
9.3.3.52.9 neu	Lösen der Steckverbindungen nur in spannungslosem Zustand möglich ist.	
Im ADN 2015		
9.3.1.52.6		
9.3.2.52.6		
9.3.3.52.6		
9.3.1.52.10 neu	Akkumulatoren müssen außerhalb des Bereichs der Ladung untergebracht sein.	
9.3.2.52.10 neu		
9.3.3.52.10 neu		
im ADN 2015		
9.3.1.52.2		
9.3.2.52.2		
9.3.3.52.2		
9.3.1.53	Vorhandenen Text in 9.3.x.53, 9.3.x.53.1, 9.3.x.53.3, 9.2.x.53.3, ersetzten durch	Neues Zonenkonzept
9.3.2.53		9.3.x.53
9.3.3.53	Art und Aufstellungsort der elektrischen und nicht-elektrischen Anlagen und Geräte zum Einsatz in	des ADN 2015 jetzt in
	explosionsgefährdeten Bereichen	9.3.x.54
9.3.1.53.1	An Bord von Schiffen, für die die Zoneneinteilung gemäß der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 gilt, müssen die	
9.3.2.53.1	elektrischen und nicht-elektrischen Anlagen und Geräte die in den explosionsgefährdeten Bereichen betrieben werden,	
9.3.3.53.1	mindestens die Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen Zone erfüllen.	
	Sie sind unter Berücksichtigung der zu befördernden Stoffe entsprechend den dafür erforderlichen Explosionsgruppen und	
	Temperaturklassen, auszuwählen (siehe Kapitel 3.2 Absatz 3.2.3.2 Tabelle C Spalten 15 und 16).	
	Wenn die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 Stoffe enthalten soll, für die nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C, Spalte 15	
	eine Temperaturklasse T4, T5 oder T6 eingetragen ist, dürfen in den ausgewiesenen Zonen die entsprechenden	
	Oberflächentemperaturen 135°C (T4), 100°C (T5) beziehungsweise 85°C (T6) nicht überschritten werden.	
	Wenn die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 Stoffe enthalten soll, für die nach Absatz 3.2.3.2 Tabelle C, Spalte 15	
	eine Temperaturklasse T1 oder T2 eingetragen ist, dürfen in den ausgewiesenen Zonen die entsprechenden	
	Oberflächentemperaturen jedoch 200°C nicht überschritten werden.	
	Ist eine Zoneneinteilung nicht erforderlich, gilt Abschnitt 9.3.x.51 und 9.3.x.52	
9.3.1.53.2	Elektrische Kabel die im Bereich der Ladung liegen müssen armiert sein, oder eine metallene Abschirmung haben oder in	Präzisierung
9.3.2.53.2	Schutzrohren verlegt sein, ausgenommen Lichtwellenleiter.	
9.3.3.53.2	Elektrische Kabel für Echolotschwinger und den aktiven Kathodenschutz der Außenhaut müssen in dickwandigen	Im ADN 2015
	Schutzrohren aus Stahl mit gasdichten Verbindungen bis über das Hauptdeck geführt sind.	9.3.x.52.1
9.3.1.53.3	Bewegliche Leitungen elektrische Kabel sind verboten, ausgenommen Leitungen elektrische Kabel eigensicherer Strom-	9.3.x.53.3
9.3.2.53.3	kreise, sowie die für den Anschluss von Signalleuchten und Landstegbeleuchtung.	des ADN 2015 jetzt in
Im ADN 2015		9.3.x.54.3
9.3.1.56.3		
9.3.2.56.3		

9.3.3.53.3	Bewegliche Leitungen elektrische Kabel sind verboten, ausgenommen Leitungen elektrische Kabel eigensicherer Strom-	9.3.3.53.3
Im ADN 2015	kreise, sowie die für den Anschluss von Signalleuchten, und Landstegbeleuchtung und Tauchpumpen an Bord von	des ADN 2015 jetzt in
9.3.3.56.3	Bilgenentölungsbooten.	9.3.3.54.3
9.3.1.53.4	Elektrische Kabel für eigensichere Stromkreise müssen von anderen Kabeln, die nicht zu solchen Stromkreisen gehören,	9.3.x.53.4
9.3.2.53.4	getrennt verlegt und gekennzeichnet sein (z. B. nicht zusammen im gleichen Kabelbündel und nicht durch gemeinsame	des ADN 2015 jetzt in
9.3.3.53.4	Kabelschellen gehalten).	9.3.x.54.4
Im ADN 2015		
9.3.1.56.4		
9.3.2.56.4		
9.3.3.56.4		
9.3.1.54	Erdung	Im ADN 2015
9.3.2.54		9.3.x.53.
9.3.3.54		
9.3.2.5 <u>5</u> –	(bleibt offen)	
$9.3.2.5\overline{9}$		
9.3.1.56	Entfällt	
9.3.1.56		
9.3.1.56		
9.3.1.56.1	Verschoben nach 9.3.x.53.2	
9.3.2.56.1		
9.3.3.56.1		
des ADN 2015		
9.3.1.56.2	verschoben nach 9.3.1.52.6 und 9.3.1.53.4	
des ADN 2015		
9.3.2.56.2	verschoben nach 9.3.2.52.6 und 9.3.2.53.4	
des ADN 2015		
9.3.2.56.2	verschoben nach 9.3.3.52.6 und 9.3.3.53.4	
des ADN 2015		
9.3.1.56.3	verschoben nach 9.3.x.53.3	
9.3.2.56.2		
9.3.3.56.2		
des ADN 2015		
9.3.1.56.4	verschoben nach 9.3.x. 53.5	
9.3.2.56.4		
9.3.3.56.4		
des ADN 2015		

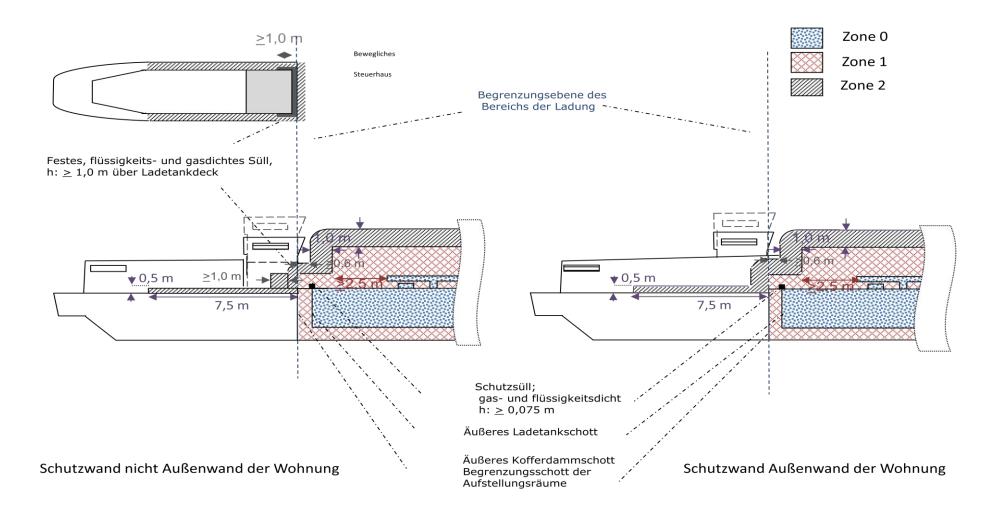
9.3.1.56.5	verschoben nach 9.3.x.52.4	
9.3.2.56.4		
9.3.3.56.4		
des ADN 2015		
9.3.1.56.6	Entfällt;	
9.3.2.56.6	Abgedeckt durch 9.3.x.53.1	
9.3.3.56.6		
des ADN 2015		
9.3.2.54	(bleibt offen)	
9.3.2.55		
9.3.2.57	(bleibt offen)	
9.3.2.59		



# Kofferdamm kein Betriebsraum



# Betriebsraum im Kofferdamm



## Anlage 3

## Änderungen die nicht direkt mit dem Explosionsschutz in Zusammenhang stehen

Wohnung  $\rightarrow$  Wohnungen (Im französischen immer Plural, Im englischen immer Singular) 7.2.3.7.4, 7.2.3.29.1, 9.1.0.40.1, 9.3.x.17.4

**Betriebsraum:** Ein während des Betriebs begehbarer Raum, der weder zu der einer Wohnung noch zu den Ladetanks gehört, ausgenommen Vor- und Achterpiek, soweit in diesen Vor- und Achterpieks keine Maschinenanlagen eingebaut sind.

### Spalte (20) Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen

39 d) Vor der den Wohnungen und anderen Räumen, in denen sich die Besatzung aufhält, muss ein geeignetes Messgerät angebracht sein, das bei einem zu niedrigen Sauerstoffgehalt oder zu hohem CO2-Gehalt einen Alarm auslöst.

**Probeentnahmeöffnung:** Eine Öffnung mit einem Durchmesser von höchstens 0,30 m. Wenn die Schiffsstoffliste nach <u>Abschnitt</u> 1.16.1.2.5 Stoffe enthält, für die nach <u>Absatz 3.2.3.2</u> Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, muss sie mit einer dauerbrandsicheren Flammensperre versehen und so beschaffen sein, dass die Öffnungsdauer möglichst kurz sein kann und die Flammensperre nicht ohne äußere Einwirkung offen bleiben kann. Die Flammensperre muss einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ entsprechen.

#### 1.16.1.2.5

Die Schiffsstoffliste wird bei jeder Klassenerneuerung von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft auf der Basis der jeweils gültigen Fassung der beigefügten Verordnung erneuert. Die Klassifikationsgesellschaften informieren die Schiffseigner über die zwischenzeitlich erfolgten relevanten Änderungen in Kapitel 3.2, Tabelle C. Wenn diese Änderungen eine Aktualisierung der Schiffsstoffliste notwendig machen, beantragt der Schiffseigner diese bei der Klassifikationsgesellschaft. Diese Aktualisierung der Schiffsstoffliste hat innerhalb der in Abschnitt 1.6.1.1 genannten Frist zu erfolgen.

Die Schiffsstoffliste ist von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft innerhalb der in <u>Abschnitt</u> 1.6.1.1 genannten Frist insgesamt zu widerrufen, wenn in ihr aufgeführte Güter aufgrund von Änderungen dieser Verordnung oder aufgrund einer geänderten Klassifizierung nicht mehr in dem Schiff befördert werden dürfen.

#### Kapitel 3.3

### Für bestimmte Stoffe oder Gegenstände geltende Sondervorschriften

### 640

Die in Kapitel 3.2 Abschnitt 3.2.1 Tabelle A Spalte (2) aufgeführten physikalischen und technischen Eigenschaften führen bei der Beförderung des Stoffes in ADR- oder RID-Tanks gemäß Kapitel 6.8 des ADR oder RID zu unterschiedlichen Tankcodierungen für ein und dieselbe Verpackungsgruppe.

Zur Identifizierung dieser physikalischen und technischen Eigenschaften des in einem Tank beförderten Produkts ist nur bei der Beförderung in ADR- oder RID-Tanks gemäß Kapitel 6.8 des ADR oder RID zu den im Beförderungspapier vorgeschriebenen Informationen folgende Angabe hinzuzufügen:

"Sondervorschrift 640X", wobei X der entsprechende Großbuchstabe ist, der in Kapitel 3.2 Abschnitt 3.2.1 Tabelle A Spalte (6) nach dem Verweis auf Sondervorschrift 640 erscheint.

#### 645

Der in Kapitel 3.2 Abschnitt 3.2.1 Tabelle A Spalte (3b) angegebene Klassifizierungscode darf nur verwendet werden, wenn die zuständige Behörde einer Vertragspartei des ADN vor der Beförderung ihre Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung muss schriftlich in Form einer Klassifizierungsbestätigung (siehe Absatz 5.4.1.2.1 g)) erfolgen und mit einer unverwechselbaren Referenz versehen sein. Wenn die Zuordnung zu einer Unterklasse nach dem Verfahren des Absatzes 2.2.1.1.7.2 vorgenommen wird, kann die zuständige Behörde vorschreiben, dass die vorgegebene Klassifizierung auf der Grundlage der von der Prüfreihe 6 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil I Abschnitt 16 erzielten Prüfdaten überprüft wird.

#### 659

Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Abschnitt 3.2.1 Tabelle A des ADR Spalte (9a) die Sondervorschrift für die Verpackung PP 86 oder in Spalte (11) die Sondervorschrift für die Beförderung in ortsbeweglichen Tanks TP 7 zugeordnet ist und bei denen deshalb die im Dampfraum vorhandene Luft zu entfernen ist, dürfen nicht unter dieser UN-Nummer, sondern müssen unter ihren jeweiligen in Kapitel 3.2 Abschnitt 3.2.1 Tabelle A aufgeführten UN-Nummern befördert werden.

Bem. Siehe auch Absatz 2.2.2.1.7.

#### 663

Diese Eintragung darf nur für Verpackungen, Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) oder Teile davon verwendet werden, die gefährliche Güter enthalten haben und die zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe, nicht aber zur Rekonditionierung, Reparatur, regelmäßigen Wartung, Wiederaufarbeitung oder Wiederverwendung befördert werden und die so weit entleert wurden, dass bei der Übergabe zur Beförderung nur an den Verpackungsteilen anhaftende Rückstände gefährlicher Güter vorhanden sind.

### Anwendungsbereich:

Bei den leeren, ungereinigten Altverpackungen enthaltenen Rückständen darf es sich nur um gefährliche Güter der Klasse 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9 handeln. Darüber hinaus darf es sich dabei nicht um Rückstände der folgenden Stoffe handeln:

- Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind oder denen in Kapitel 3.2 Abschnitt
   3.2.1 Tabelle A Spalte (7a) "0" zugeordnet ist, oder
- **5.2.2.1.1** Für jeden in Kapitel 3.2 Abschnitt 3.2.1 Tabelle A aufgeführten Stoff oder Gegenstand sind die in Spalte (5) angegebenen Gefahrzettel anzubringen, sofern durch eine Sondervorschrift in Spalte (6) nichts anderes vorgesehen ist.
- **5.3.1.1.1** Die Großzettel (Placards) sind auf der äußeren Oberfläche der Container, MEGC, MEMU, Tankcontainer, ortsbeweglichen Tanks, Fahrzeuge und Wagen nach den Vorschriften dieses Abschnitts anzubringen. Die Großzettel (Placards) müssen den in Kapitel 3.2 Abschnitt 3.2.1 Tabelle A Spalte (5) und......
- **5.3.2.1.2** Wenn in Kapitel 3.2 Abschnitt 3.2.1 Tabelle A Spalte (20) des ADR eine Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr angegeben ist, müssen bei Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen oder Beförderungseinheiten mit einem oder mehreren Tanks, in denen gefährliche Güter befördert werden, außerdem an den Seiten jedes Tanks oder Tankabteils parallel zur Längsachse des Fahrzeugs orangefarbene Tafeln deutlich sichtbar angebracht sein, die mit den nach Absatz 5.3.2.1.1 vorgeschriebenen übereinstimmen. Diese orangefarbenen Tafeln müssen mit der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummer versehen sein, die in Kapitel 3.2 Abschnitt 3.2.1 Tabelle A Spalte (20) bzw. Spalte (1) des ADR für jeden in einem Tank, in einem Tankabteil oder in einem Element eines Batterie-Fahrzeugs beförderten Stoff vorgeschrieben sind. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten auch für Kesselwagen, Batteriewagen und Wagen mit abnehmbaren Tanks. In diesem Fall ist die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr diejenige von Kapitel 3.2 Abschnitt 3.2.1 Tabelle A Spalte (20) des RID.

**5.3.2.1.4** Wenn in Kapitel 3.2 Abschnitt 3.2.1 Tabelle A Spalte (20) des ADR eine Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr angegeben ist, müssen bei Beförderungseinheiten und Containern, in denen unverpackte feste Stoffe oder Gegenstände oder unter ausschließlicher Verwendung zu befördernde verpackte radioaktive Stoffe mit einer einzigen UN-Nummer und keine anderen gefährlichen Güter befördert werden, außerdem an den Seiten jeder Beförderungseinheit oder jedes Containers parallel zur Längsachse des Fahrzeugs orangefarbene Tafeln deutlich sichtbar angebracht sein, die mit den nach Absatz 5.3.2.1.1 vorgeschriebenen übereinstimmen. Diese orangefarbenen Tafeln müssen mit der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummer versehen sein, die in Kapitel 3.2 Abschnitt 3.2.1 Tabelle A Spalte (20) bzw. Spalte (1) des ADR für jeden in der Beförderungseinheit oder im Container in loser Schüttung beförderten Stoff oder für den in der Beförderungseinheit oder im Container beförderten verpackten radioaktiven Stoff vorgeschrieben sind, sofern dieser unter ausschließlicher Verwendung zu befördern ist.

Die Vorschriften dieses Absatzes gelten auch für Wagen für die Beförderung in loser Schüttung und für Wagen unter ausschließlicher Verwendung, die nur mit Versandstücken mit einem einzigen gefährlichen Gut beladen sind. In diesem Fall ist die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr diejenige von Kapitel 3.2 Abschnitt 3.2.1 Tabelle A Spalte (20) des RID.

- 5.3.2.1.6 An Beförderungseinheiten, in denen nur ein gefährlicher Stoff und kein nicht gefährlicher Stoff befördert wird, sind die nach den Absätzen 5.3.2.1.2, 5.3.2.1.4 und 5.3.2.1.5 vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln nicht erforderlich, wenn die vorn und hinten gemäß Absatz 5.3.2.1.1 angebrachten Tafeln mit der nach Kapitel 3.2 Abschnitt 3.2.1 Tabelle A Spalte (20) bzw. Spalte (1) des ADR für diesen Stoff vorgeschriebenen Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und UN-Nummer versehen sind.
- **5.3.2.3.1** Für die Stoffe der Klasse 1 wird als Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr der Klassifizierungscode gemäß Kapitel 3.2 Abschnitt 3.2.1 Tabelle A Spalte (3b) verwendet......
- **5.3.2.3.2** Die in <u>Kapitel 3.2 Abschnitt 3.2.1</u> Tabelle A Spalte (20) des ADR oder des RID aufgeführten Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr haben folgende Bedeutung:.....
- **7.2.2.0.1** Die gefährlichen Stoffe dürfen in Tankschiffen des Typs N, C oder G, die den Vorschriften des Abschnitts 9.3.3, 9.3.2 bzw. 9.3.1 entsprechen, befördert werden. Der zu verwendende Tankschiffstyp ergibt sich aus Kapitel 3.2 Abschnitt 3.2.1 Tabelle C Spalte (6) und aus Unterabschnitt 7.2.1.21.

**Bem.** Die im Schiff zur Beförderung zugelassenen Stoffe sind in der von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft zu erstellenden Schiffsstoffliste aufgeführt (siehe <u>Abschnitt</u> 1.16.1.2.5).

7.2.4.16.1 Die Lade/Löschrate sowie der maximale Pumpendruck sind mit dem Personal der Landanlage abzustimmen

#### **8.6.1.3** Zulassungszeugnis

15. Das Schiff ist zur Beförderung der in der Schiffsstoffliste nach <u>Abschnitt</u> 1.16.1.2.5 eingetragenen gefährlichen Güter zugelassen auf Grund

### **9.3.1.0.1** a)

- b) Alle Teile des Schiffes einschließlich Einrichtung und Ausrüstung, welche mit der Ladung in Berührung kommen können, müssen aus Werkstoffen bestehen, die weder durch die Ladung angegriffen werden oder eine Zersetzung der Ladung verursachen noch mit ihr schädliche oder gefährliche Verbindungen eingehen können. Falls dies bei der Klassifikation und Untersuchung des Schiffes nicht abschließend geprüft werden konnte, ist ein entsprechender Vorbehalt in die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 aufzunehmen.
- **9.3.1.13.3** Ausreichende Intaktstabilität muss für alle Stadien des Be- und Entladens und für den Endbeladungszustand bei den relativen Dichten aller in der Schiffsstoffliste nach <u>Abschnitt</u>1.16.1.2.5 enthaltenen Stoffe nachgewiesen werden.

#### 9.3.2.0.1

b) Alle Teile des Schiffes einschließlich Einrichtung und Ausrüstung, welche mit der Ladung in Berührung kommen können, müssen aus Bauwerkstoffen bestehen, die weder durch die Ladung angegriffen werden oder eine Zersetzung der Ladung verursachen noch mit ihr schädliche oder gefährliche Verbindungen eingehen können. Falls dies bei der Klassifikation und Untersuchung des Schiffes nicht abschließend geprüft werden konnte, ist ein entsprechender Vorbehalt in die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 aufzunehmen.

**9.3.2.13.3** Ausreichende Intaktstabilität muss für alle Stadien des Be- und Entladens und für den Endbeladungszustand bei den relativen Dichten aller in der Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5 enthaltenen

Stoffe nachgewiesen werden.

- **9.3.2.20.4** Wenn die Schiffsstoffliste nach <u>Abschnitt</u> 1.16.1.2.5 Stoffe enthält, für die nach <u>Kapitel 3.2</u> <u>Absatz 3.2.3,2</u> Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist,
- 9.3.3.0.1.... ist ein entsprechender Vorbehalt in die Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5
- 9.3.3.13.3..... in der Schiffsstoffliste nach Abschnitt 1.16.1.2.5.....
- **9.3.3.20.4** Wenn die Schiffsstoffliste nach <u>Abschnitt</u> 1.16.1.2.5 Stoffe enthält, für die nach <u>Kapitel 3.2</u> <u>Absatz 3.2.3,2</u> Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist,.....

Anmerkung zu Unterschieden zwischen englischen, französischen und deutschen Text :

Deutsch: bei Längenangaben keine Dezimalstelle z.B 3 m

Englisch : bei Längenangaben eine oder 2 Dezimalstelle z.B 3,00 m Französisch : bei Längenangaben keine Dezimalstelle z.B 3 m

\*\*\*